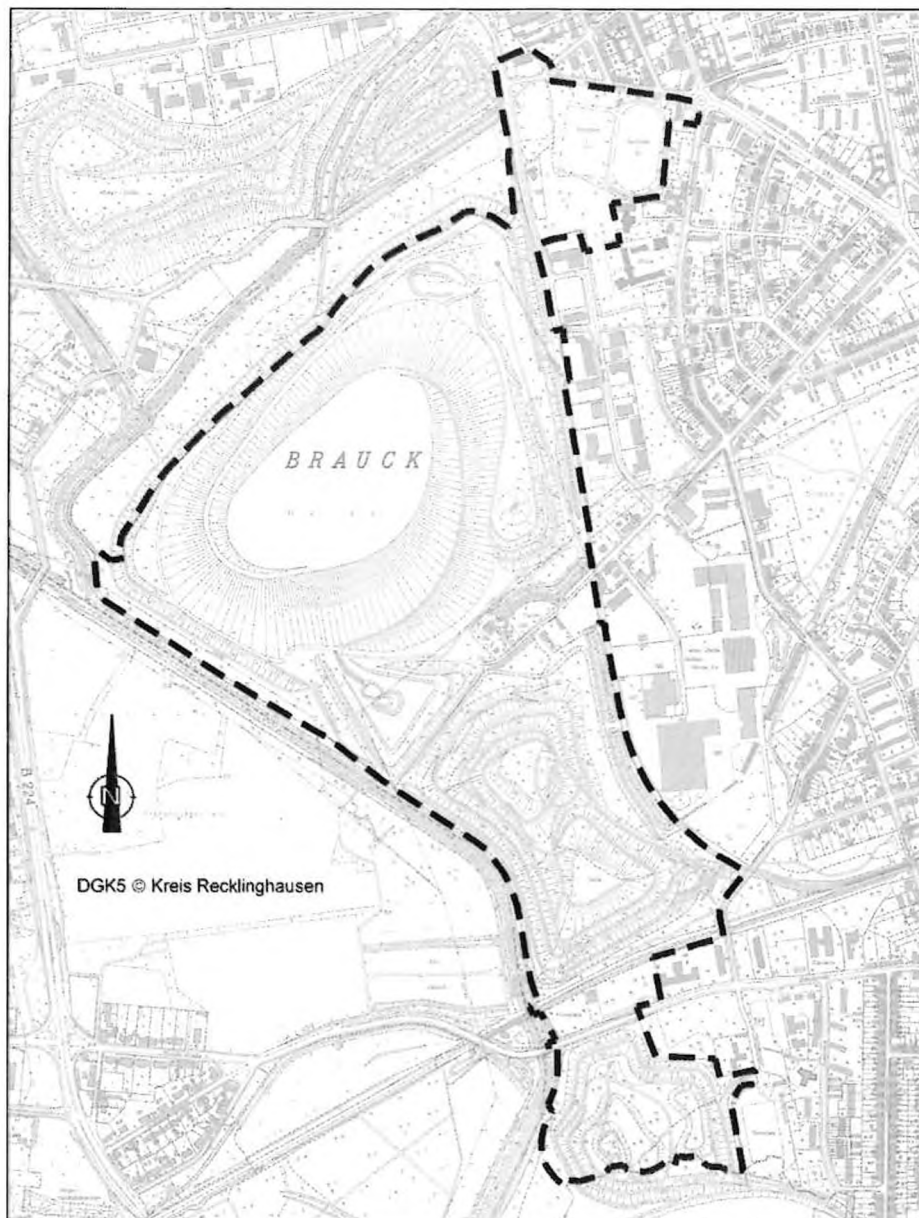


Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 166
Gebiet: Mottbruchhalde
vom 28.02.2019 gem. § 10 Abs. 3 BauGB



Stadt Gladbeck
Amt für Planen, Bauen, Umwelt

I. Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Planaufstellung	5
2.	Planungsziel	5
3.	Lage des Plangebietes und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	9
4.	Bestandsbeschreibung	10
4.1	Übergeordnete Einbindung	10
4.2	Städtebauliche Einbindung	11
4.3	Vorhandene Nutzungen	11
4.4	Grünstrukturen und Schutzgebiete	12
4.5	Wasserflächen	13
4.6	Topografie	13
4.7	Verkehrliche Erschließung	13
5.	Planungsrechtliche Situation	15
5.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	15
5.2	Gebietsentwicklungsplan	15
5.3	Flächennutzungsplan	16
5.4	Landschaftsplan	16
5.5	Bebauungspläne	17
5.6	Ausbauplanung B 224 / A 52	17
6.	Bebauungsplaninhalte	17
6.1	Überbaubare Flächen	17
6.2	Maß der baulichen Nutzung	18
6.3	Öffentliche Grünflächen	18
6.4	Verkehrsflächen	20
6.5	Flächen für die Ver- und Entsorgung	21
6.6	Flächen für die Wasserwirtschaft	21
6.7	Flächen für den Gemeinbedarf	22
6.8	Flächen für Wald	22

6.9	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	23
7.	Ver- und Entsorgung	23
8.	Immissionsschutz	25
9.	Altlasten	26
10	Artenschutzprüfung	29
11.	Eingriffs- und Ausgleichbewertung	32
12.	Klimaschutz und Klimaanpassung	34
13.	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	35
14.	Bodenordnung	35
15.	Denkmalschutz und Naturdenkmale	36
16.	Bergbau	36
17.	Hochspannungsfreileitungen	37
18.	Nachrichtliche Übernahmen	38
19.	Städtebauliche Kenndaten	38

II. Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	39
1.1	Beschreibung des Planungsvorhabens und der Methodik	39
1.1.1	Planungsanlass und rechtliche Grundlagen	39
1.1.2	Geografische Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	43
1.1.3	Vorhabenskurzbeschreibung und Festsetzungen	43
1.2	Planungsvorgaben und Umweltziele	45
1.3	Methodik	53
1.4	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	54
2.	Analyse der Umweltsituation	54
2.1	Lage und Topografie	54
2.2	Aktuelle Nutzungen	55
2.3	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	55
2.3.1	Landschaftsbild und Erholung	55

2.3.2	Arten- und Biotopschutz	56
2.3.3	Boden, Fläche und Grundwasser	58
2.3.4	Oberflächengewässer	63
2.3.5	Klima und Luft	64
2.3.6	Mensch / Menschliche Gesundheit	65
2.3.7	Kultur- und Sachgüter	65
3.	Prognose zur Entwicklung der Umweltsituation	65
3.1	Entwicklung ohne Realisierung der Planung	65
3.2	Entwicklung bei Durchführung der Planung	66
3.2.1	Landschaftsbild und Erholung	68
3.2.2	Arten- und Biotopschutz	68
3.2.3	Boden, Fläche und Grundwasser	71
3.2.4	Oberflächengewässer	72
3.2.5	Klima und Luft	72
3.2.6	Mensch / Menschliche Gesundheit	72
3.2.7	Kultur- und Sachgüter	74
3.2.8	Wechselwirkungen und Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	74
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich	75
3.4	Planungsalternativen	78
4.	Monitoring	78
5.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	80
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis	82

III. Anlagen

I. Begründung

1. Anlass der Planaufstellung

Im südlichen Stadtgebiet der Stadt Gladbeck befinden sich im Stadtteil Brauck mehrere Halden, die hier im Rahmen der bergbaulichen Tätigkeiten im nördlichen Ruhrgebiet angeschüttet wurden. Die auch als Haldenwelt bezeichneten Flächen gehören zum Grünen Ring Gladbecks. Die Haldenwelt setzt sich aus dem östlichen Teil der Halde Graf-Moltke, der zentral gelegenen Mottbruchhalde sowie den südlichen Halden 22 und 19 zusammen. Gemeinsam mit den angrenzenden Grünzügen, den durchgeführten und noch anstehenden Gewässerrenaturierungen im Zusammenhang mit dem Em-scherumbau, weiteren Grünflächen und Sportplätzen, stellt die Haldenwelt ein wichtiges Erholungs- und Freizeitpotenzial im Süden der Stadt Gladbeck dar. Das zentrale Element der Haldenwelt ist die Mottbruchhalde, die auf der Grundlage eines künstlerischen Konzepts bis Ende des Jahres 2013 von der RAG AG angeschüttet wurde und aufgrund der Anschüttung und der dadurch erreichten Höhe und Gestaltung als „Land Art-Objekt“ ein prägendes Element im Stadtbild ist. Der westlich und nördlich des Nattbaches gelegene Teil der Halde Graf Moltke ist aufgrund von Schmelbränden im Haldenkörper noch nicht für die Öffentlichkeit zugänglich und ist deshalb kein Bestandteil der Haldenwelt.

Im Rahmen des „Tages der offenen Halde“ im Juni 2014 wurden zum Thema „Sport und Bewegung“ erste Bürgerideen für die zukünftige Entwicklung der „Haldenwelt“ gesammelt. Im November 2015 erfolgte im Rahmen einer mehrtägigen Planungswerkstatt mit Landschaftsarchitekten, Stadtplanern, Marketing- und Tourismusfachleuten und Künstlern eine konzeptionelle Aufbereitung und Weiterentwicklung dieser Ideen. Auf der Grundlage der Bürgerideen und der Ergebnisse des Werkstattverfahrens hat der Rat der Stadt Gladbeck am 29.09.2016 den Beschluss gefasst, für den Bereich der Haldenlandschaft ein städtebauliches Nachnutzungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu entwickeln. Die in den Jahren 2016 und 2017 erarbeitete städtebauliche Rahmenplanung für die Haldenwelt („Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“) stellt nun die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 166 „Mottbruchhalde“ dar. Die weitere Konkretisierung bzw. die Umsetzung der im städtebaulichen Rahmenplan aufgezeigten Nutzungsoptionen und -ideen erfolgt nach Beendigung des Bebauungsplanverfahrens bzw. nach der Beendigung der Bergaufsicht und dem Erwerb der Flächen von der RAG.

2. Planungsziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Mottbruchhalde“ wird das Ziel verfolgt, die vier Gladbecker Halden auf der Grundlage des Leitbildes „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“ in den kommenden Jahren zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln. Geplant ist ein feinmaschiges Fuß- und Radwegenetz, das die Halden untereinander verknüpft und an das bestehende übergeordnete Wegesystem anbindet. Besonderes Anliegen ist ein behutsamer Ausbau der touristischen Potenziale der Halden unter Berücksichtigung der ökologischen Qualitäten. Einen besonderen ökologischen Stellenwert haben dabei die geplanten und bereits durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Boye. Weiterhin soll

in einem kleinen Teilbereich der Mottbruchhalde eine Bebauung für freizeitorientierte Nutzungen wie Kultur, Kunst und Sport u. ä. zulässig sein.

Die planungsrechtliche Sicherung ist insbesondere auch vor dem Hintergrund des neu beschlossenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) relevant. In diesem ist gemäß Ziel 10.2-1 geregelt, dass Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu sichern sind. Als Ziel der Landesplanung sind diese Vorgaben für kommunale und/ oder regionale Planungsträger bindend. Von dieser Zielsetzung ausgenommen sind lediglich Halden und Deponien, die bereits für kulturelle Zwecke genutzt werden, oder wenn für diese ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept mit Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen ist.¹

Den Kern der Haldenwelt Gladbeck bildet die Mottbruchhalde, die mit einer Höhe von rund 100 m die umgebende Landschaft deutlich überragt. Sie beeindruckt vor allem durch die Form und Ausführung ihrer Schüttung, die einem Vulkankegel nachempfunden ist. Die Schüttung erfolgte nach einem Künstlerwettbewerb unter dem Motto „Halde im Wandel“ auf der Grundlage eines künstlerischen Gesamtkonzeptes des Landschaftsarchitekten- und Künstlerteams Lodewijk Baljon, Schmitz und Hermanns aus dem Jahr 1993. Die Halde Mottbruch ist in ihrer jetzigen Form ein Kunstwerk der Stilrichtung „Land Art“. Sie ist die einzige Halde im Ruhrgebiet, die per se als genuines Kunstwerk konzipiert wurde. Mit der damaligen Schüttung des Vulkankegels wurden ausschließlich künstlerische „Land Art-Aspekte“ und keine sonstigen Belange wie z. B. eine ökologische Aufwertung verfolgt.

Bei der Entwicklung der Haldenwelt sind die Themen „Kunst und Kultur“ und „Gesundheit und Bewegung“ wesentliche Bestandteile des Gesamtkonzeptes. Kleinere Teilflächen der Mottbruchhalde sollen für freizeitorientierte Nutzungen und Themen wie Kultur, Kunst und Sport erschlossen werden. Dies betrifft vor allem das sog. Basislager am Fuß der Mottbruchhalde mit der Option der touristischen Infrastruktur. Hier sind neben temporären Kunstprojekten und -installationen auch kleinere Theateraufführungen sowie Open-Air-Kino-Veranstaltungen möglich. Gleichwohl ist bei derartigen Konzepten zwingend zu berücksichtigen, dass das Gesamtkunstwerk Mottbruchhalde nicht durch Freizeitnutzungen überformt wird. Des Weiteren sind künstlerische Aktivitäten und Wettbewerbe an den Zugängen zur Haldenwelt und auch im Sportpark Mottbruch geplant. Diese künstlerischen Projekte und Installationen werden durch temporäre Illuminierungen und Lichtinstallationen an und auf den geplanten Aussichtspunkten ergänzt.

Das primäre Gestaltungsziel des „Sportpark Mottbruch“ ist „Gesundheit und Bewegung“. Es soll für die Bevölkerung eine allgemein zugängliche, attraktive, gesundheitsfördernde Infrastruktur entstehen. Die einzelnen Bewegungs- und Sportanlagen sind in einem Park eingebettet.

Für die Haldenwelt sind darüber hinaus die Trassierung von Wander- und Radwegen und deren Netzanbindung (Singletrail- und Downhill-Routen) sowie die Anlage einer

1 Mit Beschluss der Landesregierung am 19.02.2019 liegt ein neuer entsprechender Entwurf des LEP NRW vor. Das o.g. Ziel 10.2-1 ist hierin nunmehr als Grundsatz der Raumordnung vorgesehen. Die Landesregierung hat die Landesverwaltung beauftragt, diesen Entwurf dem Landtag zuzuleiten. Stimmt dieser der Änderung zu, kann er im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht werden und entsprechend in Kraft treten. Solange ist der Entwurf als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu betrachten (in Aufstellung befindlich).

Übernachtungsmöglichkeit für Radtouristen (Übernachtungscamp auf der Halde 22) geplant.

Zusammengefasst werden mit der vorliegenden Bebauungsplanung folgende Planungsziele verfolgt:

- Qualifizierung und planungsrechtliche Absicherung der Ideen und Zielsetzungen des städtebaulichen Rahmenplans „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“
- Sicherung und Ausbau der Halden zu einem zusammenhängenden Kultur-, Freizeit- und Erlebnisraum
- Ausbau und Verknüpfung des Fuß- und Radwegesystems, Integration der Haldenwelt in die angrenzenden Stadtteile
- Sicherung und Vernetzung der ökologischen Potenziale der Haldenwelt sowie der angrenzenden Grünflächen und Fließgewässer
- Sicherung der „Land Art-Qualitäten“ der Mottbruchhalde vor einer nicht gewollten Überformung der Haldenwelt durch unverträgliche Nutzungen wie z. B. bauliche Nutzungen der „Freizeitbranche“, aber auch Windkraft- und Solarnutzungen
- Erhalt des heutigen Landschaftsbildes
- Nutzung der Chancen im Zusammenhang mit der im Jahr 2027 geplanten Internationalen Gartenausstellung (IGA 2027)
- Bau einer attraktiven Sportpark-Anlage in der Tradition eines Volksparks.
- Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Gewerbebetriebe

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielvorstellungen bis zur Erlangung der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 14.04.2016 eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB beraten und anschließend am 04.05.2016 im Rat beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck am 13.06.2016 trat die Veränderungssperre in Kraft.

Da die beschlossene Veränderungssperre zunächst nur gem. § 17 Abs. 1 Satz BauGB für die Dauer von 2 Jahren beschlossen wurde, wurde diese gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB mittlerweile um ein weiteres Jahr verlängert.



Abb. 1: Rahmenplan „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“, Stand 12/2017

3. Lage des Plangebietes und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das ca. 107 ha große Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Gladbeck innerhalb der Flure 54, 55, 56, 60, 61, 62, 63, 66.

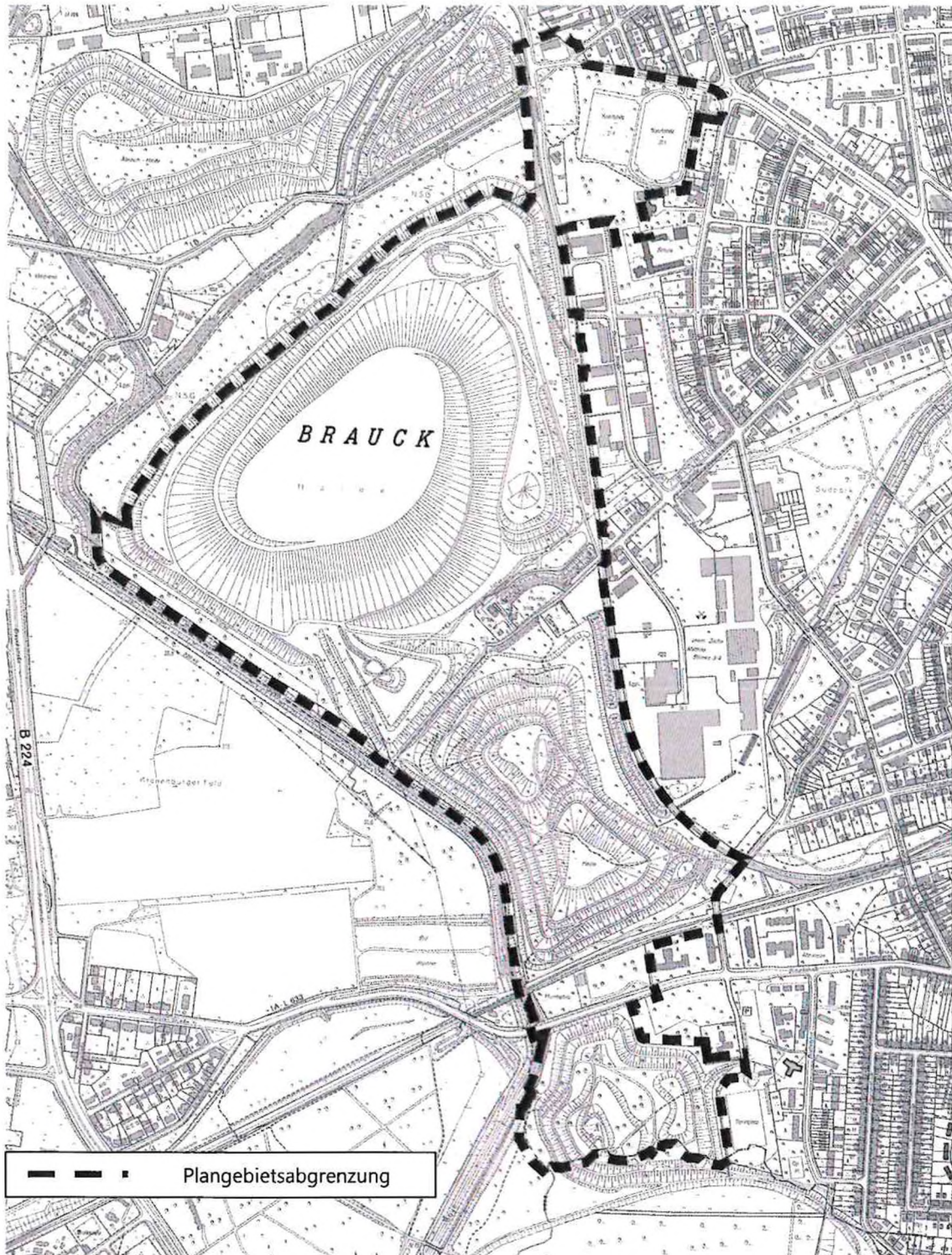


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 166 „Mottbruchhalde“, Stand 10/2018

Die nordwestliche Abgrenzung des Geltungsbereichs verläuft im unteren Böschungsbereich der Halde Mottbruch, entlang der südlichen Grenze des Naturschutzgebiets Natroper Feld (RE-046).

Die östliche Plangebietsgrenze verläuft entlang der Europastraße, umfasst die südlich der Welheimer Straße gelegenen Sport- und Grünflächen. Sie verläuft anschließend in Richtung Süden, entlang des Haldenfußes der Halde Mottbruch sowie der hier vorhandenen ehemaligen Bahntrasse bis zur Querung der Heringstraße durch die ehemalige Bahntrasse. Hier knickt die Plangebietsgrenze in südliche Richtung ab und verläuft entlang der Heringstraße sowie entlang der Grundstücksgrenzen der hier gelegenen Flurstücke 3, 4, 30 und 183 weiter in südliche Richtung. Sie endet an der Stadtgrenze zur Nachbarstadt Essen.

An diesem Punkt knickt der Geltungsbereich in westliche Richtung ab und verläuft unmittelbar entlang der Stadtgrenze. Der südliche Böschungsfuß der Halde 19 befindet sich bereits auf Essener Stadtgebiet und kann deshalb nicht überplant werden. Die südwestliche Plangebietsgrenze verläuft bis zur Einmündung des Wittringer Mühlensbachs entlang des Flusslaufs der Boye.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Bebauungsplan mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

4. Bestandsbeschreibung

4.1 Übergeordnete Einbindung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Brauck und ist Teil des städtischen Grünzuges „Grüner Ring“ der Stadt Gladbeck. Die Entfernung zum Gladbecker Stadtzentrum beträgt ca. 3,5 km.



Abb. 3 Räumliche Einbindung der „Haldenwelt“

Im weiteren Umfeld finden sich neben anderen Relikten aus der Zeit der Industrialisierung zahlreiche Halden als Zeugen der Bergbaugeschichte am Nordrand des Ruhrgebiets.

Die aus insgesamt vier Halden bestehende Haldenwelt – drei dieser Halden liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 166 – stellt den größten zusammenhängenden „Haldenkomplex“ in der Region dar. Im näheren Umfeld der Haldenwelt befinden sich die Stadtgrenzen zu den Nachbarstädten Bottrop, Gelsenkirchen und Essen.

4.2 Städtebauliche Einbindung

Nördlich des Plangebiets befand sich das ehemalige Betriebsgelände der Zeche Graf Moltke 3/4, die in den frühen 1970er-Jahren stillgelegt wurde. Der überwiegende Teil der Zeche wurde im Zusammenhang mit der Errichtung des Gewerbeparks Brauck Ende der neunziger Jahre einer neuen gewerblichen Nutzung zugeführt. Der Gewerbepark Brauck schließt ebenfalls die unmittelbar östlich des Plangebiets gelegenen Flächen mit ein. Im Rahmen der Umnutzung wurde auch die gesamte Straßenführung des Gewerbeparks Brauck neu errichtet. Dies betrifft die Straßburger Straße, die Luxemburger Straße, die Europastraße sowie die Brüsseler Straße.

Östlich der Halde 22 befand sich früher die Zeche Mathias Stinnes 3/4. Von dieser Zeche sind noch die Zechenmauer sowie einige gewerblich genutzte Hallen erhalten geblieben. Weiter östlich schließen sich die Wohnsiedlungsbereiche des Gladbecker Stadtteils Brauck an.

Südlich grenzt eine größere zusammenhängende Waldfläche an, die sich auf Essener und Bottroper Stadtgebiet befindet. Westlich des Plangebiets, auf Bottroper Stadtgebiet gelegen, schließen sich teilweise größere Freiflächen und im weiteren Umfeld Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen an.

4.3 Vorhandene Nutzungen

Das Plangebiet wird durch die zentrale Halde Mottbruch sowie die im Süden gelegenen Halden 19 und 22 geprägt. Die Halden Graf-Moltke Ost nördlich der Mottbruchhalde sind ein Bestandteil des städtebaulichen Rahmenplans für die Haldenwelt, wurden jedoch unter anderem aufgrund der noch bestehenden Bergaufsicht aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen.

Die im Plangebiet gelegenen Halden sind bis auf wenige Ausnahmen unbebaut, teilweise verkarstet, teilweise aber auch mit einem dichten Strauch und Baumbestand bewachsen. Ersteres betrifft die obere Hälfte – und hier vor allem die Flanken des Vulkankegels – der Mottbruchhalde, letzteres die unteren Flanken der Mottbruchhalde sowie die Halden 19 und 22.

Es befinden sich zudem mehrere Gebäude und Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, die zum Teil auch noch genutzt werden. Im nördlichen Bereich der Halde Mottbruch steht eine Misch- und Brecheranlage mit Silos und Förderbändern, die im Zusammenhang mit der Aufschüttung der Halde Mottbruch genehmigt und aufgestellt wurde. Seit dem Abschluss der Anschüttung ist diese Anlage außer Betrieb. Ein Rückbau ist auf der Grundlage des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans vorgesehen.

Im nordöstlichen Plangebiet liegt zwischen den Sport- und Grünflächen südlich der Welheimer Straße und östlich der Brüsseler Straße auf dem Flurstück 164 ein Wohngebäude mit zwei Nebengebäuden (Nr. 31). Ein weiteres Wohngebäude befindet sich südlich der Boystraße auf dem Flurstück 35 (Nr. 135). Auf der anderen Straßenseite der Boystraße liegt ein Pumpwerk der Emschergenossenschaft (Nr. 138) sowie auf einem separaten Flurstück ein dem Pumpwerk zugeordnetes Wohngebäude. Weiterhin befinden sich im Kreuzungsbereich Welheimer Straße / Roßheidestraße auf dem Flurstück 262 Sportanlagen sowie ein Vereinsheim mit Sanitäreinrichtungen etc.

Darüber hinaus befindet sich im nördlichen Plangebiet ein Feuerwehrgebäude.

Im angrenzenden Gewerbepark Brauck sind in den letzten Jahren verschiedene Gewerbebetriebe angesiedelt worden. Vor diesem Hintergrund wurden die Belange der im Umfeld des Plangebiets ansässigen Unternehmen geprüft und in die planerische Abwägung eingestellt. Grundsätzlich gilt, dass die im Umfeld des Plangebiets gelegenen Gewerbebetriebe durch die vorliegende Planung nicht eingeschränkt werden dürfen. Konflikte zwischen den im Plangebiet geplanten Nutzungen und den Gewerbebetrieben sind durch eine räumliche Steuerung der geplanten konkreten Nutzungen zu vermeiden. Dies gilt auch im Hinblick auf emittierende Gewerbebetriebe, die aufgrund der Art des Betriebs sowie der betrieblichen Prozesse und Tätigkeiten Lärm- und Staubemissionen verursachen. Ein solches Unternehmen findet sich beispielsweise im Nahbereich der Halde 22 an der Heringstraße.

Hier wurde deshalb darauf geachtet, dass im Nahbereich des Betriebes keine sensiblen Nutzungen wie Kinderspielplätze oder auch Liegewiesen festgesetzt bzw. geplant werden, die zu nicht lösbaren Nutzungskonflikten führen können.

4.4 Grünstrukturen und Schutzgebiete

Die im Plangebiet befindlichen Halden weisen sehr unterschiedliche Vegetationsstrukturen auf. Während die Mottbruchhalde mit Ausnahme des Böschungsfußes überwiegend kahl und verkarstet ist, weisen vor allem die Halden 19 und 22 einen grünen Charakter mit teilweise dichtem Baumbestand auf.

Nordwestlich des Plangebiets liegt das Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 11 Natroper Feld (RE-046). Das Naturschutzgebiet umfasst einen großflächigen, strukturreichen, brachgefallenen Feuchtgrünland- und Ruderal-Komplex sowie die erste Böschungsstufe im nordwestlichen Vorfeld der Halde Mottbruch mit einer Gesamtfläche von ca. 13,6 ha. Innerhalb dieses Naturschutzgebietes liegen mehrere gem. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Das Naturschutzgebiet erstreckt sich entlang der Welheimer Straße und des Nattbaches am nordwestlichen Böschungsfuß der Mottbruchhalde. NSG-Schutzziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten. Dazu zählen die großflächigen Feucht- und Grünlandbrachen mit Ruderalelementen und Verbuschung, die Tümpel, die sumpfigen und wechselfeuchten Bereiche und Röhrichte, die frischen bis feuchten Fettweide nordwestlich des Nattbaches, die hochstaudenreichen, teilweise verbuschende erste Stufe der Haldenböschung in trockenwarmer Lage sowie generell die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb des rd. 154,7 ha großen Landschaftsschutz-

gebiets (LSG) Nr. 10 Brauck, das u. a. den Haldenkomplex westlich von Brauck mit den Halden Graf Moltke 1 und 2, den Halden 19 und 22 sowie der Mottbruchhalde umfasst. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese wird in diesem Teilgebiet des LSGs wesentlich durch die Lindenallee an der Kösheide, den Gehölzkomplex auf den Haldenböschungen am Südwestende des Boystraßentals zwischen der Mottbruchhalde und der Halde 22 bestimmt.

Innerhalb des Plangebietes liegen drei nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Alleen, die im Alleen-Kataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) geführt werden. Hierbei handelt es sich um eine Allee an der Welheimer Straße (AL-RE-0294), eine Lindenallee an der Brüsseler Straße mit einer Gesamtlänge von ca. 480 m (AL-RE-0156) sowie eine weitere Lindenallee an der Brauckstraße mit einer Länge von ca. 600 m (AL-RE-0158).

Östlich der Brüsseler Straße liegt eine größere zusammenhängende Grünfläche, die über einen Fußweg erschlossen ist. Südlich der Welheimer Straße finden sich mehrere kleinere Gehölzflächen.

4.5 Wasserflächen

Parallel angrenzend zur westlichen Plangebietsgrenze verläuft die Boye, die im Unterlauf im Verlauf der Industrialisierung überwiegend naturfern ausgebaut wurde und nun mit ihren Nebengewässern im Rahmen des Emscherumbaus naturnah umgestaltet und hinsichtlich des ökologischen Potenzials deutlich aufgewertet werden soll. Dies ist in Teilabschnitten bereits erfolgt. Ökologisch aufgewertet wurde beispielsweise der nordwestlich des Plangebiets liegende Nattbach, der in südwestlicher Richtung in den Witringer Mühlenbach mündet. Weitere ökologische Aufwertungen sind für den Hahnenbach geplant, der heute noch in Troglage zum bereits genannten Pumpwerk an die Boystraße geführt wird. Über ein neues außerhalb des Plangebiets gelegenes Gewässer-Pumpwerk soll zukünftig der Bachlauf auf ein höheres Niveau angehoben werden und anschließend über einen naturnahen Gewässerlauf südlich der Halde 22 im freien Gefälle in die Boye münden. Im Rahmen dieser Gewässerrenaturierung soll auch der Mündungsbereich des Hahnenbachs durch einen neuen Weg erlebbar gemacht werden.

4.6 Topografie

Die ansonsten eher flache Topografie in der näheren und weiteren Umgebung wird durch die verschiedenen Halden geprägt. Die Mottbruchhalde erreicht eine Höhe von rund 119 m über Normalhöhennull (ü NHN), die Halde 22 ist rund 76 m ü NHN hoch und die Halde 19 weist eine Höhe von rund 66 m ü NHN auf. Der tiefste Punkt befindet sich mit einer Höhe von rund 29 m ü NHN im südöstlichen Plangebiet südlich der Boystraße nahe der hier gelegenen Bahntrasse.

4.7 Verkehrliche Erschließung

Individualverkehr

An das überregionale Straßennetz ist das Plangebiet durch die in Ostwestrichtung verlaufende Autobahn A 2 im Norden, die Bundesstraße B 224 im Westen sowie die Autobahn A 42 im Süden angebunden. Die westlich des Plangebiets gelegene und in Nord-

südrichtung verlaufende Bundesstraße B 224 (Essener Straße / Brauckstraße) verbindet u. a. die beiden genannten Autobahnen sowie die Städte Essen, Gladbeck, Gelsenkirchen und Dorsten. Aufgrund der hohen verkehrlichen Belastung wird der Ausbau der B 224 zur A 52 geplant. Der „Lückenschluss“ der Autobahn A 52 soll gemäß den vom Planungsträger veröffentlichten Informationen in den Stadtgebieten von Essen, Bottrop und Gladbeck auf dem heutigen Streckenverlauf der B 224 erfolgen. Der neue Abschnitt der A 52 soll 4-streifig mit einer Gesamtbreite von 31 m ausgebaut werden. Parallel zur A 52 soll eine zusätzliche Verbindungsstraße von der östlichen Anschlussstelle an der Horster Straße bis zur Straße Kösheide neu angelegt werden. Über diese Verbindungsstraße soll nach dem Neubau auch der Gewerbepark Brauck an die A 52 angeschlossen werden.

Im südlichen Bereich quert die Brauckstraße (L 633) das Plangebiet, die ebenfalls in westliche Richtung eine Anknüpfung an die B 224 herstellt. Östlich erfolgt die Erschließung über die Boystraße und die Heringstraße.

Öffentlicher Verkehr

Das Plangebiet ist über die auf der B 224 verkehrende Buslinie 189 an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs angebunden. Der nordwestlich des Plangebiets gelegene Haltepunkt „Köscheide“ wird tagsüber im 30-Minuten-Takt angefahren. Die Fahrzeit in die Innenstadt Gladbecks beträgt rund 7 Minuten. Richtung Süden besteht eine direkte Anbindung in die südlich angrenzenden Stadtteile Bottrop-Boy sowie Essen-Karnap.

Weiterhin verkehren im Bereich des Haltepunktes „Hartmannshof“ im Kreuzungsbereich Brauck- / Roßheidestraße die Buslinien 253 und 260. Über den Haltepunkt sind die Städte Gladbeck (Buslinie 253), Bottrop und Gelsenkirchen (Buslinie 260) im Stundentakt angebunden.

Fuß- und Radwege

Das Plangebiet ist über mehrere Radwege an das Radwegenetz angebunden, die in den kommenden Jahren im Zusammenhang mit der Entwicklung der Haldenwelt sowie der Internationale Gartenausstellung (IGA) 2027 weiter ausgebaut werden. Dieser Ausbau ist vor allem zur Vernetzung des Radwegesystems wichtig, da u. a. eine Querspange zum überregionalen Emscher Radweg fehlt, der über rund 100 Kilometer von der Quelle der Emscher in Holzwickede / Kreis Unna bis zur Mündung in den Rhein in Dinslaken führt und nur wenige Kilometer südlich der Haldenwelt auf Essener Stadtgebiet verläuft (vgl. Abb. 3). Die Funktion dieser Querspange könnte der Radschnellweg (RS) „Mittleres Ruhrgebiet“ übernehmen, der unter anderem die Städte Essen und Gladbeck verbinden wird. Im Rahmen einer Studie werden derzeit die Optionen für den RS „Mittleres Ruhrgebiet“ geprüft.

Innerhalb des Plangebiets sind mit Ausnahme der im Süden gelegenen Halde 19 zurzeit nur wenige für die Öffentlichkeit zugängliche Wegeverbindungen vorhanden. Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Haldenwelt ist ein umfangreiches Fuß- und Radwegenetz geplant, welches die Halden untereinander verknüpft, aber auch die Vernetzung mit dem bestehenden Wegesystem in den angrenzenden Landschafts- und Siedlungsräumen sichert. Ein erster Anschluss an das Radwegenetz konnte bereits im Zuge der ökologischen Aufwertung des Nattbaches in nordöstliche Richtung fertiggestellt werden.

5. Planungsrechtliche Situation

5.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der im Jahr 2016 beschlossene Landesentwicklungsplan (LEP NRW) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest und enthält unter anderem das Ziel 10.2-1. Dieses besagt, dass Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu sichern sind². Als Ziel der Landesplanung ist diese Vorgabe für kommunale oder regionale Planungsträger bindend. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für kulturelle Zwecke genutzt werden. Zudem scheidet die Nutzung von Halden und Deponien zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen aus, wenn für Halden und Deponien ein regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept mit Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen ist. Das betreffende Nachnutzungskonzept wird sowohl von den Städten Bottrop und Gelsenkirchen als vom RVR mitgetragen und ist insofern regional abgestimmt.

Des Weiteren sind bei der Haldenwelt die Themen „Kunst und Kultur“ ein wesentlicher konzeptioneller Bestandteil des Entwicklungskonzepts, da der gesamte Bereich in den Stadtraum integriert, aufgewertet und touristisch entwickelt werden soll. Geplant ist neben Ausstellungsräumen und -plätzen für Kunst- und Kulturprojekte die Trassierung von Wander- und Radwegen (Singletrail- und Downhill-Routen), die Neunutzung stillgelegter Bahntrassen (optional Bahnbetrieb / Wegeverbindung), die Vernetzung mit dem Uferweg entlang der renaturierten Gewässer (z. B. Nattbach), der Ausbau des „Basislagers“ auf der Halde Mottbruch (hier sind neben temporären Kunstprojekten und -installationen auch Theateraufführungen sowie Open-Air-Kino-Veranstaltungen in Planung), die Anlage von Aussichtspunkten, Spiel- und Grillplätzen sowie die Errichtung einer Übernachtungsmöglichkeit für Radtouristen (Übernachtungscamp auf der Halde 22).

Darüber hinaus ist die Haldenwelt in die Planung der IGA 2017 eingebunden, wodurch die regionale Bedeutung zusätzlich unterstrichen wird.

5.2 Gebietsentwicklungsplan

Der rechtswirksame Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Emscher-Lippe, Grundwerk vom 12.11.2004, stellt das Plangebiet überwiegend als Waldbereich mit der Funktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ dar. Zudem befindet sich der Geltungsbereich innerhalb des Regionalen Grünzugs C. Der nördliche Bereich zwischen der Halde Graf Moltke und der Mottbruchhalde ist zusätzlich überlagert mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“. Weiterhin ist die Halde als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen „Aufschüttungen und Ablagerungen“ mit der Signatur „Halden“ überlagert. Die Bauleitplanung

² Mit Beschluss der Landesregierung am 19.02.2019 liegt ein neuer entsprechender Entwurf des LEP NRW vor. Das o.g. Ziel 10.2-1 ist hierin nunmehr als Grundsatz der Raumordnung vorgesehen. Die Landesregierung hat die Landesverwaltung beauftragt, diesen Entwurf dem Landtag zuzuleiten. Stimmt dieser der Änderung zu, kann er im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht werden und entsprechend in Kraft treten. Solange ist der Entwurf als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu betrachten (in Aufstellung befindlich).

entspricht somit den Zielen der Regionalplanung. Ein neuer Regionalplan befindet sich aktuell in Aufstellung.

5.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck wird das Plangebiet den regionalplanerischen Vorgaben entsprechend überwiegend als Grünfläche bzw. Wald dargestellt.

Der nordöstlich gelegene Sportplatzbereich ist mit der Signatur „Sportplatz“ bestimmt. Weiterhin befindet sich am südlichen Böschungsfuß der Halde 22 eine Fläche für den ökologischen Gewässerschutz. Der Hahnenbach ist bis zum Pumpwerk an der Boystraße als Wasserfläche sowie der Bereich des Betriebsgebäudes als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ dargestellt. Südlich der Halde 22 befindet sich eine Flächensignatur „Bahnanlagen“. Während das Plateau der Halde 19 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt ist, wird der untere Böschungsbereich der Halde 19 als Fläche für Wald dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 166 „Mottbruchhalde“ ist insofern gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

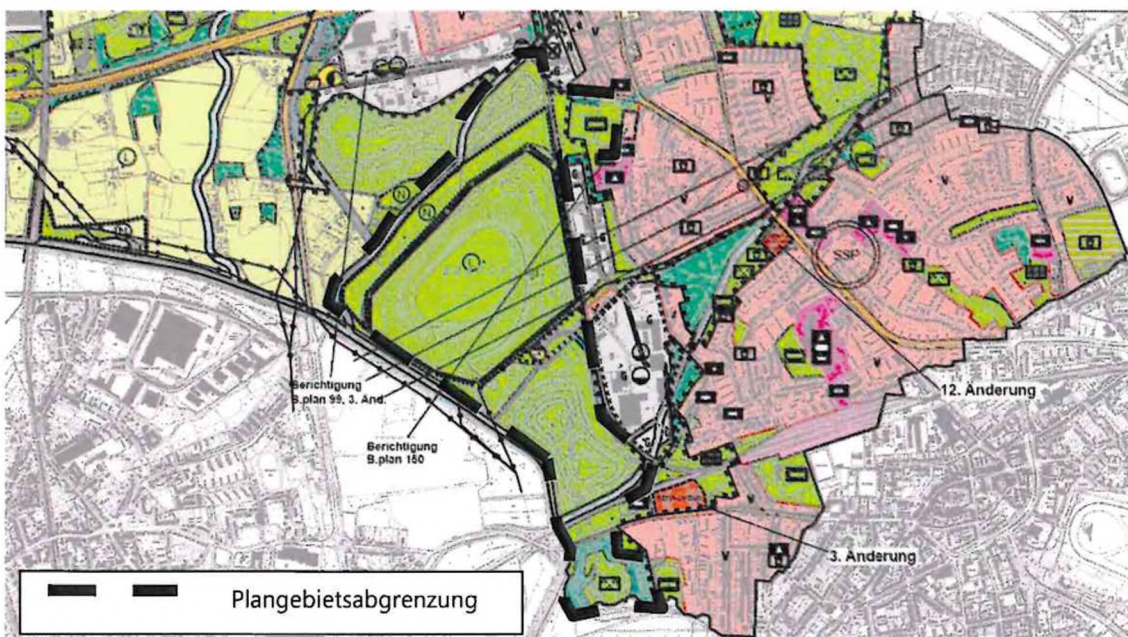


Abb. 4: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck

5.4 Landschaftsplan

Auf der Grundlage des Landschaftsplans Nr. 4 des Kreises Recklinghausen, Stand 10/1996, ist der Großteil des Plangebiets mit den in Aussicht gestellten Schutzfunktionen „Landschaftsschutzgebiet“ dargestellt.

5.5 Bebauungspläne

Für den überwiegenden Teil des Bebauungsplans Nr. 166 „Mottbruchhalde“ besteht kein verbindliches Planungsrecht. Die Flächen liegen demzufolge im planerischen Au-

Benbereich gemäß § 35 BauGB. Lediglich die Sport- und Grünflächen zwischen der Welheimer Straße und der Brüsseler Straße wurden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 99 „Gewerbepark Gladbeck-Brauck“ seinerzeit überplant. Im Bereich der beiden Sportplätze wurde eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt. Dies entspricht auch den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde. Die sich westlich anschließende Fläche bis zur Brüsseler Straße soll zukünftig in den Sportpark integriert werden.

5.6 Ausbauplanung B 224 / A 52

Der Neubau der Autobahn A 52 ist seit Jahrzehnten in der Diskussion und soll nunmehr nach den Vorstellungen des Planungsträgers auf dem heutigen Streckenverlauf der B 224 in den Stadtgebieten von Essen, Bottrop und Gladbeck erfolgen. Die A 52 soll 4-streifig mit einer Gesamtbreite von 31 m ausgebaut werden. Parallel zur A 52 soll aufgrund der angestrebten freien Strecke eine zusätzliche Verbindungsstraße von der östlichen Anschlussstelle an der Horster Straße bis zur Straße Kösheide neu angelegt werden. Über diese Verbindungsstraße soll neben diversen Grundstücken zukünftig auch der Gewerbepark Brauck an die A 52 angeschlossen werden.

6. Bebauungsplaninhalte

6.1 Überbaubare Flächen

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind für die hier geplanten Nutzungen und Gebäude mehrere überbaubare Flächen festgesetzt. In der öffentlichen Grünfläche G 1 sind zwei überbaubare Flächen festgesetzt. Auf der mit der *Raute 1* gekennzeichneten überbaubaren Fläche sind im Bereich des heutigen Vereinsheims Gebäude für Sport- und Freizeitnutzungen, kulturelle und künstlerische Nutzungen sowie gastronomische Nutzungen zulässig. Auf der mit der *Raute 2* gekennzeichneten überbaubaren Fläche ist ein Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von < 100 KW zulässig. Mit diesem (optionalen) Kraftwerk soll eine klimafreundliche Versorgung der umliegenden Bereiche sichergestellt werden.

In der öffentlichen Grünfläche G 2 ist ebenfalls eine überbaubare Fläche festgesetzt. Auf der mit der *Raute 3* gekennzeichneten überbaubaren Fläche – es handelt sich hierbei um das „Basislager“ – sind gemäß der planerischen Zielsetzungen Gebäude für Sport- und Freizeitnutzungen, kulturelle und künstlerische Nutzungen sowie gastronomische Nutzungen zulässig. In der Grünfläche G 3 soll auf der mit der *Raute 4* gekennzeichneten überbaubaren Fläche die Möglichkeit eines Übernachtungscamps, z. B. für Radfahrer, eingeräumt werden. Deshalb sind im Bereich dieser überbaubaren Fläche Gebäude für Sport- und Freizeitnutzungen zulässig.

Darüber hinaus wird das bestehende Feuerwehrgerätehaus auf der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf durch Baugrenzen ebenfalls planungsrechtlich gesichert (siehe auch Kapitel 6.7).

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Zum Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes, aber auch zur Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung wird im Plangebiet die Höhe von Gebäude und sonstige bau-

liche und / oder technische Anlagen beschränkt.

Gebäude und sonstige bauliche und / oder technische Anlagen dürfen deshalb eine maximale Höhe von 12 m über der heutigen Geländeoberkante nicht überschreiten. Da die heutigen Geländeoberkanten auch den zukünftigen Geländeoberkanten entsprechen, werden die zulässigen Gebäude- und Anlagenhöhen aufgrund der bewegten Topographie auf den Bezugspunkt heutige Geländeoberkante bezogen. Die Bestandshöhen (siehe Planzeichnung) sind den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zwingend zu beachten.

Für Fotovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren können die jeweils zulässigen maximalen Gebäude- und Anlagenhöhen gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO um bis zu 1,5 m überschritten werden.

6.3 Öffentliche Grünflächen

Im Bereich der Gladbecker Haldenwelt sollen neben einer ökologischen Aufwertung auch hochwertige Sport- und Freizeitnutzungen sowie Kunst- und Kulturnutzungen umgesetzt werden. Gemäß den landschaftsplanerischen und städtebaulichen Zielsetzungen soll hier zukünftig ein öffentlich nutzbarer Freizeit- und Erlebnisraum entstehen. Ein wesentliches Ziel ist es dabei, die Halden durch ein Fuß- und Radwegenetz untereinander zu verknüpfen und an das übergeordnete Wegesystem anzubinden. Zudem sind die vorhandenen Waldflächen möglichst zu erhalten und in die Konzeption zu integrieren. Innerhalb des Plangebiets werden deshalb für die einzelnen Teilflächen insgesamt vier öffentliche Grünflächen festgesetzt. Dies sind die folgenden Grünflächen:

Öffentliche Grünfläche G 1 – Zweckbestimmung Parkanlage, Sport- und Spielplatz

Die im Norden des Plangebiets gelegene, rund 7,5 ha große öffentliche Grünfläche G 1 umfasst die bestehenden Sportplätze und Grünflächen zwischen der Welheimer Straße, der Brüsseler Straße sowie den angrenzenden Siedlungsflächen. Diese Sportnutzungen sollen beibehalten, gegenüber dem heutigen Stand jedoch deutlich aufgewertet werden.

Unter dem Arbeitstitel „Auftaktbereich Ausstellungsgelände - Sportpark Mottbruch-“ werden die Sportanlagen neu gestaltet und neben den klassischen Sportplätzen – der vorhandene Ascheplatz soll durch einen Kunstrasenplatz ersetzt werden – auch durch weitere Anlagen für sogenannte „Trendsportarten“ sowie zusätzliche Spielflächen für Kinder und Jugendliche ergänzt. In diesem Rahmen werden auch die Laufbahnen erneuert und Räume und Plätze für Ausstellungen, kulturelle und sonstige künstlerische Veranstaltungen geschaffen.

Neben der sportlichen Komponente sollen hier zukünftig auch soziale und gesundheitliche Themen stärker im Vordergrund stehen. U. a. ist geplant, die Sportanlagen auch in den Abendstunden für die Bevölkerung zu öffnen und den Zugang zu den Sportanlagen über einen personenbezogenen PIN-Code zu steuern, um beispielsweise Mädchen und Frauen konfliktfreie und sichere Trainingsmöglichkeiten anbieten zu können. Zwecks Vernetzung der öffentlichen Grünflächen G 1 und G 2 / G 3 ist die Errichtung einer Querung / Brücke über die Brüsseler Straße geplant. Die im Bereich der Grünfläche G 1 vorhandene Wohnnutzung ist in ihrem Bestand geschützt, kann zukünftig je-

doch aufgrund fehlender planungsrechtlicher Grundlagen nicht ausgebaut werden.

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes, welcher die o. g. Wohnnutzung zukünftig als öffentliche Grünfläche überplant, besteht ein Übernahmeverlangen gem. § 40 BauGB seitens des Eigentümers. Aktuell wurden bereits erste Gespräche über den Ankauf der Flächen mit dem Eigentümer geführt.

Ein in den letzten Jahren gebautes Regenrückhaltebecken wird in die Planungen einbezogen.

Öffentliche Grünflächen G 2 und G 3 – Zweckbestimmung Parkanlage und Freizeitnutzung

Die öffentlichen Grünflächen G 2 und G 3 sind - inklusive der festgesetzten Flächen für Wald - rund 97 ha groß und umfassen mit der Halde Mottbruch und der Halde 22 den zentralen Teil der Gladbecker Haldenwelt. Die Mottbruchhalde überragt die umgebenden Halden deutlich und bietet bei klarer Sicht eine Aussicht bis zum Niederrhein im Westen und zum Bergischen Land im Süden. Die Mottbruchhalde ist wie bereits erläutert die einzige Halde im Ruhrgebiet, die per se als genuines Kunstwerk der Stilrichtung „Land Art“ konzipiert wurde und nicht erst im Nachgang mit einem Kunstwerk versehen worden ist.

Die südliche Halde 22 wird im Gegensatz zur Halde Mottbruch von einem überwiegend dichten Baum- und Strauchbewuchs geprägt, der grundsätzlich erhalten wird. Beide Halden sollen auch zukünftig ihren heutigen landschaftlichen Charakter weitestgehend behalten: Die Halde Mottbruch in der oberen Hälfte karg und kahl, die Halde 22 bewachsen und grün. Die künstlerischen Interventionen werden einen temporären und kleinräumigen Charakter aufweisen und den Charakter dieses einzigartigen Kultur-Natur-Gesamtkunstwerks nicht beeinträchtigen.

Geplant ist hier weiter die Anlage von Wander- und Radwegen (auch Singletrail- und Downhill-Routen für Mountainbiker), der Ausbau des „Basislagers“ als Standort für temporäre Kunstprojekte und -installationen sowie für kulturelle Projekte wie Theateraufführungen, Open-Air-Kino und Gastronomie, der Bau von Aussichtspunkten sowie von Spielmöglichkeiten und Rastplätzen. Auf dem weitgehend vegetationslosen Plateau der Halde 22 ist auch eine Übernachtungsmöglichkeit für Radtouristen und Wanderer (Übernachtungscamp) geplant. Die Bereiche zwischen den einzelnen Haldenflächen bieten sich ebenfalls für freizeitorientierte Nutzungen an.

Auch für die im Bereich der öffentlichen Grünfläche G 3 vorhandene Wohnnutzung gilt, dass diese in ihrem Bestand geschützt ist, zukünftig jedoch aufgrund fehlender planungsrechtlicher Grundlagen nicht weiter ausgebaut werden kann. Da die Wohnnutzung aktuell im sog. Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegt, wäre unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans kein weiterer Ausbau der Wohnnutzung genehmigungsfähig, da Wohnnutzungen im Außenbereich nicht zu den privilegierten Nutzungen gehören. Unabhängig davon besteht aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes auch für diese Grundstücke ein Übernahmeverlangen gem. § 40 BauGB seitens des Eigentümers.

Öffentliche Grünfläche G 4 - Zweckbestimmung Parkanlage und Freizeitnutzung

Die rund 8,6 ha große Halde 19 bildet den südlichen Abschluss der Haldenwelt, ist

überwiegend durch Waldflächen geprägt und ist bereits heute ein Schwerpunkt für freizeitorientierte Nutzungen. Sie bietet anspruchsvolle Strecken für Nordic-Walking sowie weitere Aufenthaltsqualitäten in Form von Rastplätzen oder Aussichtspunkten. Diese Nutzungen und die hier befindlichen Waldflächen sind zu erhalten und moderat weiter zu entwickeln. Als öffentliche Grünfläche werden die Teile der Halde festgesetzt, die nicht bereits heute Wald im Sinne des Gesetzes sind.

6.4 Verkehrsflächen

Die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Straßen werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Dabei handelt es sich im Norden um die Welheimer Straße, die Brüsseler Straße sowie ein Teil des Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Welheimer Straße / Roßheidestraße, die mittig zum Pumpwerk führende Boystraße sowie die im Süden querende Brauckstraße (L 633).

Im Bereich der Haldenwelt ist vor allem die Anlage eines feinmaschigen Fuß- und Radwegenetz geplant, das die Halden untereinander verknüpft und diese auch an das übergeordnete Wegesystem anbindet. Besonderes Anliegen ist ein behutsamer Ausbau der touristischen Potenziale der Halden unter Berücksichtigung der ökologischen Qualitäten. Einen besonderen ökologischen Stellenwert haben dabei die geplanten und bereits durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet der Boye. Aktuell wird im Rahmen einer Studie geprüft, ob die Städte Gladbeck und Essen über einen Radschnellweg (RS) „Mittleres Ruhrgebiet“ miteinander verbunden werden können, was zu einer deutlichen Aufwertung des regionalen und städtischen Radwegenetzes und einer Steigerung des Radverkehrsanteils am lokalen und regionalen Gesamtverkehr führen würde.

Für eine touristische Erschließung des Kraters der Mottbruchhalde soll der nördliche Spiralweg asphaltiert werden.

Weiterhin soll lediglich in einem kleinen Teilbereich der Mottbruchhalde eine Bebauung für freizeitorientierte Nutzungen wie Kultur, Kunst und Sport u. a. zulässig sein. Diese Nutzungen sind im Vergleich zur Größe des Gesamttraumes derart untergeordnet, dass sich dadurch keine wesentlichen Veränderungen des motorisierten Ziel- und Quellverkehrs ergeben. Es ergeben sich weder aus der Planung selbst noch aus der Stellungnahme von Straßen.NRW konkrete Hinweise auf zu erwartende problematische Veränderungen der Verkehrssituation. Aus diesem Grund und aufgrund fehlender konkreter Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine verkehrsgutachterlichen Untersuchungen vorgesehen.

Der Neubau der Autobahn A 52 soll gemäß den von der RNL Ruhr veröffentlichten Materialien auf dem heutigen Streckenverlauf der B 224 in den Stadtgebieten von Essen, Bottrop und Gladbeck erfolgen. Dadurch werde „der Eingriff in Natur und Landschaft, aber auch in benachbarte Grundstücke minimiert“. Die A 52 soll 4-streifig mit einer Gesamtbreite von 31 m ausgebaut werden. Parallel zur A 52 soll eine Verbindungsstraße von der östlichen Anschlussstelle an der Horster Straße bis zur Straße Kösheide neu angelegt werden. Über diese Verbindungsstraße wird zukünftig auch der Gewerbepark Brauck an die A 52 angeschlossen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind keine baulichen Maßnahmen an oder im Zusammenhang mit klassifizierten Straßen geplant.

Falls sich im Zuge der weiteren Ausbauplanungen für die B 224 / A 52 Änderungen an den Knotenpunkten ergeben (z. B. Knotenpunkt B 224 / Europastraße), sind diese Planungen durch den Verursacher, also vom Träger der Straßenbaulast, zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen. Derartige Planungen sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens Nr. 166.

Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren ist lediglich von Bedeutung, ob die durch den Bebauungsplan ermöglichte Nutzung ausreichend erschlossen ist. In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass eine Erschließung der Halden auch ohne den Anschluss der künftigen A 52 an die Europastraße sichergestellt ist. Diesbezüglich wird auf die in dieser Begründung näher erläuterte Erschließungssituation (Kapitel 4.7) verwiesen.

Im Ergebnis sind die vom Landesbetrieb in den bisherigen Beteiligungsverfahren genannten Verkehrsuntersuchungen nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

Der Hinweis von Straßen.NRW auf die bestehende Veränderungssperre im Zusammenhang mit dem Bau der A 52 wird zur Kenntnis genommen. Es trifft zu, dass mit Auslegung der Unterlagen die sogenannte akzessorische Veränderungssperre nach § 9a FStrG zum Tragen kommt. Danach dürfen vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigende oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Das Bebauungsplanverfahren könnte diese Veränderungssperre nur dann berühren, wenn im Bebauungsplan vorgesehene Nutzungen aufgrund des geplanten Ausbaus der A 52 dauerhaft nicht möglich sind. Hierfür liegen jedoch keinerlei Anhaltspunkte vor. Auch die Stellungnahme des Landesbetriebs enthält keine konkreten Hinweise hierauf. Nach den der Stadt Gladbeck vorliegenden Plänen, liegen die von der Straßenplanung berührten Flächen insgesamt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

6.5 Flächen für die Ver- und Entsorgung

Das an der Boystraße gelegene Pumpwerk auf den Flurstücken 119 und 120 wird als Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (RBB) festgesetzt.

Auch für die bisher genehmigten Entwässerungsflächen der Mottbruchhalde werden als Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzt. Gemäß Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) werden an der bisher genehmigten Entwässerungssituation durch den Bebauungsplan keine Änderungen vorgenommen. Die erforderlichen Flächen werden durch die gewählte Festsetzung als Fläche für die Abwasserbeseitigung planungsrechtlich gesichert.

6.6 Flächen für die Wasserwirtschaft

Auf der Halde 22 wird das Niederschlagswasser in mehrere Teiche und Senken eingeleitet und vor Ort versickert. Die vorhandenen Teiche und Senken werden im Bebauungsplan als Wasserflächen mit zusätzlicher Versickerungsfunktion festgesetzt (sie-

he Kapitel 7.). Die Gewässer „Hahnenbach“ im Süden bzw. „Alter Hahnenbach“ im Südosten des Plangebiets werden ebenfalls als solche festgesetzt.

6.7 Flächen für den Gemeinbedarf

Im Kreuzungsbereich Brüsseler Straße, Johannastraße und Welheimer Straße befindet sich ein vorhandenes Feuerwehrgebäude. Dieses soll langfristig planungsrechtlich gesichert werden, weshalb das Grundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt wird.

6.8 Flächen für Wald

Im Plangebiet liegen verschiedene Waldflächen, die teils auf der natürlichen Sukzession, teils aber auch auf den Festsetzungen der bergbaulichen Abschlussbetriebspläne sowie den darauf aufbauenden Aufforstungsmaßnahmen beruhen.

Als Grundlage zur Berücksichtigung von Wald im Sinne des Gesetzes liegen unterschiedliche Planwerke vor. Hierzu zählen der Rekultivierungsplan der RAG für den Bereich Mottbruchhalde, die Forstbetriebskarte (FBG Bottrop) sowie eine Karte des Regionalverbandes Ruhr zu den Halden 22 und 19.

Im Rahmen eines Termins am 25.10.2017 wurden die forstrechtlichen Belange mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erörtert. Um eine Waldumwandlung im Verhältnis von 1 zu 2 soweit wie möglich zu vermeiden, wurde mit dem Landesbetrieb vereinbart, dass sämtliche Waldflächen (Aufforstung, Sukzession), welche in den betreffenden Abschlussbetriebsplänen der RAG vorgesehen sind, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes berücksichtigt werden sollen. Diese Flächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB zeichnerisch als Flächen für Wald und nicht wie bislang als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Eine derartige zeichnerische Festsetzung entspricht auch den planerischen Zielen für die Haldenwelt.

Im Bereich der Mottbruchhalde ist für das „Basislager“ eine überbaubare Fläche festgesetzt, die im Entwurf des Abschlussbetriebsplans zumindest anteilig als Waldfläche vorgesehen ist. Im Rahmen des genannten Termins am 25.10.2017 wurde daher auch vereinbart, wie mit der im Bebauungsplan festgesetzten Baufläche auf der Mottbruchhalde umzugehen ist. Der hierfür erforderliche Waldausgleich soll demnach an einer geeigneten Stelle innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgen und wird in der Planzeichnung als Fläche für Wald festgesetzt. Hierfür bieten sich Flächen im Anschluss an vorhandene Wald- und / oder an geplante Waldaufforstungsflächen im Bereich des Haldenfußes an.

Vom Büro UWEDO wurden daher im Weiteren die betreffenden Waldflächen aus den Abschlussbetriebsplänen erfasst. Darüber hinaus wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan die Eingriffe in Waldflächen bilanziert und in Abstimmung mit dem Forst geeignete Flächen für Ersatzaufforstungen festgelegt.

Die geeigneten Ersatzaufforstungsflächen (als Ersatz für die Baufläche) und alle sonstigen Waldflächen sind in der Planzeichnung als Fläche für Wald festgesetzt. Die Art und der Umfang der Aufforstung werden textlich festgesetzt.

Der Umweltbericht wurde entsprechend überarbeitet und im Hinblick auf die Waldflächen und die in der Stellungnahme genannten forstlichen Belange ergänzt.

Im Vorfeld der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. der nochmaligen förmlichen Beteiligung des Landesbetriebes Wald und Forst wurde das o. g. Konzept zum Thema „Wald“ mit dem Landesbetrieb abgestimmt. Auf Grund einer während der Offenlage eingegangenen Stellungnahme wurden einige weitere Flächen als Wald festgesetzt (insbesondere Halde 19).

6.9 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde ermittelt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und keine Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Diese Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zugunsten des Baumpiepers und der Kreuzkröte liegen im Bereich der Mottbruchhalde und werden im Bebauungsplan textlich und zeichnerisch festgesetzt.

Im Bereich der mit Raute 5 gekennzeichneten Fläche ist eine Waldfläche anzulegen. Die hier anzupflanzenden Baumarten und Qualitäten sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW festzulegen. Die Pflanzung ist fachmännisch durchzuführen und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.

Im Bereich der mit Raute 6 gekennzeichneten Fläche sind Heckenstrukturen mit heimischen Gras- und Krautsäumen zu pflanzen. Es sind mindestens 5 lineare Heckenstrukturen mit einer Länge von 200 m zu entwickeln. Die Breite beträgt mindestens 5 bis 10 m inklusive des Krautsaums.

Im Bereich der mit Raute 7 gekennzeichneten Fläche sind Temporärgewässer neu anzulegen. Es sind mindestens 20 flache Senken bzw. schmale Grabenstrukturen (ca. 3 m Länge und ca. 1 m Breite) mit hohem Anteil von Flachwasserbereichen mit 5-10 cm und einer Maximaltiefe von 50 cm zu entwickeln.

Zum Schutz des Bodens sowie des Landschaftsbildes wird des Weiteren festgesetzt, dass Fuß- und Bewirtschaftungswege in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen sind. Das auf versiegelten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu versickern (z. B. Flächenversickerung, Muldenversickerung) oder den nahe gelegenen renaturierten oder noch zu renaturierenden Gewässern zuzuführen. Weiterhin sind aus artenschutzrechtlichen Gründen für die Objekt- und Wegebeleuchtung ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden.

7. Ver- und Entsorgung

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde ein erstes Entwässerungskonzept erarbeitet. Im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) am 11.09.2018 wurde die Entwässerungssituation im Bereich der Haldenwelt gemeinsam erörtert. Dabei wurden verschiedene Absprachen zwischen Stadt und UWB getroffen.

Mottbruchhalde

Im Bereich der Mottbruchhalde sind bereits Entwässerungsanlagen vorhanden. Das Niederschlagswasser wird im Gipfelbereich sowie im nordöstlichen Bereich gesammelt

und über separate Niederschlagswassermulden und zwei Einleitungspunkte im Süden und im Westen in die Fließgewässer Boye und Hahnenbach abgeführt. An dieser Systematik werden bis zum 31.12.2019 (Ende der Befristung) keine Änderungen vorgenommen. Angestrebt wird eine Verlängerung der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Bereich der Mottbruchhalde sind zudem neue bauliche Nutzungen geplant. Gemäß Bebauungsplan sind innerhalb der mit der Raute 3 gekennzeichneten überbaubaren Fläche Gebäude für Sport- und Freizeitnutzungen, kulturelle und künstlerische Nutzungen sowie gastronomische Nutzungen zulässig. Für die Niederschlagswasserentsorgung resultieren daraus keine Änderungen. Das Niederschlagswasser wird auch zukünftig in die vorhandenen Regenwasseranlagen abgeführt.

Für das Schmutzwasser wird hier voraussichtlich eine neue Abwasserableitung erforderlich. Art und Umfang der Abwasserableitung sind abhängig von der Nutzung. Sobald die Nutzung abgestimmt ist, erfolgt die Planung der Abwasserableitung. Diese wird an das bestehende Kanalnetz angebunden.

Halde 22

Gemäß eines Plans aus dem Jahr 1994, erstellt von der RAG Bergbau AG, wird das Niederschlagswasser in mehrere Teiche und Senken eingeleitet und vor Ort versickert. An dieser Systematik ergeben sich durch die Planung keine grundsätzlichen Änderungen. Die vorhandenen Teiche und Senken werden im Bebauungsplan dementsprechend als Wasserflächen mit zusätzlicher Versickerungsfunktion festgesetzt.

Die Halde 22 wird heute von einem dichten Baum- und Strauchbewuchs geprägt und soll auch zukünftig den jetzigen landschaftlichen Charakter weitestgehend behalten. Die genannten Nutzungen sollen erhalten und moderat weiterentwickelt werden. Im Gipfelbereich ist optional eine Übernachtungsmöglichkeit z. B. für Radtouristen (Übernachtungscamp) geplant. Größere baulichen Anlagen und sonstige Nutzungen sind hier allerdings nicht vorgesehen, so dass nach dem derzeitigen Planungsstand keine zusätzliche Sammlung, Ableitung, Versickerung etc. des Niederschlagswassers erforderlich wird.

Halde 19

Die Halde 19 ist heute durch Grün- und Waldflächen geprägt und wird unter anderem von Spaziergängern und Läufern (Nordic Walking) genutzt. Eigentumsrechtlich gehört die Halde 19 dem Regionalverband Ruhr (RVR). Gepflegt wird das Wegenetz von der Stadt Gladbeck. Das anfallende Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die genannten Nutzungen sollen erhalten und moderat weiterentwickelt werden.

Im Ergebnis werden an der heutigen Entwässerung bei den drei Halden (Mottbruch-, Halde 19 und Halde 22) keine Änderungen geplant. Deshalb sind, bis auf einen ggf. erforderlichen neuen Schmutzwasserkanal, auch keine neuen bzw. zusätzlichen Entwässerungsanlagen erforderlich.

Das vorhandene RRB im Bereich der Alltagswiesen soll in die weitere Gestaltung dieses Bereichs integriert werden. Ein Rückbau ist jedoch nicht geplant. Dies wird mit den Fachbehörden (Tiefbauamt Stadt Gladbeck, UWB Kreis Recklinghausen, Bezirksregie-

rung Arnsberg) abgestimmt.

Sollten abweichend hierzu doch Änderungen am Entwässerungskonzept erforderlich werden, werden diese frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Für das Plangebiet liegt bislang seitens der Stadt Gladbeck noch kein Konzept für die Schmutzwasserbeseitigung vor, da gemäß den planerischen Zielsetzungen nicht davon auszugehen ist, dass im größeren Umfang Erweiterungen des heutigen Kanalnetzes erforderlich sind. Lediglich im nordöstlichen Bereich kann nach der Realisierung baulicher Nutzungen eine neue Entwässerungsanlage zur Ableitung von Schmutzwasser erforderlich werden.

Die ggf. neu zu errichtenden oder zu erweiternden baulichen Anlagen (z. B. neues Biomassenkraftwerk, Vereins- und Kulturheim Sportpark) können an das bestehende Kanalnetz angeschlossen werden. Für die im Bereich der öffentlichen Grünflächen gelegenen Sport- und Freizeitnutzungen sind ggf. neue Schmutzwasserkanäle zu verlegen. Dies entscheidet sich jedoch erst nach der Ausarbeitung der konkreten Nutzungen für die jeweiligen Flächen.

Die Bezirksregierung Münster wird vorsorglich im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung beteiligt.

Grundwassermessstellen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich im Bereich der verschiedenen Halden – dies betrifft vor allem die Halde 22 – mehrere Grundwassermessstellen, die auch zukünftig benötigt werden und zu erhalten sind. Die bestehenden Grundwassermessstellen werden nicht durch bauliche Anlagen überplant und können somit an den heutigen Standorten erhalten verbleiben.

8. Immissionsschutz

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem auch den Lärmschutz. Aufgrund der in der öffentlichen Grünfläche G 2 gelegenen Sportplätze und der geplanten Aufwertung dieser Sportanlagen wurde für den Bebauungsplan eine schalltechnische Untersuchung des Gutachterbüros „Uppenkamp und Partner“, Sachverständige für Immissionsschutz, als Fortschreibung der Sportlärmermittlung zur Sportanlage Roßheidestraße, in Auftrag gegeben. Für die Genehmigung der geplanten Umgestaltung der Sportplätze und -anlagen ist auch ein Nachweis erforderlich, dass die Nutzung der Sportanlagen die schalltechnischen Anforderungen der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) einhält. Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Im Rahmen der Untersuchung wurden drei Szenarien getrennt voneinander untersucht. Im Szenario 1 wird der Trainingsbetrieb an Werktagen untersucht, im Szenario 2 wird der Spielbetrieb am Sonntag und im Szenario 3 ein Derby-Spiel am Sonntag betrachtet, welches als seltenes Ereignis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der 18. BImSchV anzusehen ist.

Bei der Sportanlage handelt es sich nach § 5 Abs. 4 der 18. BImSchV um eine privilegierte Anlage, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der 18. BImSchV errichtet wurde. Somit ist für diese Anlage aus Gründen des Bestandsschutzes von Einschränkungen der Betriebszeiten abzusehen, solange die gebietsspezifischen Richtwerte um nicht mehr als 5 dB(A) überschritten werden. Die Umgestaltung von einem Ascheplatz in einen Kunstrasenplatz stellt gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt-, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.03.2014 keine wesentliche Änderung dar, die zum Verlust dieser Privilegierung führt.

Folgende Ergebnisse wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung erarbeitet:

- Die geltenden Immissionsrichtwerte werden durch den Trainingsbetrieb zur Tages- und Ruhezeit am maßgeblichen Immissionsort unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten oder unterschritten. Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 11 dB und in der Ruhezeit mindestens 6 dB.
- Für den Spielbetrieb am Sonntag werden die geltenden Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort zur Tageszeit ebenfalls unterschritten. Die Unterschreitungen betragen mindestens 2 dB.
- Der Spielbetrieb in der sonntäglichen Ruhezeit führt zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort. Die Überschreitung beträgt maximal 5 dB und ist durch die gem. § 5 Abs. 4 der BImSchV vorliegende Privilegierung der Anlagen zulässig.
- Die zulässigen Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (Lokalderbys) werden am maßgeblichen Immissionsort zur Tages- sowie zur Ruhezeit unterschritten. Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 12 dB und in der Ruhezeit mindestens 4 dB.
- Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach § 2 Abs. 4 der 18. BImSchV werden somit ebenfalls eingehalten.
- Eine Vorbelastung durch weitere Anlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung unterliegen, ist nicht vorhanden. Auf eine nähere Untersuchung wurde daher verzichtet.

Fazit:

Aufgrund der geplanten Umgestaltung der in der öffentlichen Grünfläche G 2 gelegenen Sportplätze und -anlagen werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse berücksichtigt. Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der angrenzenden Immissionsorte sind aufgrund der Umgestaltung demnach nicht erforderlich.

9. Altlasten

Die Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in großen Teilen aus Berge-

material und technogenem Substrat aufgeschüttet und durch anthropogene Nutzungen vorbelastet. Überwiegend sind die Böden unversiegelt und durch Gehölze und Ruderalfluren begrünt. Im Bereich der Haldenkörper gibt es mehrere Baustraßen sowie Fuß- und Radwege. Diese sind nur im Ausnahmefall asphaltiert, in der Regel jedoch mit einer wassergebundenen Decke ausgebaut oder unversiegelt.

Der Kreis als Untere Bodenschutzbehörde hatte im bisherigen Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass sieben im Altlastenkataster des Landes NRW erfasste Altablagerungen und Altstandorte durch die Planung betroffen sind.

Dabei handelt es sich um die folgenden Flächen:

1. Nr. 4407/201 „Kläerteiche Mathias Stinnes III / IV, Gladbeck“. Diese Fläche befindet sich unterhalb der Halde Mottbruch und steht unter Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg.
2. Nr. 4407/147 „Bergehalde Mottbruch, Gladbeck“. Diese Fläche steht unter der Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg.
3. Nr. 4407/146 „Bergehalde Heringstraße“, die sogenannte „Kippe 22“. Das Grundwasser dieser Fläche unterliegt der Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg. Der Haldenkörper selbst liegt in der Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde.
4. Nr. 4408/0168 „Bergehalde Busfortshof, Matthias Stinnes, Kippe 19“
5. Nr. 4407/0200 „AA südliche Welheimer Straße, östliche Bruchstraße Gladbeck“
6. Nr. 4407/20157 „Zechenbahntrasse ÜBf Horst-Nord nach Moltke 3/4“
7. Nr. 4407/0069 „AA Welheimer Straße / Franzstraße, Gladbeck“.

Die Altlastenverdachtsfläche Nr. 4407/69 „Aufschüttung nördlich Welheimer Straße, westlich Franzstraße“ im Bereich des Feuerwehrgerätehauses wurde im Rahmen einer 1991 erstellten Gefährdungsabschätzung erstmals stichprobenartig untersucht. Danach erfolgten Untersuchungen in den Jahren 1996, 1997 und zuletzt 2000. Das Ergebnis ergab zum Teil sehr hohe Schadstoffgehalte, so dass eine Entsorgung und abschließende Begrünung mit Raseneinsaat vorgenommen wurde (2003). Die Sanierungsmaßnahmen sind demnach abgeschlossen.

Für die noch unter Bergaufsicht stehenden Altlastenverdachtsflächen (Nr. 4407/201 „Kläerteiche Mathias Stinnes III / IV und Nr. 4407/147 „Bergehalde Mottbruch) hatte die RAG vor einigen Monaten eine Altlastenuntersuchung beauftragt. Die Bodenuntersuchungen für die Gefährdungsabschätzung dieser Flächen wurden bereits durchgeführt. Mit Schreiben vom 19.09.2018 (siehe Anlage) teilte die RAG mit, dass die bereits vorliegenden Untersuchungsergebnisse die Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen einhalten. Die nach dem Bebauungsplan beabsichtigten zukünftigen Nutzungen sind demnach ohne Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zulässig. Unabhängig davon werden die genauen Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung nach der Vorlage des Gutachtens durch die RAG bis zum Satzungsbeschluss in die Begründung bzw. in den Umweltbericht eingearbeitet.

Für die Altablagerung(en) im Bereich der Sportanlage südlich der Welheimer Straße (Nr. 4407/0200) liegt ein Gutachten der Fa. Geologie:Büro - Ingenieurbüro für Geo- und

Umwelttechnik vom 07.09.2018 vor. Laut Gutachten wurden in den drei Verdachtsbereichen sechs Rammkernsondierungen bis in den gewachsenen Boden abgeteuft. Die Altablagerungen sind zwischen 0,50 und 1,50 m mächtig und bestehen aus umgelagerten schluffigen, schwach humosen Feinsanden mit untergeordneten Anteilen an Bergematerialien bzw. aus Bergematerial, Bauschutt und Schlacken in einer feinsandigen Matrix.

Die Feststoffkonzentrationen für Schwermetalle, Arsen, PAK und Cyanide liegen unterhalb der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). Bezogen auf den Wirkungspfad "Boden-Mensch" gehen von dem aufgeschütteten Material keine Gefährdungen aus. Bezogen auf den Wirkungspfad "Boden-Grundwasser" überschreitet der Gehalt an Arsen mit 13 bzw. 14 µg/l den Prüfwert der BBodSchV. Eine Gefährdung für das Grundwasser kann somit nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Herrichtung des Sportparkgeländes werden die Altablagerungen der Verdachtsfläche 4407/0200, vollständig einer Verwertung zugeführt (siehe nachfolgender Absatz). Die Gefährdung über den Wirkungspfad "Boden-Grundwasser" ist nach der Realisierung des Projektes nicht mehr gegeben. Die Bodenluftuntersuchungen zeigten keine Anreicherungen durch BTEX-Aromaten oder CKW. Die Gefährdung des Wirkungspfades "Bodenluft-Mensch" kann somit ausgeschlossen werden.

Die Auffüllungen sind für eine Verwertung geeignet und werden gemäß LAGA 1997 aufgrund des erhöhten Arsengehaltes von 13 µg/l der Verwertungsklasse Z 1.2, bezogen auf erhöhte Kohlenwasserstoff- und PCB-Gehalte (560 mg/kg und 0,755 mg/kg) der Verwertungsklasse Z 2 und aufgrund des PAK-Gehaltes von 2,5mg/kg sowie 179 mg/kg Zink der Verwertungsklasse Z 1.1 zugeordnet.

Für alle anderen o. g. Altlastenverdachtsflächen (Nr. 4407/146 „Bergehalde Heringstraße“, die sogenannte „Kippe 22“, Nr. 4408/0168 „Bergehalde Busfortshof, Matthias Stinnes, Kippe 19“, Nr. 4407/20157 „Zeichenbahntrasse ÜBf Horst-Nord nach Moltke 3/4“) wurde der Umfang der erforderlichen Gefährdungsabschätzungen mit dem Kreis ebenfalls abgestimmt und die Untersuchung der betreffenden Flächen durch die Stadt Gladbeck veranlasst. Das Gutachten der Fa. GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Umwelt - , Ingenieur - und Hydrogeologie, zur orientierenden Altlastenerkundung liegt seit dem 24.10.2018 vor.

Laut Gutachten wurden im Bereich der Kippe 22 die in Voruntersuchungen im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens festgestellten oberflächennahen Cyanid- und PAK-Verunreinigungen durch die neuere Untersuchung bestätigt. Die im südöstlichen Bereich der Bergehalde festgestellten Cyanidanreicherungen wurden bis in 30 cm Tiefe in 2014 im Auftrag der Emschergenossenschaft im Zusammenhang mit dem Renaturierungsprojekt "Nattbach" abgetragen und durch sauberen Boden ersetzt.

Im oberen Bereich der Kippe 22 wurde anhand von sechs Handbohrungen mit einem Handbohrstock bis zu einer Tiefe von 0,80 m unter Geländeoberkante der Oberboden untersucht. In den südwestlichen und nordöstlichen Teilen der Bergehalde fand eine Überprüfung der Cyanid- und PAK-Verunreinigungen mittels Oberbodenmischproben statt.

Im Bereich der Halde 19 wurden aus 8 Teilflächen Oberbodenproben entnommen und insgesamt 12 Proben analysiert.

Im Bereich der Zechenbahntrasse wurden 6 Kleinrammbohrungen bis zu 3 m u. GOK niedergebracht. Insgesamt wurden 35 Bodenproben entnommen.

Im Ergebnis der durchgeführten Analytik wurden bei sämtlichen Oberbodenmischproben und Einzelproben des Oberbodens mit einer Entnahmetiefe von 0,0-0,1m u. GOK und bei der Überprüfung des oberen Bereichs der Kippe 22 nur leicht erhöhte Gehalte an PAK (insbesondere Naphthalin) nachgewiesen. Die Prüfwerte für „Park- und Freizeitflächen“ der BBodSchV wurden an keiner Stelle überschritten. Gefährdungen für den Wirkungspfad „Boden-Mensch“ können hinsichtlich der Nutzung als Park- und Freizeitfläche ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme stellt hier der bereits in Voruntersuchungen im nordöstlichen Bereich der Kippe 22 festgestellte nordöstliche Teil der Bergehalde dar. Der erhöhte Gehalt an Naphthalin (OMP 4A) ist laut Gutachter als bedenklich anzusehen und sollte durch Einzäunung der gesichert werden. Die betreffende Fläche wird daher zusätzlich im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.

10. Artenschutzprüfung

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben bzw. der Planung. Deshalb ist nach neuerem Recht bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein. In diesem Zusammenhang muss auch geprüft werden, ob eine „objektive Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Diese Beurteilung erfolgt durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Sie stellt gegebenenfalls die Erteilung von Ausnahmen in später zu entscheidenden Einzelfällen in Aussicht.

Sofern bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes alle Arbeitsschritte einer Artenschutzprüfung soweit erforderlich durchgeführt wurden, kann bei der späteren Genehmigung eines Vorhabens auf eine erneute Prüfung der Artenschutzbelange verzichtet werden, wenn der Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht später als 7 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes liegt und die Artenschutzprüfung unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde.

Zu diesem Zweck wurde das Büro UWEDO - UMWELTPANUNG DORTMUND beauftragt die Artenschutzprüfung der Stufen I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen. Die Artenschutzprüfung der Stufe I ist im März 2018 durchgeführt worden. Da diese zu dem Ergebnis gekommen ist, dass artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung nicht ausgeschlossen werden können, ist im Spätsommer 2018 eine umfangreiche faunistische Kartierung bzw. eine Artenschutzprüfung nach Stufe II durchgeführt worden.

Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt, bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf.

erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Biotoptypenausstattung ist im Plangebiet eine vielfältige Struktur vorhanden. Das Plangebiet weist teils begrünte und bewaldete Haldenkörper, teils unbegrünte und offene Bereiche auf. Die Fließgewässer und Stillgewässer tragen darüber hinaus zu einer Strukturierung bei. Die Mottbruchhalde ist im unteren Böschungsteil mit spärlicher Vegetation bewachsen. Die oberen Böschungsbereiche sowie die Kuppe sind unbewachsen und das Bergematerial bildet die „Vulkanspitze“. Außerdem sind die Hänge der Halde sowie die randlichen Böschungen im unteren Bereich teilweise mit Wald bestanden. Die Halde 22 hat im Bereich des Plateaus einen halboffenen Charakter und zeichnet sich durch einen strukturreichen, halboffenen Komplex aus Gebüsch mit jungen Bäumen im Mosaik mit ruderalen Offenlandlebensräumen aus. Die unteren Hangbereiche sind mit Wald bestanden. Ganz im Süden liegt die Halde 19. Sie wurde an den Böschungen mit verschiedenen Gehölzen bestockt und mittlerweile hat sich ein dichter Busch- und Baumbewuchs entwickelt.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind insbesondere die Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baufeldern, Brücken und Fahrstraßen zu betrachten. Außerdem wird sich durch das neue Angebot an Freizeitnutzungen vermutlich auch das Besucheraufkommen moderat steigern, so dass nutzungsbedingte Auswirkungen auch im Umfeld der Teilflächen zu erwarten sind.

Da die faunistischen Kartierungen ein klares Bild über das vorhandene Artenspektrum liefern, werden lediglich die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen. Bei den übrigen (vormals als potenziell vorkommend eingestuft) Arten können Vorkommen und damit auch Betroffenheiten auf der Grundlage der aktuellen Erhebungen ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

Der Untersuchungsraum bietet zahlreiche Strukturen und Übergänge verschiedener Lebensraumtypen. Aufgrund der relativ naturnahen Ausstattung finden sich hier weit mehr Arten, als in urbanen und suburbanen Bereichen. Besonders die überwiegend vegetationsfreien Hänge der ehemaligen Halde bieten seltenen, spezialisierten Arten eine Fortpflanzungsstätte und stellen einen Sonderlebensraum dar. Es konnten sowohl Arten der halboffenen Landschaft, als auch Waldarten sowie Kulturfolger festgestellt werden. Zudem konnten auch Arten der Gewässer und Röhrichte beobachtet werden, die im NSG Natroper Feld einen Lebensraum finden.

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 60 Vogelarten festgestellt, was für einen Lebensraum, der eingebettet in den urbanen Raum liegt, eine große Artenvielfalt darstellt. Von diesen 60 Vogelarten sind 13 Arten planungsrelevant und sechs weitere stehen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. Von den planungsrelevanten Arten stehen in NRW acht auf der Roten Liste in den Kategorien „stark gefährdet“ bis „gefährdet“.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden fünf Fledermausarten sind Zwerg- und Breitflügelfledermaus sog. Gebäudebewohner, während die anderen drei Arten Rauhaufledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler eher Baumquartiere beziehen.

Quartiere konnten nicht festgestellt werden, können aber im Bereich der älteren Baumbestände nicht vollständig ausgeschlossen werden, da z. B. keine Bekletterung der Bäume stattfand. Der überwiegende Teil der Gehölze ist aber so jung, dass noch keine

Baumhöhlen möglich sind. Das Untersuchungsgebiet stellt einen essenziellen Lebensraum der Fledermäuse dar, die aus weiter entfernten Gebieten heranziehen, um hier zu jagen. Demnach sind Leitlinien wie Wege und Gehölzsäume besonders wichtig als Flugstraße und Nahrungshabitat. Augenscheinlich fliegen die Fledermäuse an zahlreichen Stellen aus dem Umfeld in das Gebiet herein.

Die Amphibienfauna ist als artenreich und wertvoll einzustufen. Neben den häufigen Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch, die verschiedenste Lebensräume besiedeln können, treten auch seltene, eher spezialisierte Arten auf. Die beiden seltenen Arten Kammolch und Kreuzkröte haben konträre Lebensraumansprüche und zeigen die Vielfältigkeit der Habitate im Untersuchungsgebiet auf. Insgesamt konnten sechs Amphibienarten festgestellt werden. Davon sind zwei beim LANUV als planungsrelevant geführt.

Überwiegend handelt es sich bei den erfassten planungsrelevanten Vogelarten und Fledermausarten um Nahrungsgäste. Da die Planung nur in einem verhältnismäßig kleinen Teil des gesamten Untersuchungsraumes zu Eingriffen führen, ist bei den Nahrungsgästen davon auszugehen, dass auch bei Realisierung der Planung ausreichend Habitate zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich bei diesen Arten nicht ableiten.

Aus Artenschutzsicht können lediglich beim Baumpieper und der Kreuzkröte Konflikte nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Baumpieper nutzt Gebüschstrukturen in den Hangbereichen der Mottbruchhalde zur Brut. Insgesamt konnten fünf Brutplätze der Art im Untersuchungsraum und ein Brutplatz außerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind für die Art projektbedingt nicht gänzlich auszuschließen. Da die Freizeitnutzung im gesamten Untersuchungsraum vermutlich zunehmen wird, sind durch Besucher und frei laufende Hunde Störungen an den Brutplätzen möglich. Aufgrund der Größe und Habitat Ausstattung des gesamten Untersuchungsraumes ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Art Ausweichhabitate vorfindet. Um jedoch einen Brutplatzverlust durch Störungen ganz sicher ausschließen zu können, wird vorsorglich die Schaffung von Ersatzhabitaten im Untersuchungsraum vorgesehen. Der Baumpieper legt sein Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen an. Dichte und sehr schattige Standorte werden gemieden. In Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (2013, s. a. Internetseite des LANUV 2018) sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme neue Heckenstrukturen mit Gras- und Krautsäumen in ungestörten Bereichen der Mottbruchhalde angelegt werden, um ein Ausweichen bei zu starker Störung der aktuellen Brutplätze zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gegeben.

Im Untersuchungsraum wurden zahlreiche wandernde und laichende Kreuzkröten festgestellt. Die gesamte Mottbruchhalde stellt mit den zahlreichen Pfützen, kleinen Teichen und offenen, teils grabfähigen Böden einen geeigneten Lebensraum für die typische Pionierart dar. Da sich Kreuzkröten tagsüber im Erdreich verstecken, stellen sämtliche Erdarbeiten oder Bodenverdichtungen eine starke Beeinträchtigung für die Kreuz-

kröte dar. Auch Arbeiten in der Dämmerung oder den frühen Morgenstunden, wenn Kreuzkröten schon oder noch aktiv sind, führen zu einem erhöhten Sterberisiko der Art. Da die Kreuzkröte flächendeckend im Gebiet verbreitet ist, ist bei jeder Maßnahme zu prüfen, ob diese in den Boden eingreift und die Tiere gefährdet. Arbeiten auf bereits verdichteten oder versiegelten Flächen (z. B. im Bereich vorhandener Wege oder die Asphaltfläche am Förderturm) werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer erhöhten Tötung von Kreuzkröten führen. Die Kreuzkröte wird aufgrund der flächendeckenden Verbreitung und ihrer Angewohnheit sich im Erdreich einzugraben durch die Umsetzung einzelner Planungsaspekte (Erdbewegungen, Lagerung und anschließende Bewegung von Materialien, Versiegelung unversiegelter Bereiche, Straßenbau etc.) stark beeinträchtigt.

Baubedingte Tötungen können sich durch eine Inanspruchnahme von Land- und Gewässerlebensräumen der Art ergeben. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um das Risiko von baubedingten Individuenverlusten zu senken (ökologische Baubegleitung, Anlage temporärer Amphibiensperreinrichtungen, Abfang von Tieren aus dem Baubereich etc.). Betriebsbedingt entsteht keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art. Die Wanderungen erfolgen überwiegend in der Nacht, so dass auch bei einer Nutzung der Auffahrt auf den Haldenkegel durch Fahrzeuge (z. B. für Busfahrten des RVR) kein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht, da die Ausflugsfahrten nur tagsüber stattfinden werden. Eine öffentliche Zufahrt für jedermann ist nicht vorgesehen. Sollte sich wiedererwartend im Rahmen der Nutzung der Fahrstraße herausstellen, dass Tötungen stattfinden, sollte die Straße mit einem Amphibienschutz nachgerüstet werden. Störungen der Art sind ggf. durch die Erhöhung der Freizeitnutzung und damit verbunden auch frei laufenden Hunden möglich. Inwieweit sich der Nutzungsdruck im Bereich der Mottbruchhalde derart erhöhen wird, dass Pfützen und flache Gewässer nicht mehr für die Kreuzkröte als Laichhabitat nutzbar sind, ist derzeit nur schwer absehbar. Aufgrund der Größe und Habitatausstattung des gesamten Untersuchungsraumes ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Art Ausweichhabitate vorfindet. Um jedoch einen Laichhabitatverlust durch Störungen (z. B. Aufwühlen der Pfützen und flachen Gewässer durch Hunde und spielende Kinder, Eutrophierung) sicher zu vermeiden und der Art ein Ausweichen zu ermöglichen, werden vorsorglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen realisiert (Neuanlage von Temporärgewässern in ungestörten Bereichen). Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) hinsichtlich der Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Amphibien zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG gegeben sind.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen.

11. Eingriffs- und Ausgleichsbewertung

Da von der Planung Eingriffe ausgehen, wurde die Erstellung eines Landschaftspflege-

rischen Begleitplans (LBP) erforderlich, welcher durch das Büro Uwedo erstellt wurde. Der Landschaftspflegerische Begleitplan beinhaltet eine Bestandsaufnahme und Bewertung, eine Beschreibung der Planung sowie der daraus hervorgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Bearbeitung der Eingriffsregelung.

Entsprechend der Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist für Eingriffe in Waldflächen im Sinne des Gesetzes eine Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:2 geplant. Für den Eingriff in 29.911 m² Waldflächen wird demnach eine Kompensation im Umfang von 59.822 m² erforderlich (siehe Kapitel 6.7).

Für die Kompensation der Waldeingriffe werden Waldanpflanzungen im südlichen Hangbereich der Mottbruchhalde vorgesehen. Bei der Abgrenzung der Aufforstungsflächen wurde darauf geachtet, dass diese vorhandene Waldflächen sinnvoll ergänzen, keine bereits mit Gehölzen bewachsenen Flächen überlagern, die Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen nicht bepflanzt werden und der Haldenkegel im oberen Bereich freigehalten wird, um diesen weiterhin als „Vulkankegel“ zu erhalten. Die Flächenabgrenzung der Ausgleichsflächen für Waldeingriffe wird in dem Bebauungsplan als Maßnahmenfläche (Wald) festgesetzt. Die Flächen umfassen insgesamt 59.826 m² und ermöglichen einen vollständigen Ausgleich des oben angegebenen Kompensationsanfordernisses für Waldflächen.

Die anzupflanzenden Baumarten und Qualitäten sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW festzulegen.

Da die Eingriffe in die Waldfläche separat bilanziert wurden, müssen zusätzlich alle Eingriffe in sonstige Biotoptypen, die nicht als Wald kartiert wurden, bilanziert und dem Planungszustand gegenübergestellt werden. Gemäß der Bewertungsmethode des Kreises Recklinghausen sind in einem Waldumwandlungsverfahren bereits alle Werte und Funktionen der betroffenen Waldflächen berücksichtigt. Sie fließen daher nicht nochmal in die landschaftsrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung mit ein.

Da bisher keine konkreten Angaben zur Planung vorliegen, wurden als Planungszustand Werte angenommen, die einerseits den Planungsvorstellungen im jeweiligen Bereich gerecht werden und andererseits tendenziell eher einen Worst-Case-Zustand hinsichtlich der Versiegelungen und baubedingten Eingriffe darstellen. Damit kann sichergestellt werden, dass bei einer späteren Projektrealisierung keine zusätzlichen Eingriffe entstehen, die nicht bereits im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden. Bei der Bilanzierung der Brückenbauwerke ist zu berücksichtigen, dass die Eingriffe überwiegend baubedingt durch ein Freischneiden der gehölzbewachsenen Böschungen stattfinden. Anlagebedingt sind hier nur geringe Versiegelungen im Bereich der zukünftigen Brücke erforderlich. Biotoptypen unterhalb der Brücke, die zukünftig erhalten und lediglich von dieser überspannt werden (z. B. im Bereich der Straßenquerung Brüsseler Straße), werden nicht in die Bilanzierung aufgenommen.

Als Grundlage für die Eingriffsregelung hat im Oktober 2017 und ergänzend im Mai 2018 eine Biotoptypenaufnahme für die jeweiligen Untersuchungsräume stattgefunden. Für den Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden insgesamt sechs Teilflächen abgegrenzt. Dabei handelt es sich um die Bereiche, in denen bauliche Eingriffe gemäß Bebauungsplan geplant sind. Hierzu zählen:

- Neubau eines Sportplatzgebäudes an der Welheimer Straße, Ecke Roßheidestraße,

- Sportparkerweiterung westlich der vorhandenen Sportanlagen, südlich der Welheimer Straße,
- Baufeld im Bereich der Mottbruchhalde und Brücke über die Brüsseler Straße zur Sportparkerweiterung,
- Geplante Alltagswiesen im Bereich des RRB südlich der Mottbruchhalde,
- Brücke zwischen Alltagswiesen und Halde 22,
- Übernachtungscamp Halde 22

Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei der Umsetzung der Planung ein Defizit von 39.545 Biotopwertpunkten, das über geeignete Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auszugleichen ist. Zusätzlich findet ein Verlust von drei Einzelbäumen im Bilanzierungsbereich 3 (Baufeld Mottbruchhalde) und eines weiteren Einzelbaumes im Bilanzierungsbereich 1 (Neubau eines Sportplatzgebäudes) statt, die durch Neuanpflanzungen vor Ort auszugleichen sind (z. B. im Bereich des Sportparkes).

Das angegebene Defizit in Höhe von 39.545 Biotopwertpunkten soll über die Anpflanzung von Heckenstrukturen (Artenschutzmaßnahme für den Baumpieper, Detailbeschreibung siehe Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände, UWEDO) sowie die zusätzliche Neuanlage von Wald ausgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung dieser aufgeführten Kompensationsmaßnahmen kann eine Aufwertung um insgesamt 39.548 Biotopwertpunkte erzielt werden, so dass das Defizit von 39.545 Biotopwertpunkten vollständig ausgeglichen wird.

12. Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Plangebiet ist Teil eines Grünzuges im Süden der Stadt Gladbeck. Die teils offenen, teils bewaldeten Haldenkörper weisen eine Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftproduktion auf. Die Gehölze übernehmen die Funktion, Verunreinigungen aus der Luft herauszufiltern und sind damit für den lufthygienischen Ausgleich von Bedeutung.

Zur Beurteilung der klimatischen und lufthygienischen Situation im Plangebiet liegt eine Klimaanalyse der Stadt Gladbeck vor. Die Haldenkörper sind dem Klimatop „Haldenklima“ zugeordnet. Bei den unbegrüntten Halden sind insbesondere die Kuppen sowie die südexponierten Hänge meist deutlich wärmer als ihre Umgebung. In den Tiefenzonen zwischen den Haldenbereichen kommt es häufig zu nächtlicher Kaltluftsammlung (Tallagen). Die inzwischen begrüntten und teils bewaldeten Halden 19 und 22 sind eher dem Klimatop „Waldklima“ zuzuordnen. Waldklima zeichnet sich im Gegensatz zu Freiland mit gedämpften Strahlungs- und Temperaturschwankungen aus. Im Stammraum herrscht Windruhe und eine größere Luftreinheit.

Die umliegenden Freiflächen sind dem „Parkklima“ und die umliegenden Siedlungsgebiete dem „Stadtrandklima und „Siedlungsklima“ zugeordnet.

Die teils begrüntten und bewaldeten, teils offenen Strukturen im Plangebiet fungieren als Ausgleichsflächen für die umliegende Bebauung. Die Haldenwelt weist aufgrund ihrer Größe eine hohe klimatische und lufthygienische Bedeutung auf. Von den Haldenkegeln kann die Kalt- und Frischluft der umgebenden Bebauung zufließen, so dass von

der Haldenwelt klimatische Ausgleichsfunktionen ausgehen.

Die nächstgelegenen Luftmessstationen des LANUV liegen ca. 1,7 km nördlich (Station Gladbeck Goethestraße) bzw. ca. 1,8 km südwestlich (Station Bottrop-Welheim) des Plangebietes. Aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet sowie des nicht vergleichbaren Umfeldes, ist eine Auswertung dieser Daten in Bezug auf die lufthygienische Situation im Plangebiet nicht sinnvoll. Allgemein ist nicht von erheblichen lufthygienischen Vorbelastungen im Bereich der Haldenwelt auszugehen.

Insgesamt weist das Plangebiet eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft und als Ausgleichsraum für die umgebenden Siedlungsbereiche auf. Als Vorbelastung der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse sind die stark befahrene B 224 im Westen und die Autobahn A 2 im Norden zu bewerten.

Klimatische oder lufthygienische Veränderungen gehen von der Planung nicht aus. Von den Haldenkegeln kann weiterhin Kalt- und Frischluft den umliegenden Bereichen zufließen. Hohe bauliche Anlagen mit Barrierewirkungen für Luftströmungen sind nicht geplant. Die wenigen baulichen Neubaumaßnahmen werden zu keiner großflächigen Versiegelung mit Aufwärmungstendenzen führen. In Teilbereichen sind jedoch Eingriffe in Waldbestände unvermeidbar. Es ist vorgesehen, die Waldverluste vor Ort wieder auszugleichen, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft entstehen.

13. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Die Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in großen Teilen aus Bergematerial und technogenem Substrat aufgeschüttet und durch anthropogene Nutzungen vorbelastet. Überwiegend sind die Böden unversiegelt und durch Gehölze und Ruderalfluren begrünt. Im Bereich der Haldenkörper gibt es vorhandene Fahrstraßen, Fuß- und Radwege, die teilversiegelt oder versiegelt sind. Die Spitze der Mottbruchhalde ist überwiegend frei von Bewuchs.

Von der Planung gehen Versiegelungen im Bereich der neuen Baufelder, des Sportparks, der Brückenbauwerke und ggf. Ertüchtigungen von Wegebeziehungen aus. Da hier nur kleinteilig Neuversiegelungen entstehen und überwiegend anthropogen aufgeschüttete Böden der Haldenkörper von einer Überbauung bzw. Versiegelung betroffen sind, geht der Bebauungsplan Nr. 166 nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Grund und Boden einher. Überwiegend findet eine dauerhafte Sicherung des Freiraumes als öffentliche Grünfläche und Waldfläche statt, so dass großflächige bauliche Maßnahmen im Plangebiet verhindert werden.

14. Bodenordnung

Die zur Umsetzung der städtebaulichen Planung erforderlichen Grundstücke befinden sich größtenteils im Eigentum der Stadt Gladbeck. Die öffentlichen Flächen verbleiben im Eigentum der Stadt. Falls private Flächen benötigt werden, sind diese vom jeweiligen Maßnahmenträger von den privaten Grundstückseigentümern zu erwerben. Umgekehrt besteht für einige private Grundstücksflächen aufgrund der Festsetzungen eine Über-

nahmeverlangen gem. § 40 BauGB seitens des Eigentümers. Für den Bebauungsplan sind deshalb keine öffentlich-rechtlichen bodenordnende Maßnahmen gemäß der §§ 45 ff. BauGB (z. B. Baulandumlegung) erforderlich.

15. Denkmalschutz und Naturdenkmale

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmäler und/ oder Naturdenkmale sowie keine sonstigen erhaltenswerte Gebäude. Auf das mögliche Vorhandensein von Bodendenkmälern wird im Bebauungsplan hingewiesen. Dazu wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Gladbeck als Unterer Denkmalbehörde und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/5918911) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).“

16. Bergbau

Bergbaugeschichte

Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung waren früher stark vom Bergbau geprägt. Dies zeigt sich anhand des bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, geführten Bergbau Alt-Verdachtsflächen-Kataloges (BAV-Kat). Hier sind für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung folgende ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet:

- Halde Nr. 1 Graf Moltke 3/4, Berghalde / BAV-Kat Nr. 4407-A-001
- Graf Moltke 3/4, Schachanlage und Kokerei mit Nebengewinnung / BAV-Kat Nr. 4407-S-012
- Graf Moltke 1/2-Graf Moltke 3/4-Mathias Stinnes 3/4-Übergabebhf. Horst-Nord, Gleisanlage / BAV-Kat Nr. 4407-S-016
- 22 Consolidation / Nordstern, Kippe / BAV-Kat Nr. 4408-A-001
- 19 Mathias Stinnes, Kippe / BAV-Kat Nr. 4408-A-061
- Mathias Stinnes 3/4, Schachanlage und Kokerei mit Nebengewinnung / BAV-Kat Nr. 4408-S-012
- Mathias Stinnes-Hafen, Grubenanschlussbahn / BAV-Kat Nr. 4407-S-025

Die Bergehalde Graf Moltke 3/4 Nr. 1 wurde von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vorsorglich in das BAV-Kat aufgenommen, obwohl derzeit noch Bergaufsicht besteht.

Zu den ehemaligen Betriebsflächen liegen hauptsächlich nur allgemeine bergbauhistorische und topographische Darstellungen vor. Konkrete Angaben über die nach den bergbaulichen Tätigkeiten stattgefundenen Folgenutzungen oder über sonst durchgeführte Maßnahmen im Bereich der im BAV-Kat aufgenommenen Verdachtsflächen liegen nicht vor.

Heutiger Bergbau

Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Plangebiet kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet.

Bergaufsicht und Abschlussbetriebspläne

Die Bergehalde Graf Moltke 3/4 Nr. 1 (außerhalb des Plangebietes) sowie die Mottbruchhalde stehen derzeit noch unter Bergaufsicht. Für die Halde Mottbruch wird aktuell das Abschlussbetriebsplanverfahren betrieben. Nach Lage der Dinge ist davon auszugehen, dass dieses im 3. Quartal 2019 beendet ist.

Unabhängig davon, kann nach Aussage des Oberbergamtes (Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW) der Bebauungsplan auch früher in Kraft treten, solange dieser keine dem (aktuell noch gültigen) Bergrecht bzw. dem Abschlussbetriebsplan widersprechenden Festsetzungen enthält.

Für die übrigen ehemaligen bergbaulichen Betriebsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Bergaufsicht beendet.

Für die Bergehalde 2 Graf Moltke 3/4 (außerhalb des Plangebietes) wurde im Oktober 2017 ebenfalls das Ende der Bergaufsicht festgestellt. Seit 2003 wird das Grundwasser dieser Halde in einem Monitoring mit dem Grundwasser der Bergehalde 1 Graf Moltke überwacht.

Weiteres Vorgehen

Generell gilt, dass eine Inanspruchnahme der Halden Mottbruch für öffentliche Zwecke, unabhängig von der Frage der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes, erst nach Beendigung der Bergaufsicht erfolgen wird. Vor der Realisierung der in der Haldenwelt geplanten Nutzungen sind die eigentumsrechtlichen Fragen sowie die damit verbundenen Unterhaltslasten, Verkehrssicherungspflichten und sonstige Haftungspflichten für die betroffenen Flächen verbindlich und abschließend zu klären.

17. Hochspannungsfreileitungen

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Hochspannungsfreileitungen der Leitungsbetreiber Westnetz GmbH und Amprion GmbH. Zum Schutz der Maststandorte bzw. zum Schutz der Leitungstrassen mit Hilfe von Schutzstreifen ist im Bebauungsplan der folgende Hinweis aufgenommen worden:

„Der Schutzstreifen der Leitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Im Schutzstreifen

dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen.

Um die Maststandorte herum ist eine Fläche mit einem Radius von 20,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Diese kann nach erfolgter Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ggf. als Park- oder Stellplatzfläche genutzt werden.

Um potenzielle Beschädigungen der Hochspannungsfreileitung durch Windwurf auszuschließen, dürfen in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen nur Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer / Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netze Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer / Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH."

18. Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet

Große Teilbereiche des Plangebiets befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Brauck (LSG-4407-0021). Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) werden die Aufstellung des Bebauungsplanes und die geplanten Inhalte begrüßt. Die Nutzungsabsicht Natur und Landschaft mit dem Aspekt der Landschaftsgestaltung und Erholung zu verbinden entspricht nach Auffassung der ULB sowohl den Entwicklungszielen als auch den Schutzgebietsfestsetzungen des Landschaftsplanes. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche G 1 wird das LSG-4407-0021 in Abstimmung mit der ULB geringfügig verkleinert, da der geplante Ausbau der Sportflächen nicht im Einklang mit den LSG-Schutzziele steht.

19. Städtebauliche Kenndaten

Folgende Flächengrößen wurden überschlägig ermittelt:

Flächenbilanz

Öffentliche Grünflächen, Flächen für Wald, Ausgleichs- und Wasserflächen	rd. 104,4 ha
Verkehrsflächen	rd. 1,7 ha
Flächen für die Ver- und Entsorgung	rd. 0,6 ha
Fläche für den Gemeinbedarf	rd. 0,3 ha

Gesamtfläche

rd. 107 ha

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Beschreibung des Planungsvorhabens und der Methodik

1.1.1 Planungsanlass und rechtliche Grundlagen

Die Stadt Gladbeck plant, auf Grundlage der in den Jahren 2016 und 2017 erarbeiteten städtebaulichen Rahmenplanung „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“ den Bebauungsplan Nr. 166 „Mottbruchhalde“ aufzustellen. Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Gladbeck und umfasst mehrere Halden, die im Zuge der ehemaligen bergbaulichen Tätigkeiten entstanden sind (s. Abb. 1). Insgesamt weist das Plangebiet eine Fläche von ca. 107 ha auf und umfasst Sportplatzflächen, zentral die Mottbruchhalde und weiter südlich die beiden Halden 22 und 19. Im Süden grenzt das Stadtgebiet von Essen und im Westen von Bottrop an.

Geprägt wird das Plangebiet von den ehemaligen Bergehalden, welche teilweise bewaldet, mit Gebüschstrukturen bewachsen sind oder einen offenen Charakter aufweisen. Das Plangebiet umfasst die drei Halden Mottbruchhalde, Halde 22, Halde 19 sowie nordöstliche Teilbereiche der Brüsseler Straße und angrenzende Flächen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Sind gemäß § 18 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können.

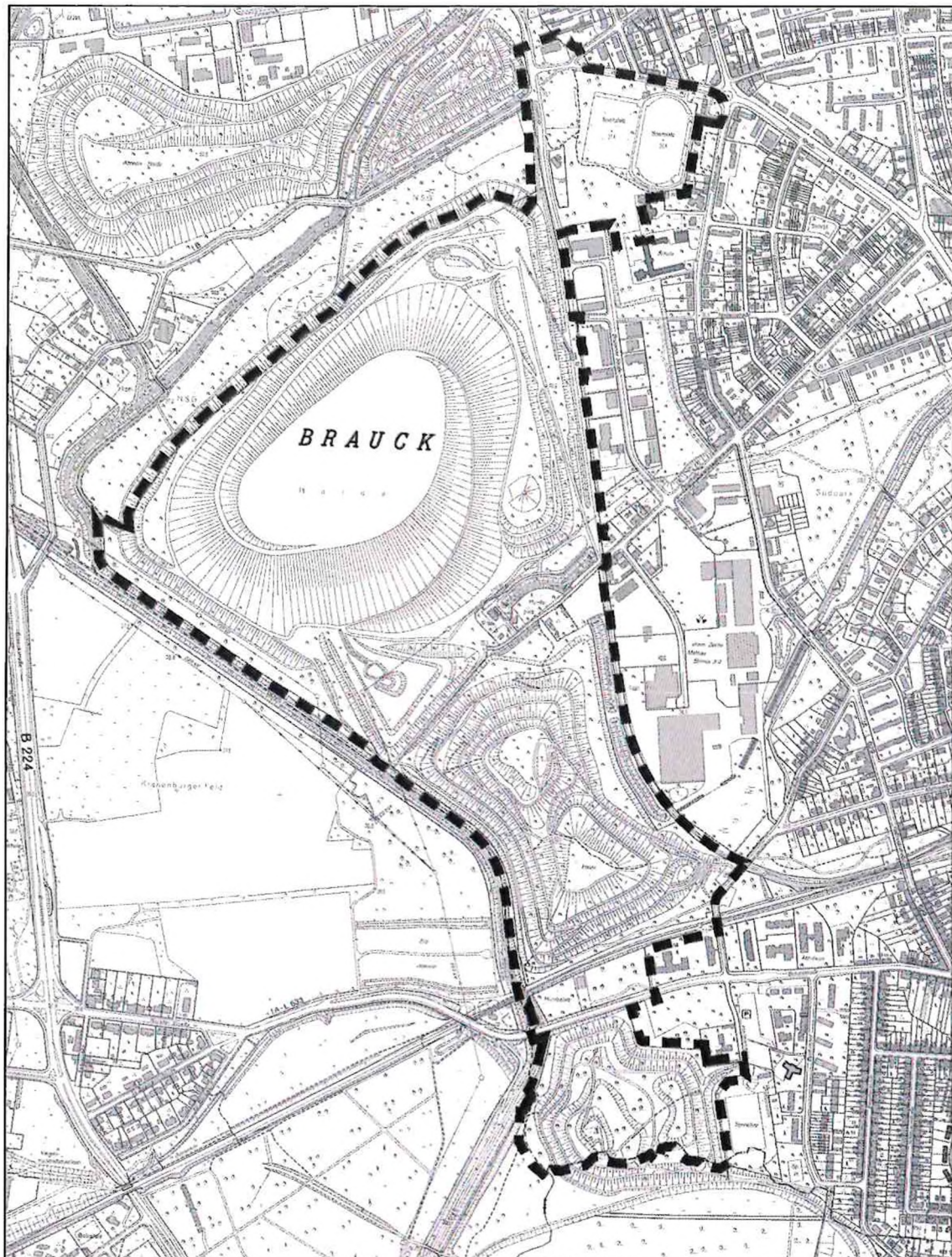


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4 sowie Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht umfasst demnach eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und einschlägiger Fachplanungen, eine Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich werden dargestellt und anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Die Bestandsanalyse und -bewertung sowie die Auswirkungsprognose erfolgen getrennt für die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Fläche / Boden / Wasser / Luft, Klima / Landschaft, Ortsbild sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Hierzu findet eine Auswertung frei verfügbarer Daten (z. B. Bodenkarten, Schutzgebietsausweisungen, Fachinformationssysteme im Internet) sowie von der Stadt Gladbeck zur Verfügung gestellter Unterlagen statt. In den Umweltbericht als umfassendes Instrument der Betrachtung von Umweltauswirkungen, werden die Ergebnisse anderer Fachgutachten (z. B. Artenschutz) zusammenfassend übernommen.

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen **Eingriffe** in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Diese werden im § 1a BauGB geregelt. Gemäß Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

Im Folgenden werden die **Belange des Umweltschutzes**, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 7 Punkt a-j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 166 „Mottbruchhalde“ von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird dies entsprechend begründet. Eine vertiefende Betrachtung ist dann im weiteren Ablauf der Umweltprüfung nicht mehr erforderlich.

Belange des Umweltschutzes:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,

- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Hierzu liegen keine Angaben vor. Es ist davon auszugehen, dass die Entsorgung von Abfällen, die durch die Freizeitnutzung entstehen, durch kommunale Entsorgungsbetriebe sichergestellt wird.

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Die geplante Freizeitnutzung erfordert kein Konzept zum Umgang mit erneuerbaren Energien bzw. dem sparsamen Umgang mit Energie.

- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor. Von der geplanten Freizeitnutzung gehen keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität aus.

- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Plangebiet sind keine Nutzungen geplant, die mit gefährlichen Stoffen, die unter die Störfallverordnung fallen, umgehen, so dass von der Planung keine Gefahren im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG ausgehen. Ebenso sind im Umfeld des Vorhabens keine Betriebe nach Störfallverordnung oder entsprechend der Seveso III-Richtlinie bekannt, von denen erhebliche Gefahren auf die Nutzungen ausgehen.

1.1.2 Geografische Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Brauck ca. 3,5 km südlich des Stadtzentrums von Gladbeck. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Gladbeck, Flur 54, 55, 56, 60, 61, 62, 63, 66. Die nordwestliche Abgrenzung des Geltungsbereichs verläuft im unteren Böschungsbereich der Halde Mottbruch entlang der südlichen Grenze des Naturschutzgebiets Natroper Feld (RE-046). Die östliche Plangebietsgrenze verläuft entlang der Europastraße, umfasst die südlich der Welheimer Straße gelegenen Sport- und Grünflächen und verläuft anschließend in Richtung Süden entlang des Haldenfußes der Halde Mottbruch sowie einer hier gelegenen Bahntrasse bis zur Querung der Heringstraße durch die Bahntrasse. Hier knickt die Plangebietsgrenze in südliche Richtung ab und verläuft entlang der Heringstraße sowie entlang der Grundstücksgrenzen der hier gelegenen Flurstücke 3, 4, 30 und 183 weiter in südliche Richtung und endet an der Stadtgrenze zur Nachbarstadt Essen. Hier knickt der Geltungsbereich in westliche Richtung ab und verläuft entlang der Stadtgrenze zwischen Gladbeck und Essen. Der südliche Böschungsfuß der Halde 19 befindet sich bereits auf Essener Stadtgebiet und kann deshalb nicht überplant werden. Die südwestliche Plangebietsgrenze verläuft bis zur Einmündung des Witringer Mühlenbachs entlang des Flusslaufs der Boye.

Der Untersuchungsraum, innerhalb dessen die Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange durchgeführt wird, orientiert sich an der möglichen Reichweite der Vorhabenswirkungen (Auswirkungstiefe) unter Berücksichtigung der topographischen und natürlichen, bzw. siedlungsgeographischen Grenzen des Raumes.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes ist für die einzelnen Schutzgüter unterschiedlich gefasst. Für die zu untersuchenden Schutzgüter Boden, Wasser, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Pflanzen wird die Ermittlung der Umweltbelange im Wesentlichen auf den unmittelbar vom Vorhaben betroffenen Geltungsbereich begrenzt, da in diesem Bereich anlagebedingte Auswirkungen durch Flächenänderungen, Versiegelungen etc. stattfinden können.

Für die Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse der Schutzgüter Tiere, Klima / Luft, Landschaftsbild und des Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit werden darüber hinaus die umliegenden Strukturen in die Betrachtung einbezogen. Da potenzielle Auswirkungen durch die Freizeitnutzung, Verkehr ebenso wie visuelle Veränderungen nicht nur auf einen eng begrenzten Raum bezogen werden können, ist eine umfassendere Betrachtung sinnvoll.

1.1.3 Vorhabenskurzbeschreibung und Festsetzungen

Die Haldenwelt gehört zu dem Grünen Ring Gladbecks. Die Flächen bieten mit den angrenzenden Grünflächen, Sportplätzen und renaturierten Gewässern, ein wichtiges Erholungs- und Freizeitpotenzial. Mit dem Abschluss der Schüttung der Mottbruchhalde Ende 2013, endete auch die Bergbaugeschichte in der Stadt Gladbeck. Die Flächen

können seitdem einer neuen Nutzung zugeführt werden. Im Juni 2014 konnten Bürger im Rahmen des „Tags der offenen Halden“ erste Ideen über die zukünftige Entwicklung der Haldenwelt einbringen. Im November 2015 erfolgte eine Planungswerkstatt aus Experten, die eine konzeptionelle Aufbereitung und Weiterentwicklung dieser Ideen zum Ziel hatte. Darauf aufbauend wurde 2016/2017 die städtebauliche Rahmenplanung „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“ erarbeitet, die die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 166 darstellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Mottbruchhalde“ wird das übergeordnete Ziel verfolgt, die vier Gladbecker Halden auf der Grundlage des Leitbildes „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“ in den kommenden Jahren zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln. Geplant ist ein feinmaschiges Fuß- und Radwegenetz, das die Halden untereinander verknüpft und an das bestehende übergeordnete Wegesystem anbindet. Ein besonderes Anliegen ist der behutsame Ausbau der touristischen Potenziale der Haldenwelt unter Berücksichtigung der ökologischen Qualitäten. Einen hohen Stellenwert haben dabei ökologische Aspekte wie die geplanten und bereits durchgeführten Renaturierungsmaßnahmen im Gewässersystem der Boye. Weiterhin soll in einem kleinen Teilbereich der Mottbruchhalde eine Bebauung für freizeitorientierte Nutzungen wie Kultur, Kunst und Sport u. a. möglich sein.

Diese Zielsetzungen sind insbesondere in der Rahmenplanung durch die Darstellung von Wegenetzen und -anbindungen, die Abgrenzung von Bereichen mit bestimmten Flächennutzungen sowie durch textliche Erläuterungen ablesbar. Der Bebauungsplan Nr. 166 trifft insbesondere Festsetzungen zum Nutzungszweck der Flächen. So sind weite Teile des Plangebietes als öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmungen: Parkanlage, Sportplatz, Spielplatz, Freizeitnutzungen, Landschaftsschutzgebiet) oder Fläche für Wald festgesetzt. Konkrete Flächen für Fuß- und Radwege sowie weitere Planungsdetails zu den einzelnen Freizeitnutzungen werden nicht getroffen.

Die öffentlichen Straßen werden entsprechend ihres Bestandes als Verkehrsflächen festgesetzt. Außerdem wird ein bestehendes Regenrückhaltebecken als Fläche für die Ver- und Entsorgung und nördlich der Welheimer Straße eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Als konkrete Nutzungen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft einhergehen können, werden folgende Festsetzungen getroffen:

- ein Baufeld am nordöstlichen Fuß der Mottbruchhalde, in dem zukünftig eine bauliche Anlage für parkaffine Nutzungen zulässig ist,
- zwei kleinere Baufelder im Bereich der Sportanlagen für ein Biomassenkraftwerk und im Bereich des heutigen Vereinsheims ein Gebäude für Sport- und Freizeitnutzungen sowie

- ein Baufeld auf der Halde 22 zur Entwicklung eines Übernachtungscamps.

1.2 Planungsvorgaben und Umweltziele

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) sind im Umweltbericht die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen. In Fachgesetzen wird ein inhaltlicher Bewertungsrahmen gesetzt. Aus Fachplänen können darüber hinaus ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden. Die nachfolgende Aufstellung enthält eine Zusammenfassung der aus **Fachgesetzen** stammenden, wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.

Tabelle 1: In Fachgesetzen festgelegte schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	BauGB	• Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt • Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
	BNatSchG / LNatSchG	• Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen
	BImSchG / BImSchV / TA-Lärm / TA-Luft / DIN Normen	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen • Schutz des Menschen vor Lärmeinwirkungen und Luftschadstoffen • Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen so weit wie möglich vermieden werden.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
	BNatSchG /	• Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
	LNatSchG	• Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktions-fähigkeit des Naturhaushaltes • Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Natur und Landschaft • Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten sind zu erhalten
	BImSchG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Fläche / Boden / Wasser	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden • Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen der Innenentwicklung
	BNatSchG / LNatSchG	• Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren • Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren • Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen
	BImSchG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG	• Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
	WRRL /	• Erreichung eines guten Gewässerzustandes bzw. eines

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
	WHG / LWG	guten ökologischen Potenzials in allen Oberflächen- gewässern sowie im Grundwasser • Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Luft / Klima	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Vermeidung von Emissionen • Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität • Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. der Anpassung an den Klimawandel dienen
	BNatSchG / LNatSchG	• Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (insb. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) • Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insb. durch Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu
	BImSchG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
Landschaft	BauGB	• Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt • Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
	BNatSchG / LNatSchG	• Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes zu schützen • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften • Großflächig, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zersiedlung zu bewahren • Freiräume im besiedelten Bereich sind zu erhalten und neu zu schaffen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	• Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege • Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Schutzgut	Quelle	Zielaussage / zu berücksichtigende Belange
	BNatSchG / LNatSchG	• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern
	BImSchG	• Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vermeidung der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen
	BBodSchG / LBodSchG	• Beeinträchtigungen des Bodens mit seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollen so weit wie möglich vermieden werden
	DSchG	• Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen

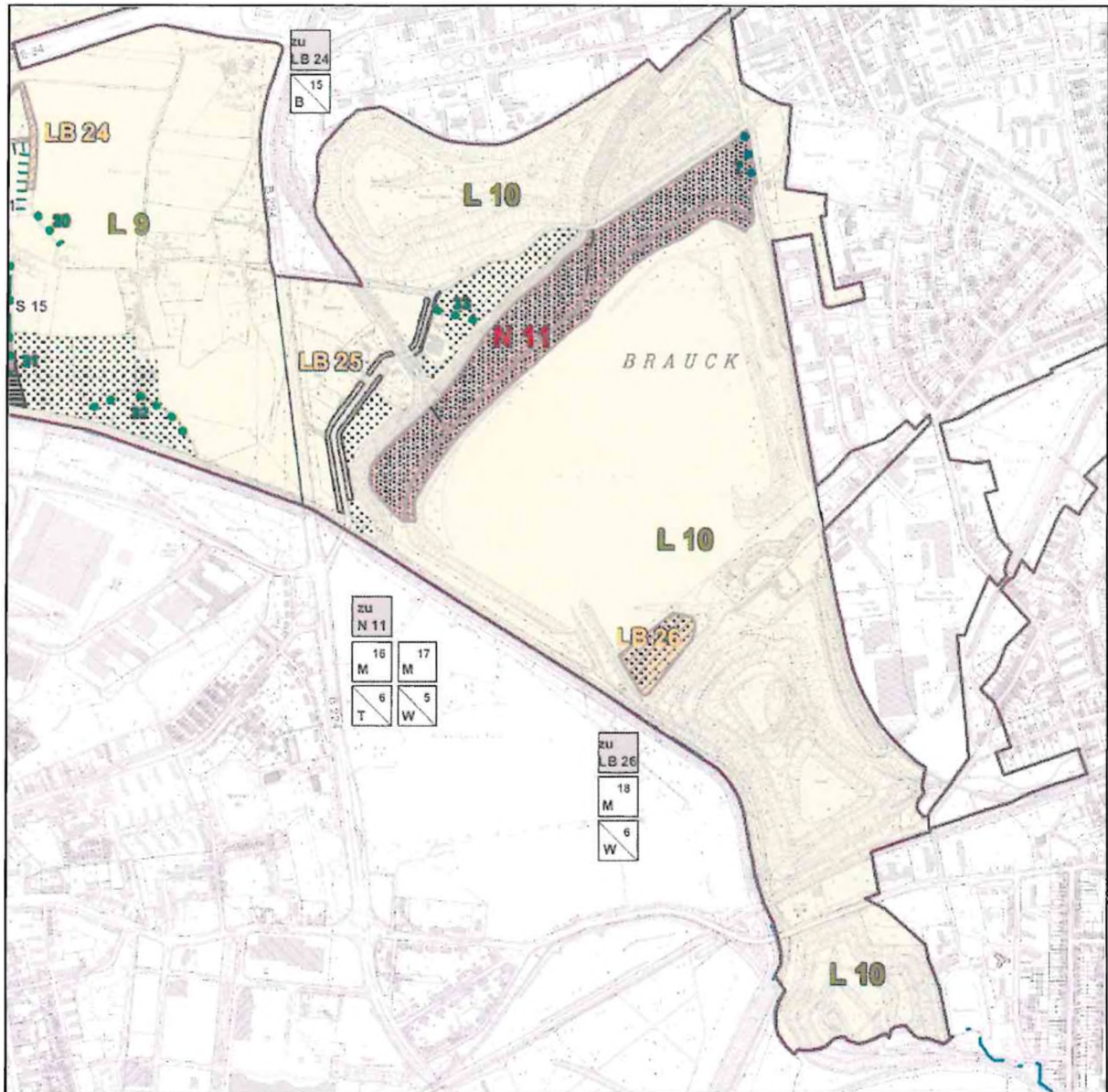
Ziele und Darstellungen aus **Fachplänen**, wie der Regionalplanung, Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung, werden im Folgenden zusammenfassend für das Plangebiet wiedergegeben.

Der **Regionalplan** (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt "Emscher-Lippe" von November 2004 legt für das Plangebiet überwiegend Waldbereich mit der Funktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Regionaler Grünzug“ fest. Der Bereich nördlich der Mottbruchhalde bis zur Welheimer Straße ist als Bereich zum „Schutz der Natur“ ausgewiesen. Außerdem ist die Mottbruchhalde als „Aufschüttung und Ablagerung, Halde“ dargestellt. Die Bauleitplanung entspricht den Zielen der Regionalplanung.

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Gladbeck von Mai 1998 stellt für das Plangebiet überwiegend Grünfläche dar. Entsprechend den Darstellungen des Landschaftsplanes wird zudem der Großteil durch die Kennzeichnung Landschaftsschutzgebiet überlagert. Die Flächen nördlich der Mottbruchhalde sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Der nordöstlich der Mottbruchhalde gelegene Sportplatz ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Die Böschungsbereiche der Halde 19 sind als Fläche für Wald und das Plateau als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Kleinteilig sind außerdem noch Flächen für den ökologischen Gewässerschutz, Wasserflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, Bahnanlagen und Hauptverkehrsstraßen ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt nahezu vollständig innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des **Landschaftsplanes** des Kreises Recklinghausen (2001). Lediglich die Sportplatzflächen im Nordosten des Plangebietes liegen nicht innerhalb des Landschaftsplanes. Nördlich an das Plangebiet grenzt das Naturschutzgebiet 11 „Natroper Feld“ an. Innerhalb des Plangebietes liegen das Landschaftsschutzgebiet 10 „Brauck“ und der ge-

geschützte Landschaftsbestandteil 26 „Hochstaudenreiche Haldenbrache zwischen Boye und Boystraße“. Der Grünzug setzt sich nach Norden und Nordwesten fort und ist weiter als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Abgrenzungen können der nachfolgenden Abbildung 2 entnommen werden.



(Quelle: Kreis Recklinghausen 2001)

Abbildung 2: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 4 Gladbeck (Kreis RE)

Das nördlich des Bebauungsplanes angrenzende Naturschutzgebiet Nr. 11 „Natroper Feld“ umfasst einen großflächigen, strukturreichen, brachgefallenen Feuchtgrünland- und Ruderal-Komplex und die erste Böschungsstufe im nordwestlichen Vorfeld der Halde Mottbruch mit einer Gesamtfläche von ca. 13,59 ha. Das Naturschutzgebiet erstreckt sich entlang der Welheimer Straße und des Nattbaches am Fuße der Mottbruchhalde. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes dient folgenden Schutzzwecken:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten (Feucht- und Grünlandbrachen mit Ruderalelementen und Verbuschung, Tümpel, sumpfige und wechselfeuchte Bereiche und Röhrichte, hochstaudenreiche und teilweise verbuschende erste Stufe der Haldenböschung in trockenwarmer Lage),
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 „Brauck“ umfasst den Haldenkomplex westlich von Brauck mit den Halden Graf Moltke 1 und 2, den Halden 19 und 22 sowie der Mottbruchhalde mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 154,70 ha. Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes dient folgendem Schutzzweck:

- zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (welche in diesem Gebiet im Wesentlichen bestimmt wird durch die Lindeallee an der „Kösheide“, den Gehölzkomplex auf den Haldenfüßen am Südwestende des Boystraßentales zwischen der Mottbruchhalde und der Halde 22).

Der Geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 26 „Hochstaudenreiche Haldenbrache zwischen Boye und Boystraße“ ist ein ehemaliger Flotationsteich, welcher durch eine 3-4 m hohe, dicht bepflanzte Böschung vor äußeren Einflüssen bewahrt bleibt (Größe ca. 1,61 ha). Die Festsetzung des Geschützten Landschaftsbestandteils dient folgendem Schutzzweck:

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Dem **Fachinformationssystem des LANUV** können darüber hinaus Angaben zu schutzwürdigen Biotopen gemäß **Biotopkataster** des LANUV, **Biotopverbundflächen** und gemäß § 42 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 30 BNatSchG **gesetzlich geschützten Biotopen** entnommen werden. Die nachfolgend aufgeführten Flächen liegen innerhalb des Plangebietes bzw. ragen in dieses hinein oder grenzen unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an (s. Tab. 2 - 4). Zum Teil liegen Überschneidungen der Schutzausweisungen vor.

Tabelle 2: Biotopkatasterflächen des LANUV

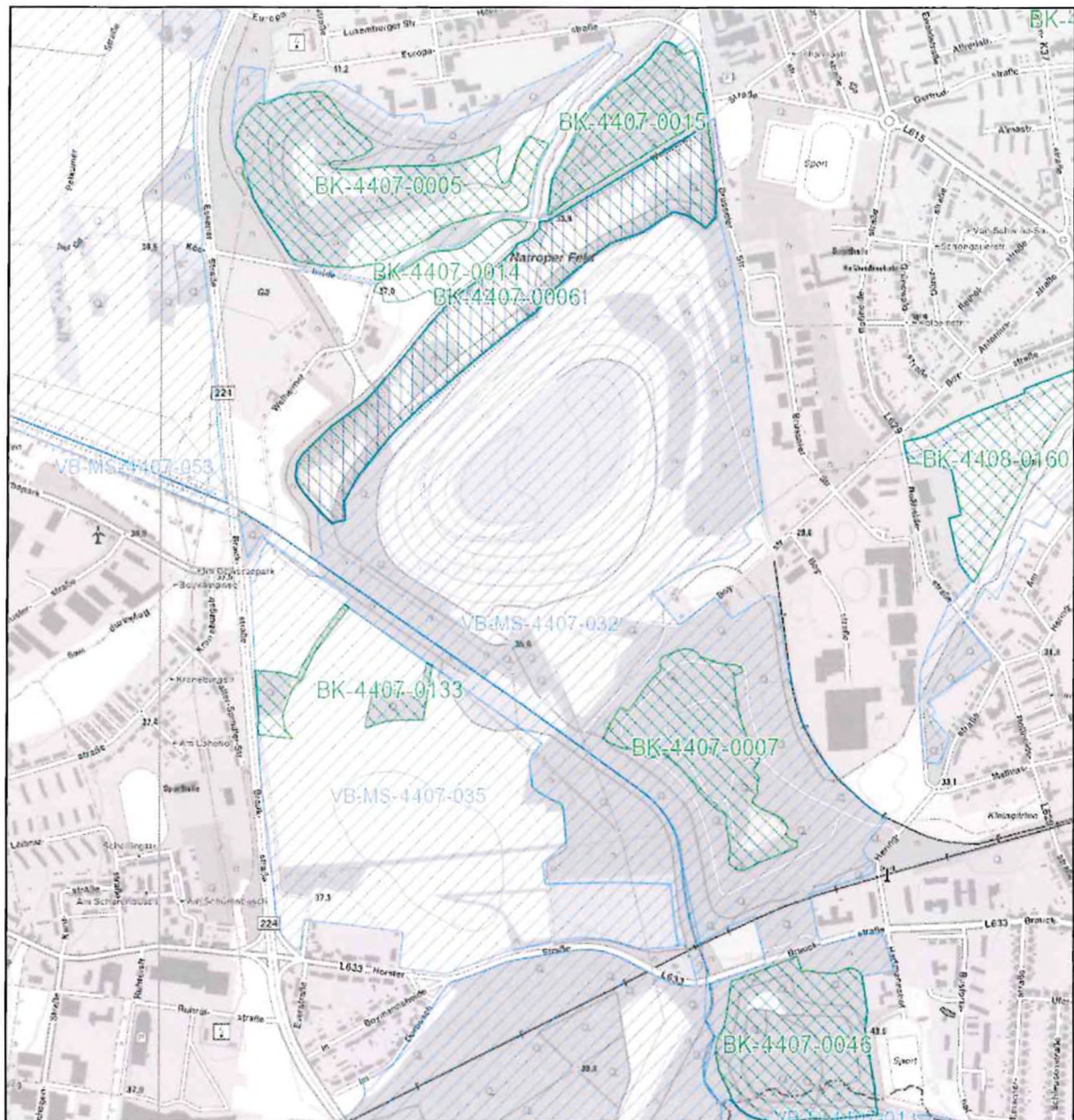
Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
BK-4407-0015	Abraumhalde nordöstlich NSG Natroper Feld	Erhalt und Entwicklung eines halboffenen, strukturreichen Lebensraumkomplexes	Lokale Bedeutung
BK-4407-0006	NSG Natroper Feld	Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Feuchtgebietes, eng verzahnt mit trockenen Lebensräumen	Lokale Bedeutung
BK-4407-0007	Abraumhalde südlich Brauck	Erhalt und Entwicklung eines halboffenen, strukturreichen Lebensraumkomplexes	Lokale Bedeutung
BK-4407-0046	Bergehalde an der Stadtgrenze zu Bottrop-Welheim	Erhalt und Entwicklung einer renaturierten Bergehalde	Lokale Bedeutung

Tabelle 3: Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Bewertung
VB-MS-4407-032	Gladbecker Haldenkette	Erhalt und Entwicklung eines großen zusammenhängenden Halden-Industrie-brachenbereiches mit vielgestaltigen Sukzessionsstadien	Besondere Bedeutung
VB-MS-4407-991	NSG „Natroper Feld“ am Fuß der Halde Mottbruch	Erhaltung und Optimierung eines sehr wertvollen, großflächigen, strukturreichen Feuchtgrünland-Ruderalbiotop-Komplexes innerhalb eines urban-industriellen Verdichtungsraums	Herausragende Bedeutung

Tabelle 4: Gesetzlich geschützte Biotope des LANUV

Nr.	Geschützte Biotope
GB-4407-0011	Röhrichte, stehende Binnengewässer, Sümpfe



(Quelle: LANUV 2017)

Abbildung 3: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Innerhalb des Plangebietes liegen drei nach § 41 LNatSchG NRW **gesetzlich geschützte Alleen**, die im Alleen-Kataster des LANUV geführt werden. Hierbei handelt es sich um eine Allee an der Welheimer Straße (AL-RE-0294), eine Lindenallee an der Brüsseler Straße mit einer Gesamtlänge von ca. 480 m (AL-RE-0156) sowie eine weitere Lindenallee an der Brauckstraße mit einer Länge von ca. 600 m (AL-RE-0158).

Weitere Schutzausweisungen wie zum Beispiel Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

1.3 Methodik

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand verbal-argumentativ beschrieben und bewertet. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der Bestandsbewertung erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung der erheblichen Auswirkungen durch die Planung. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt. Entsprechend werden Hinweise zur Vermeidung und Verringerung gegeben.

Folgende Datengrundlagen liegen vor und wurden für die Bestandsanalyse und -bewertung sowie Auswirkungsprognose im Umweltbericht herangezogen:

- Regionalplan Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, Bezirksregierung Münster (2004),
- Landschaftsplan Nr. 4 „Gladbeck“, Kreis Recklinghausen (2001),
- Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck (1998),
- Klimaanalyse der Stadt Gladbeck (1992),
- Städtebauliche Rahmenplanung „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“ (PESCH PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER 2017),
- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 166 „Mottbruchhalde“ (UWEDO 2018),
- Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) zum Bebauungsplan Nr. 166 "Mottbruchhalde" (UWEDO 2018),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 166 "Mottbruchhalde" (UWEDO 2018),
- Orientierende Boden- und Bodenluftuntersuchungen auf der Sportanlage Roßheidestraße in Gladbeck (GEOLOGIE:BÜRO 2018),
- Orientierende Altlastenerkundung im Bebauungsplangebiet Nr. 166 (Gebiet: Mottbruchhalde) (GEOLOGIK WILBERS & OEDER GMBH 2018),
- Immissionsschutz-Gutachten, Fortschreibung der Sportlärmermittlungen zur Sportanlage Roßheidestraße (UPPENKAMP UND PARTNER 2017),
- Gestaltungs- und Rekultivierungsplan für die Bergehalde Mottbruch in Gladbeck (PLANUNGSBÜRO HERMANN 1995),
- Grundwassermonitoring für die Bergehalde Kippe 22 in Gladbeck, 2013 - 2015 (GEOFACTUM GMBH 2016),

- Abschlussbetriebsplan Bergehalde Kippe 22 in Gladbeck (UMWELTCONCEPTE RUHR GMBH (UCR) 2000),
- Gefährdungsabschätzung für die Bergehalde Kippe 22 in Gladbeck (UMWELT-CONCEPTE RUHR GMBH (UCR) 2003),
- Gefährdungsabschätzung Bergehalde Kippe 22 (Detailphase) in Gladbeck (UMWELT-CONCEPTE RUHR GMBH (UCR) 2005),
- Stand der Rekultivierung Bergehalde Mottbruch, Lageplan (RAG MONTAN-IMMOBILIEN-GMBH 2017),
- Forstbetriebskarte FBG Bottrop (LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2014),
- Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004),
- Geodatenportal des Kreis Recklinghausen mit Angaben zu Gewässerstrukturgüte, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Rad- und Wanderwegen, Denkmälern etc. (www.geo-entry.gkd-re.de),
- Daten des Fachinformationssystems (FIS) und @LINFOS des LANUV mit Angaben zu Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Alleen, potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten etc.,
- Daten der Fachinformationssysteme ELWAS-WEB, UVO und TIM-online mit Angaben zu Schutzgebieten, Grundwasserverhältnissen, Bodentypen, schutzwürdigen Böden etc.

1.4 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Zum jetzigen Planungsstand sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten, die die Beurteilung der Erheblichkeit von möglichen Umweltauswirkungen des Planungsvorhabens maßgeblich eingeschränkt haben

2. Analyse der Umweltsituation

2.1 Lage und Topografie

Der Bebauungsplan Nr. 166 „Mottbruchhalde“ liegt im Süden der Stadt Gladbeck im Stadtteil Brauck. Topographisch wird das Plangebiet von den drei ehemaligen Bergehalden geprägt. Insbesondere die Mottbruchhalde stellt hier eine dominante Landmarke dar. Die höchsten Punkte der Halden liegen im Bereich der Mottbruchhalde bei 119 m über NHN, der Halde 22 bei 76 m über NHN und der Halde 19 bei 66 m über NHN. Der tiefste Punkt im Plangebiet befindet sich mit ca. 29 m über NHN südlich der Boystraße, nahe der ehemaligen Bahntrasse.

2.2 Aktuelle Nutzungen

Das Plangebiet wird von den teils begrünten / bewaldeten und teils unbegrünten Halden geprägt. Als Relikte der ehemaligen Aufschüttungsarbeiten, sind ein Förderturm und ein Förderband nordöstlich der Mottbruchhalde vorhanden. Vereinzelt finden sich Nutzungen wie Regenrückhaltebecken (nordöstlich, südwestlich und südlich der Mottbruchhalde), Wohnhäuser (Brüsseler Straße 31, Boystraße 140 und 135) sowie Gebäude eines Sportvereins (Ecke Welheimer Straße / Roßheidestraße) und ein Pumpwerk der Emscherogenossenschaft (Boystraße) innerhalb des Plangebietes. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Sportpark mit Vereinsgebäude, öffentlichen Grünflächen und zwei Fußballplätzen, welche entsprechend ihres Bestandes festgesetzt werden.

2.3 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

2.3.1 Landschaftsbild und Erholung

Hinsichtlich des Landschaftsbildes spielt die Topographie eine wesentliche Rolle für die Wahrnehmbarkeit der einzelnen Landschaftselemente und Raumeinheiten. Je nach Standort sorgen die Halden für Sichtbarrieren oder ermöglichen teilweise weitgehende Sichtbeziehungen in das Umland und angrenzende Städte. Das Landschaftsbild und die Wahrnehmbarkeit stellen sich dadurch als sehr vielfältig dar. Zum einen gibt es die durch Gehölze und Wald geprägten Halden 22 und 19. Zum anderen stellt der offene „Vulkankegel“ der Mottbruchhalde eine herausragende und einzigartige Landmarke im Plangebiet dar. Zu einer Bereicherung der Landschaft tragen zudem die Bachläufe und Kleingewässer mit ihren angrenzenden Ufern, Auen, Böschungen und Sukzessionsstadien unterschiedlicher Ausprägung bei.

Eine besondere Bedeutung liegt für das Plangebiet hinsichtlich der Erholungsfunktion vor. Die zahlreichen Wege im Bereich der Halden und der Gewässerläufe werden von Fußgängern und Radfahrern genutzt. Bereits jetzt spielt die Freizeit- und Erholungsnutzung eine wichtige Bedeutung im Gebiet, was durch die Planungen voraussichtlich noch verstärkt wird. Für Sportnutzungen ist der Sportpark im Nordosten des Plangebietes von hoher Bedeutung. Gemäß dem Informationsportal tim-online verläuft ein Wanderweg entlang des Hahnenbaches zur Boye zwischen den Halden 19 und 22, entlang der Boye nach Norden und von dort weiter entlang des Nattbaches zur Straße Kösheide. Dabei handelt es sich um den Nord-Süd-Wanderweg zwischen Gladbeck und Bochum.

Als Vorbelastung für das Landschaftsbild sind die Hochspannungsfreileitungen im Plangebiet zu nennen.

Insgesamt kommt dem Plangebiet eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Der Erholungsfunktion kommt schon jetzt eine hohe Bedeutung zu.

2.3.2 Arten- und Biotopschutz

Hinsichtlich der **Biotoptypenausstattung** ist wie beim Schutzgut Landschaftsbild beschrieben, eine vielfältige Struktur vorhanden. Das Plangebiet weist teils begrünte und bewaldete Haldenkörper, teils unbegrünte und offene Bereiche auf. Die Fließgewässer und Stillgewässer tragen darüber hinaus zu einer Strukturierung bei.

Die Mottbruchhalde ist im unteren Böschungsteil mit spärlicher Vegetation bewachsen. Die oberen Böschungsbereiche sowie die Kuppe sind unbewachsen und das Bergematerial bildet die „Vulkanspitze“. Außerdem sind die Hänge der Halde sowie die randlichen Böschungen im unteren Bereiche teilweise mit Wald bestanden.

Die Halde 22 hat im Bereich des Plateaus einen halboffenen Charakter und zeichnet sich durch einen strukturreichen, halboffenen Komplex aus Gebüsch mit jungen Bäumen im Mosaik mit ruderalen Offenlandlebensräumen aus. Die unteren Hangbereiche sind mit Wald bestanden. Ganz im Süden liegt die Halde 19. Sie wurde an den Böschungen mit verschiedenen Gehölzen bestockt und mittlerweile hat sich ein dichter Busch- und Baumbewuchs entwickelt.

Eine detaillierte Biotoptypenaufnahme des Plangebietes bzw. der Eingriffsbereiche erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan, welcher aktuell durch das Büro UWEDO erarbeitet wird.

Im Plangebiet befinden sich verschiedene **Waldflächen**, die auf der natürlichen Sukzession, teilweise aber auch auf Aufforstungsmaßnahmen sowie den Festsetzungen der bergbaulichen Abschlussbetriebspläne beruhen. Als Grundlage zur Berücksichtigung von Wald im Sinne des Gesetzes liegen unterschiedliche Planwerke vor. Hierzu zählen der Rekultivierungsplan der RAG für den Bereich Mottbruchhalde, die Forstbetriebskarte (FBG Bottrop) sowie eine Karte des Regionalverbandes Ruhr zu den Halden 22 und 19. Waldflächen, die nicht von einer Planung betroffen sind, werden im Bebauungsplan Nr. 166 entsprechend festgesetzt.

Hinsichtlich der **Fauna** liegen Daten über potenzielle Artvorkommen auf der Grundlage der folgenden Daten vor:

- Artangaben auf Basis des Messtischblattes 4407 Bottrop (Quadranten 2 und 4), 4408 Gelsenkirchen (Quadranten 1 und 3), (LANUV 2017),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2017),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2017),
- Artenschutzfachbeitrag und Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bau der A 52 AK-Essen-N (B 224) - AD Essen / Gladbeck (m) (HAMANN & SCHULTE 2014, KUHLMANN STUCHT 2014).

Die Abfrage für das Messtischblatt 4407 Bottrop (Quadranten 2 und 4) und 4408 Gelsenkirchen (Quadranten 1 u. 3) ergab insgesamt 42 Tierarten. Außerdem liegen im Fundortkataster des LANUV Fundpunkte von planungsrelevanten Arten für Flächen nordwestlich des Plangebietes vor. Die Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes ergab Hinweise auf Vorkommen von Kreuzkröte, Uhu, Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, Kammmolch sowie Vertreter des Grünfroschkomplexes. Gemäß der Landschaftsinformationssammlung des LANUV besitzt der Halden-Brachen-Komplex für den Biotop- und Artenschutz eine sehr hohe Bedeutung. Als Sekundärlebensräume sind seine Strukturen wesentliche Trittsteinbiotope im regionalen Biotopverbund und bilden einen großen, zusammenhängenden Biotopkomplex im urban-industriellen Verdichtungsraum (LANUV 2018). Gemäß Biotopkataster und Biotopverbundsystem sind die Halden wertvoll für Amphibien, Schmetterlinge, Wasserinsekten, Rote Liste Pflanzenarten sowie die Kreuzkröte. Das NSG Natroper Feld hat zudem eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tierarten, als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop und es ist wertvoll für Hecken- und Gebüschbrüter, Amphibien, Reptilien, Libellen und Schmetterlinge (LANUV 2018).

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. In diesem Zusammenhang wurde das Büro UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND beauftragt die Artenschutzprüfung der Stufen I (Vorprüfung) und II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) durchzuführen. Die Artenschutzprüfung der Stufe I ist im März 2018 durchgeführt worden. Da diese zu dem Ergebnis gekommen ist, dass artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung nicht ausgeschlossen werden können, haben in 2018 umfangreiche faunistische Kartierungen stattgefunden und es ist die vorliegende Stufe II durchgeführt worden.

Im Rahmen der Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die nachfolgenden Ergebnisse sind der Artenschutzprüfung Stufe II (UWEDO 2018) entnommen.

Der Untersuchungsraum bietet zahlreiche Strukturen und Übergänge verschiedener Lebensraumtypen. Aufgrund der relativ naturnahen Ausstattung finden sich hier weit aus mehr Arten, als in urbanen und suburbanen Bereichen. Besonders die überwiegend vegetationsfreien Hänge der ehemaligen Halde bieten seltenen, spezialisierten Arten eine Fortpflanzungsstätte und stellen einen Sonderlebensraum dar. Es konnten sowohl Arten der halboffenen Landschaft, als auch Waldarten sowie Kulturfolger festgestellt werden. Zudem konnten auch Arten der Gewässer und Röhrichte beobachtet werden, die im NSG Natroper Feld einen Lebensraum finden.

Insgesamt wurden im Untersuchungszeitraum 60 Vogelarten festgestellt, was für einen Lebensraum, der eingebettet in den urbanen Raum liegt, eine große Artenvielfalt darstellt. Von diesen sind 13 Arten planungsrelevant und 6 weitere stehen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste. Von den planungsrelevanten Arten stehen in NRW 8 auf der Roten Liste in den Kategorien „stark gefährdet“ bis „gefährdet“.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden fünf Fledermausarten sind Zwerg- und Breitflügelfledermaus Gebäudebewohner, während die anderen drei Arten Rauhaufledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler eher Baumquartiere beziehen. Quartiere konnten nicht festgestellt werden, können aber im Bereich der älteren Baumbestände nicht vollständig ausgeschlossen werden, da z. B. keine Bekletterung der Bäume stattfand. Der überwiegende Teil der Gehölze ist aber so jung, dass noch keine Baumhöhlen möglich sind. Das Untersuchungsgebiet stellt einen essenziellen Lebensraum der Fledermäuse dar, die von weiter weg heranfliegen, um hier zu jagen. Demnach sind Leitlinien wie Wege und Gehölzsäume besonders wichtig als Flugstraße und Nahrungshabitat. Augenscheinlich fliegen die Fledermäuse an zahlreichen Stellen aus dem Umfeld in das Gebiet herein.

Überwiegend handelt es sich bei den erfassten planungsrelevanten Vogelarten und Fledermausarten um Nahrungsgäste.

Die Amphibienfauna ist als artenreich und wertvoll einzustufen. Neben den häufigen Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch, die verschiedenste Lebensräume besiedeln können, treten auch seltene, eher spezialisierte Arten auf. Die beiden seltenen Arten Kammolch und Kreuzkröte haben konträre Lebensraumansprüche und zeigen die Vielfältigkeit der Habitate im Untersuchungsgebiet auf. Insgesamt konnten 6 Amphibienarten festgestellt werden. Davon sind 2 beim LANUV als planungsrelevant geführt.

2.3.3 Boden, Fläche und Grundwasser

Boden

Die Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in großen Teilen aus Bergematerial und technogenem Substrat aufgeschüttet und durch anthropogene Nutzungen vorbelastet. Überwiegend sind die Böden unversiegelt und durch Gehölze und Ruderalfluren begrünt. Im Bereich der Haldenkörper gibt es vorhandene Fahrstraßen, Fuß- und Radwege, die teilversiegelt oder versiegelt sind. Die Spitze der Mottbruchhalde ist überwiegend frei von Bewuchs.

Der Bodenkarte NRW (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004) kann entnommen werden, dass im Plangebiet ursprünglich als Bodentyp Typischer-Gley, vereinzelt Braunerde-Gley und Anmoorgley (lehmiger Sand und lehmiger Schluff) aus Bachablagerungen, Schwemmlöß und Hochflutablagerungen vorkommt. Eine Schutzwürdigkeit der Böden liegt nicht vor. Aufgrund der großflächigen Überprägung durch die bergbaulichen

Schüttungen ist davon auszugehen, dass natürliche Böden allenfalls in den Randbereichen des Plangebietes vorkommen. Ansonsten ist mit einer vollständig Überformung der ursprünglichen Böden auszugehen.

Altlasten

Zudem sind mehrere im Altlastenkataster des Landes NRW erfasste Altstandorte im Plangebiet vorhanden. Dies sind die folgenden Standorte:

- Nr. 4407/201 „Kläerteiche Mathias Stinnes III/IV, Gladbeck“. Diese Fläche liegt unterhalb der auf-geschütteten Halde Mottenbruch und unterliegt der Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg.
- Nr. 4407/147 „Bergehalde Mottbruch, Gladbeck“. Diese Fläche unterliegt der Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg.

Die RAG plant orientierende Untersuchungen der Haldenoberfläche sowie Grundwasseruntersuchungen im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens von dem Büro DMT durchführen zu lassen. Das Untersuchungsprogramm ist aktuell noch in Abstimmung. Geplant sind Oberflächenbeprobungen, chemische Untersuchungen, Bewertung mit Empfehlungen im Hinblick auf den Gefährdungspfad Boden-Mensch, Installation von Grundwassermessstellen entlang des Haldenfußes und chemische Untersuchung der Wasserproben, Bewertung mit Empfehlungen im Hinblick auf den Gefährdungspfad Grundwasser.

- Nr. 4407/146 „Bergehalde Heringstraße“, die sogenannte „Kippe 22“. Das Grundwasser dieser Fläche unterliegt ebenfalls der Bergaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg. Der Haldenkörper selbst liegt in der Zuständigkeit der Unteren Boden-schutzbehörde.

Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes (UCR 2000) wurde eine Gefährdungsabschätzung und in 2003 (UCR) und 2005 (UCR) weitere Gefährdungsabschätzungen durchgeführt. Von 2013 bis 2015 hat ein Grundwassermonitoring stattgefunden (GEOfactum GmbH). Folgende Angaben sind den einzelnen Fachgutachten entnommen.

Die Proben des Oberbodens der Halde 22 wiesen keine Auffälligkeiten auf. Für die eigentliche Bergehalde kann kein Gefährdungsrisiko für die vom Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfassten Schutzgüter abgeleitet werden. Für die Oberfläche der Bergehalde wurde die Beendigung der Bergaufsicht festgestellt.

In Bodenschichten unterhalb des eigentlichen Haldenkörpers, dabei handelt es sich um die ehemaligen Klärbecken und Absetzteiche, die vor Errichtung der Halde in Betrieb waren, sind dagegen höhere Stoffgehalte nachgewiesen worden. Im Rahmen der ersten Grundwasserbeprobung konnten erhöhte Cyanidgehalte festgestellt werden. Zudem zeigten die Analyseergebnisse der Grundwasserproben der unmittelbar am Lauf des Hahnenbaches gelegenen Grundwassermessstelle hohe

Gehalte an Aromaten (BTEX) und polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK).

In der Detailuntersuchung von 2005 erfolgten weitere Bodenproben. Im Nordosten und Südwesten wurden zwei Bereiche eingegrenzt, in denen Bodenverunreinigungen durch PAK bzw. PAK und Cyanide vorliegen. Die Grundwasseruntersuchungen weisen für die anorganischen und organischen Inhaltsstoffe Überschreitungen der Prüfwerte gemäß BBodSchV auf, so dass weitere Maßnahmen zur Sanierungen und Sicherung des Schutzgutes Grundwasser erforderlich sind.

Im Rahmen der Renaturierung des Hahnenbaches soll eine Umgestaltung erfolgen. Das Grundwassermonitoring und die Beprobung des Hahnenbachs sollen fortgeführt werden.

- Nr. 4407/69 „Aufschüttung nördlich Welheimer Straße, westlich Franzstraße“ im Bereich des Feuerwehrgerätehauses. Im Rahmen einer 1991 erstellten Gefährdungsabschätzung wurde die Altlastenfläche erstmals stichprobenartig untersucht. Danach erfolgten Untersuchungen in den Jahren 1996, 1997 und zuletzt 2000. Das Ergebnis ergab zum Teil sehr hohe Schadstoffgehalte, so dass eine Entsorgung und abschließende Begrünung mit Raseneinsaat vorgenommen wurde (2003). Die Sanierungsmaßnahmen sind abgeschlossen.

In 2018 wurden aktuell zwei Altlastengutachten für verschiedene Bereiche im Plangebiet erstellt. Die Ergebnisse werden im Folgenden wiedergegeben.

Orientierende Boden- und Bodenluftuntersuchungen auf der Sportanlage Roßheidestraße (GEOLOGIE:BÜRO 2018)

Im Bereich des geplanten Sportparks befindet sich gemäß dem Kataster für Altablagerungen und Altlasten die „Ablagerungen südlich Welheimer Straße / östlich Bruchstraße“. Nach Angaben der Stadt Gladbeck und stereoskopischer Luftbilddauswertungen soll im Jahr 1972 für die Errichtung des Sportplatzes ein Wohnhaus abgebrochen und dessen Materialien auf dem Gelände verbaut worden sein. Zudem gibt es Hinweise, dass es sich bei den Altablagerungen um die Materialien der ehemaligen benachbarten Zeche/ Kokerei Graf Moltke 3/4 handelt.

An drei Stellen des Sportplatzes, an denen Materialien unbekannter Herkunft abgelagert wurden, erfolgte durch das Büro GEOLOGIE:BÜRO (2018) eine orientierende Boden- und Bodenluftuntersuchung um zu klären, ob von der Altablagerung eine Umweltgefährdung ausgeht und in welche Verwertungsklasse sie einzustufen sind. Die nachfolgenden Ergebnisse sind dem Gutachten entnommen.

Demnach wurden für jede Verdachtsfläche zwei Kleinrammbohrungen bis maximal rd. 2,10 m unter die Geländeoberfläche (u. GOK) abgeteuft. Alle Bohrungen reichen bis in den gewachsenen Boden. Aus den Rammkernen wurden insgesamt 22 Proben für die Verdachtsflächen „Nordwest“, „Nordost“ und „Sportplatz“ entnommen.

Aus jeder Bohrung wurden Einzelproben der Auffüllung (Proben P 1 bis 6) verdachtspezifisch nach Vorgabe der Stadt Gladbeck auf die Parameter Schwermetalle, Arsen, BETX-Aromaten (Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylole), Cyanide sowie PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) im Feststoff und den Phenolindex im Eluat untersucht. Für die Verwertungseinstufung wurden aus den zwei Einzelproben der Verdachtsflächen Sportplatz, Nordwest und Nordost je eine Mischprobe gebildet und auf die Parameter der LAGA M 20 analysiert.

Schadstoffbefunde / Gefährdungsabschätzung:

Maßgeblich für die bodenschutzrechtliche Bewertung der Böden sind die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser sowie für den Wirkungspfad Boden-Mensch, Nutzungsart Park- und Freizeitanlagen.

In den Proben P 1 bis P 6 liegen die Feststoffkonzentrationen für Schwermetalle, Arsen, Benzo(a)pyren und Cyanide unter den jeweiligen Prüf- und Besorgniswerten und den Wirkungspfad Boden-Mensch. Für PCB (Polychlorierte Biphenyle), deren Konzentrationen nicht an den Einzelproben bestimmt wurden, wurden die Werte der Mischproben MP 1 bis MP 3 herangezogen. Diese Vorgehensweise ist aus gutachterlicher Sicht möglich, da sich die Mischproben aus den zwei Einzelproben jeder Verdachtsfläche zusammensetzen und somit ein repräsentatives Ergebnis liefern. In den Mischproben wurde nur in der Verdachtsfläche Nordost (Probe MP 2) ein PCB-Gehalt von 0,755 mg/kg nachgewiesen. Der Prüfwert von 2 mg/kg wird unterschritten. Insgesamt kann eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast für den Wirkungspfad Boden-Mensch damit ausgeschlossen werden. Bis auf Arsen im Bereich der Verdachtsflächen Nordwest und Nordost kann eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser zumindest im Hinblick auf Schwermetalle ausgeschlossen werden. Bei den Verdachtsflächen Nordwest und Nordost überschreitet Arsen mit 13 bzw. 14 µg/l den Prüfwert der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser von 10 µg/l geringfügig. Somit kann eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser für Arsen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Arsenkonzentrationen nur geringfügig über dem Prüfwert liegen, das Gelände weder in einer Trinkwasserschutzzone liegt noch Grundwasserentnahmen bekannt sind und die Auffüllungen über dem mittleren Grundwasserhöchststand liegen, sind die Überschreitungen aus gutachterlicher Sicht tolerierbar. In den Bodenluftuntersuchungen wurden weder BETX-Aromaten noch CKW angetroffen. Daher kann eine Gefährdung für den Wirkungspfad Bodenluft-Mensch ausgeschlossen werden.

Verwertungseinstufung:

Die Auffüllungen sind aufgrund der stofflichen Zusammensetzung als Boden mit mehr als 10 Vol. % mineralischer Fremdbestandteile anzusprechen. Somit gelten für die Verwertungseinstufung die Zuordnungswerte der LAGA (1997) für nicht aufbereiteten Bau-

schutt. Die Mischprobe der Altablagerung Nordwest (Probe MP 1) ist aufgrund des erhöhten Arsengehalts von 13 µg/l in die Verwertungsklasse Z 1.2 und die Altablagerung Nordost (MP 2) ist aufgrund der erhöhten Kohlenwasserstoffe von 560 mg/kg und einem erhöhten PCB-Gehalt von 0,755 mg/kg in die Verwertungsklasse Z 2 einzustufen. Die Mischprobe der Altablagerung Sportplatz (Probe MP 3) fällt aufgrund erhöhter PAK-Gehalte von 2,5 mg/kg sowie 170 mg/kg Zink in die Verwertungsklasse Z 1.1.

Orientierende Altlastenerkundung im Bebauungsplangebiet Nr. 166 (Gebiet: Mottbruchhalde) (GEOLOGIK 2018)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 166 werden Aussagen zu Altlastenvorkommen im Geltungsbereich der Gladbecker Halden in Brauck (hier: Kippe 22, Halde 19 und Zechbahnstraße ÜBF Horst-Nord) benötigt. Das Büro GEOLOGIK WILBERS & OEDER GMBH wurde beauftragt, auf dem Gelände eine orientierende Altlastenuntersuchung anhand der Untersuchung von Oberbodenmischproben sowie Einzelproben des Oberbodens durchzuführen. Die nachfolgenden Ergebnisse sind dem Gutachten entnommen.

Bei sämtlichen Oberbodenmischproben und Oberboden Einzelproben mit einer Entnahmetiefe von 0,0-0,1 m u. GOK im Bereich der drei Untersuchungsflächen wurden insgesamt nur leicht erhöhte Schadstoffgehalte für den Parameter PAK n. EPA nachgewiesen. Die Prüfwerte für Park- und Freizeitflächen gem. BBodSchV werden generell nicht überschritten. Auch die Untersuchungen der Proben vom oberen Bereich der Kippe 22, mit den Entnahmetiefen von 0,2 m bis max. 0,8 m u. GOK, ergaben keine Überschreitungen der Prüfwerte für Park- und Freizeitflächen gem. BBodSchV. Das Errichten eines Freizeitgebäudes auf der Kippe 22 ist somit hinsichtlich der menschlichen Gefährdung unbedenklich. Es kann somit keine Gefährdungen des Oberbodens für den Wirkungspfad Boden - Mensch hinsichtlich der geplanten Nutzung als Park- und Freizeitanlage gem. BBodSchV abgeleitet werden.

Die bereits in den Voruntersuchungen der UCR GmbH festgestellten PAK Verunreinigungen im nordöstlichen Bereich der Kippe 22 (Gutachten UCR GmbH 2003 / 2005) konnten bestätigt werden (OMP 4A). Obwohl die für die BBodSchV relevante Einzelsubstanz Benzo-a-pyren unterhalb des Prüfwerts liegt, ist der erhöhte Gehalt der stark gesundheitsschädliche Einzelsubstanz Naphthalin hier eher als bedenklich anzusehen. Um eine Gefährdung für den Menschen auszuschließen wird in dem Gutachten empfohlen den Bereich der OMP 4A durch eine Einzäunung gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

Eine Gefährdung durch eine Cyanid-Verunreinigung, die bereits in dem UCR Gutachten (2003 / 2005) für den südwestlichen Bereich der Kippe 22 festgestellt wurde, ist nach den aktuellen Untersuchungen des Oberbodens gem. BBodSchV nicht vorhanden. Dies ist sicherlich auf den gem. der TABERG Ingenieure (2013 / 2014) durchgeführten oberflächennahen Bodenaustausch im Bereich der Hahnenbach-Mündung zurückzuführen.

In tieferen Bereichen (> 30 cm) ist sicherlich noch mit Cyanid-Belastungen zu rechnen, die jedoch aufgrund ihrer Tiefenlagen für den Wirkungspfad Boden-Mensch nicht von Relevanz sind.

Grundwasser

Heilquellen- und Trinkwasserschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Daten zum Grundwasser werden dem Fachinformationssystem ELWAS des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW entnommen (2017). Demnach liegt das Plangebiet im Bereich der Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide“ (277_03) (Nordosten des Plangebietes) und „Niederung der Emscher“ (277_05) (überwiegender Teil des Plangebietes). Bei dem Grundwasserkörper „Niederung der Emscher“ handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit und Ergiebigkeit. Die Fließrichtung ist nach Süden zur Emscher gerichtet. Beim überwiegenden Flächenanteil des Grundwasserkörpers liegen die Flurabstände zwischen 2 und 5 Meter. Der Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide“ ist teils ein Kluft-Grundwasserleiter, teils ein Poren-Grundwasserleiter mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit und geringer Ergiebigkeit. Vielfach liegen die Flurabstände zwischen 2 und 5 Meter. Der natürliche Grundwasserspiegel wurde bei beiden Grundwasserkörpern durch Senkungseinflüsse des untertägigen Steinkohlebergbaus sowie durch Verlegen der Vorfluter und deren Umfunktionierung als offene Abwasserkanäle stark verändert. Der chemische Zustand wird insgesamt als schlecht bewertet.

Generell übernehmen die großflächigen unversiegelten Bereiche im Plangebiet eine allgemeine Funktion für die Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasseranreicherung. Das Niederschlagswasser wird teilweise bestehenden Regenrückhaltebecken zugeleitet.

2.3.4 Oberflächengewässer

Hinsichtlich des Schutzgutes Oberflächengewässer verläuft der Hahnenbach nördlich der Boystraße durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 166. Darüber hinaus wird das Plangebiet im Norden von dem Nattbach und im Westen durch die Boye und angrenzende Ufer- und Böschungsbereiche begrenzt. Die Gewässer sind dem Teileinzugsgebiet der Emscher zuzuordnen. Angaben zur Gewässerstrukturgüte liegen lediglich für die Boye vor. Demnach ist die Gewässerstruktur der untersten Stufe 7 „vollständig verändert“ zugeordnet und der ökologische Zustand ebenfalls als schlecht angegeben. Als Überschwemmungsgebiet wird im ELWAS lediglich das unmittelbare Gewässerumfeld angegeben.

Als Stillgewässer liegen im Plangebiet insbesondere Regenrückhaltebecken (RRB) und (temporäre) Kleingewässer vor. Zu nennen sind hier ein RRB am nordöstlichen Fuß, eines südwestlich sowie eines südlich der Mottbruchhalde. Prägendes Kleingewässer bil-

det eine flache Senke im Bereich des „Vulkankegels“ auf der Spitze der Mottbruchhalde. Das Gewässer ist mit Röhricht bewachsen. Von faunistischer Bedeutung (Kreuzkröte) sind außerdem die temporären Kleinstgewässer, wie Pfützen und Lachen, die sich in den Fahrspuren am Böschungsfuß der Mottbruchhalde bilden.

Insgesamt kommt dem Plangebiet hinsichtlich des Teilschutzgutes Oberflächengewässer eine mittlere Bedeutung zu. Den umliegenden Bereichen mit den verschiedenen Fließgewässern kommt dagegen eine hohe Bedeutung zu, auch wenn der aktuelle Zustand der Boye als schlecht zu bewerten ist.

2.3.5 Klima und Luft

Das Plangebiet ist Teil eines Grünzuges im Süden der Stadt Gladbeck. Die teils offenen, teils bewaldeten Haldenkörper weisen eine Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftproduktion auf. Die Gehölze übernehmen die Funktion, Verunreinigungen aus der Luft herauszufiltern und sind damit für den lufthygienischen Ausgleich von Bedeutung. Als Vorbelastung der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse sind die stark befahrene B 224 im Westen und die Autobahn A 2 im Norden zu bewerten.

Zur Beurteilung der klimatischen und lufthygienischen Situation im Plangebiet liegt eine Klimaanalyse der Stadt Gladbeck vor. Die Haldenkörper sind dem Klimatop „Haldenklima“ zugeordnet. Bei den unbegrüntten Halden sind insbesondere die Kuppen sowie die südexponierten Hänge meist deutlich wärmer als ihre Umgebung. In den Tiefenzonen zwischen den Haldenbereichen kommt es häufig zu nächtlicher Kaltluftsammlung (Tallagen). Die inzwischen begrüntten und teils bewaldeten Halden 19 und 22 sind eher dem Klimatop „Waldklima“ zuzuordnen. Waldklima zeichnet sich im Gegensatz zu Freiland mit gedämpften Strahlungs- und Temperaturschwankungen aus. Im Stammraum herrscht Windruhe und eine größere Luftreinheit.

Die umliegenden Freiflächen sind dem „Parkklima“ und die umliegenden Siedlungsbereiche dem „Stadttrandklima und „Siedlungsklima“ zugeordnet.

Die teils begrüntten und bewaldeten, teils offenen Strukturen im Plangebiet fungieren als Ausgleichsflächen für die umliegende Bebauung. Die Haldenwelt weist aufgrund ihrer Größe eine hohe klimatische und lufthygienische Bedeutung auf. Von den Haldenkegeln kann die Kalt- und Frischluft der umgebenden Bebauung zufließen, so dass von der Haldenwelt klimatische Ausgleichsfunktionen ausgehen.

Die nächstgelegenen Luftmessstationen des LANUV liegen ca. 1,7 km nördlich (Station Gladbeck Goethestraße) bzw. ca. 1,8 km südwestlich (Station Bottrop-Welheim) des Plangebietes. Aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet sowie des nicht vergleichbaren Umfeldes, ist eine Auswertung dieser Daten in Bezug auf die lufthygienische Situation im Plangebiet nicht sinnvoll. Allgemein ist nicht von erheblichen lufthygienischen Vorbelastungen im Bereich der Haldenwelt auszugehen.

Insgesamt weist das Plangebiet eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft und als Ausgleichsraum für die umgebenden Siedlungsbereiche auf.

2.3.6 Mensch / Menschliche Gesundheit

Das Plangebiet weist eine geringe Wohnfunktion auf. Innerhalb des Plangebietes liegen lediglich wenige Einzelhäuser an den Straßen Brüsseler Straße 31, Boystraße 140 und 135. Nördlich und östlich grenzen die Siedlungsbereiche des Stadtteils Brauck an, wobei vor allem gewerbliche Nutzungen östlich an die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 166 heranragen.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion wird auf das Kapitel 2.3.1 verwiesen.

Als Vorbelastungen hinsichtlich der menschlichen Gesundheit sind die von den Hauptverkehrsstraßen B 224 im Westen und A 2 im Norden ausgehenden Luftschadstoff- und Lärmemissionen zu bewerten. Die Vorbelastungen werden sich im Wesentlichen auf den Nahbereich der Straßen beschränken, so dass im Plangebiet voraussichtlich keine erheblichen Vorbelastungen vorliegen.

2.3.7 Kultur- und Sachgüter

Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern sind im Plangebiet nicht bekannt. Zu den Sachgütern im Plangebiet zählen alle Anlagen der Ver- und Entsorgung, wie vorhandene Regenrückhaltebecken, Gas-, Wasser-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie die bestehende Verkehrsinfrastruktur des Plangebietes.

3. Prognose zur Entwicklung der Umweltsituation

3.1 Entwicklung ohne Realisierung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre aktuell von einem weitestgehenden Erhalt der aufgeführten Nutzungs- und Biotopstrukturen auszugehen. Ebenso wäre hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Menschen von überwiegend unveränderten Rahmenbedingungen auszugehen.

Vor dem Hintergrund des neu beschlossenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) ist ohne die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 166 ggf. die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Haldenkörpern möglich. Das Ziel 10.2-1 des LEP NRW regelt, dass Halden und Deponien als Standorte für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu sichern sind. Als Ziel der Landesplanung sind diese Vorgaben für kommunale und/ oder regionale Planungsträger bindend. Von dieser Zielsetzung ausgenommen sind lediglich Halden und Deponien, die bereits für kulturelle Zwecke genutzt werden, oder wenn ein

regional abgestimmtes und beschlossenes städtebauliches Nachnutzungskonzept mit Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen ist.

Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 166 sieht die planungsrechtliche Sicherung des Nachnutzungskonzeptes „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“ für Freizeit, Kunst und kulturelle Zwecke vor. Bei Nichtdurchführung der Planung könnten potenziell Windenergieanlagen auf den Haldenkörpern zugelassen werden, die mit Auswirkungen auf die Schutzgüter und Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wären.

3.2 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Hinsichtlich der Auswirkungen der Planung auf die jeweiligen Schutzgüter und die Bilanzierung der Eingriffe in Biotopbestände und Waldflächen ist auf die Untersuchungsräume des in Bearbeitung befindlichen Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu verweisen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan beinhaltet eine Bestandsaufnahme und Bewertung, eine Beschreibung der Planung sowie der daraus hervorgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Für den Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden insgesamt sechs Teilflächen abgegrenzt. Dabei handelt es sich um die Bereiche, in denen bauliche Eingriffe gemäß Bebauungsplan geplant sind. Hierzu zählen:

1. Neubau eines Sportplatzgebäudes an der Welheimer Straße Ecke Roßheidestraße,
2. Sportparkerweiterung westlich der vorhandenen Sportanlagen, südlich der Welheimer Straße,
3. Baufeld im Bereich der Mottbruchhalde und Brücke über die Brüsseler Straße zur Sportparkerweiterung,
4. Geplante Alltagswiesen im Bereich des RRB südlich der Mottbruchhalde
Die ursprüngliche Planung sah im Bereich der „Alltagswiesen“ eine Verfüllung der Regenrückhaltebecken mit anschließender Realisierung eines Wiesenbereiches als multifunktional nutzbare Freizeitfläche vor. Diesbezüglich hat in der Zwischenzeit eine Planungsanpassung stattgefunden, so dass die Regenrückhaltebecken entsprechend ihres Bestandes erhalten werden und keine Veränderungen in diesem Bereich stattfinden,
5. Brücke zwischen Alltagswiesen und Halde 22,
6. Übernachtungscamp Halde 22.

Die einzelnen Teilbereiche können der nachfolgenden Abbildung 4 entnommen werden. Nur in diesen Bereichen sind konkrete bauliche Maßnahmen mit Eingriffen in Natur und Landschaft und Auswirkungen auf die Schutzgüter geplant. Der überwiegende Teil des Bebauungsplanes setzt Grün- und Waldflächen entsprechend des aktuellen Bestandes fest, so dass keine anlagebedingten Auswirkungen in diesen Bereichen ent-

stehen. Betriebsbedingt kann es jedoch auch in diesen Bereichen zu Störungen der Fauna kommen, was im Anschluss an die aktuell in 2018 durchzuführenden faunistischen Bestandsaufnahmen vor Ort im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II zu beurteilen ist.

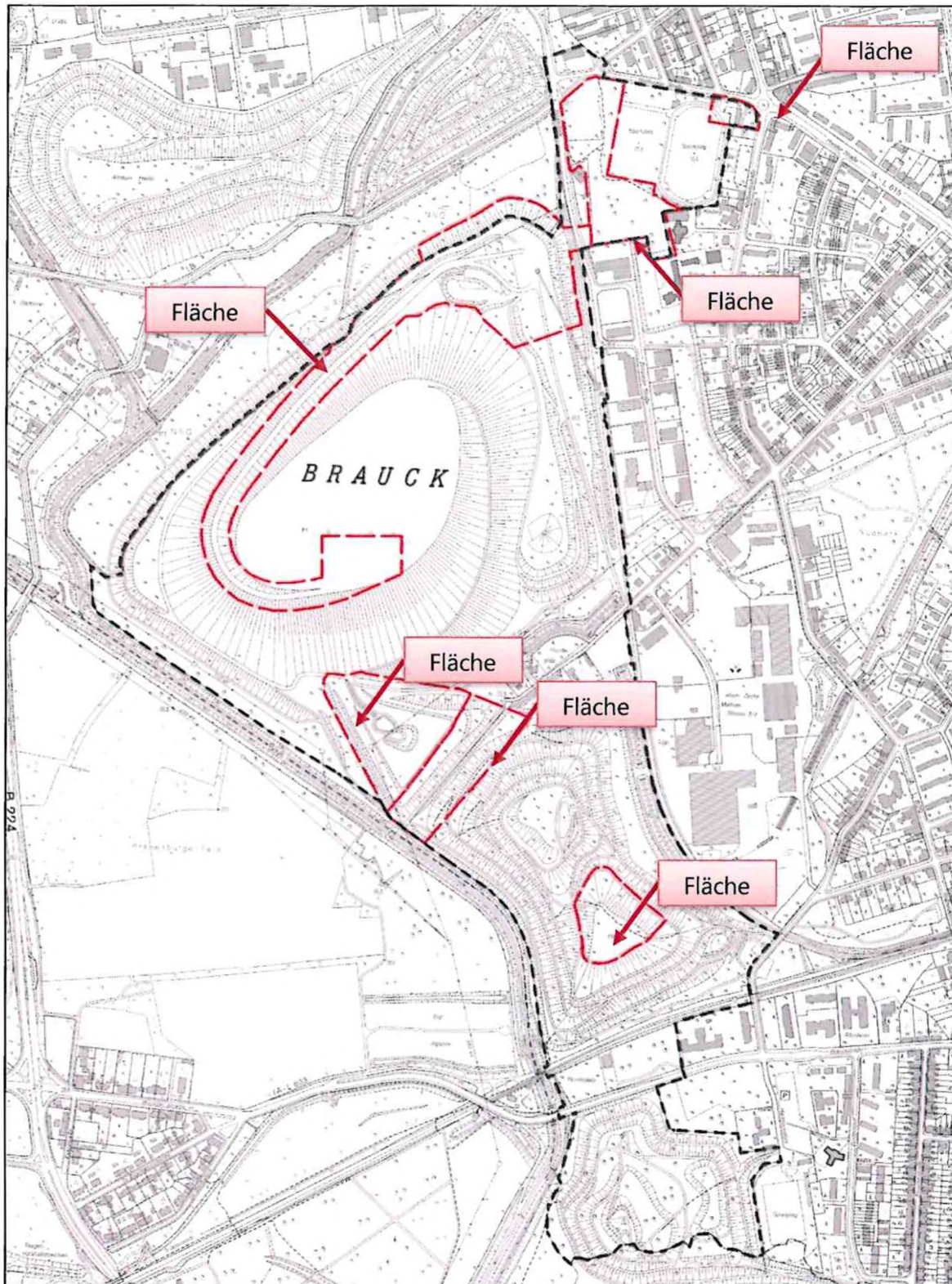


Abbildung 4: Teilflächen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan

3.2.1 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild wird sich bei Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 166 im gesamten Plangebiet überwiegend nur unwesentlich verändern. An wenigen Stellen sieht der Bebauungsplan Baufelder zur Errichtung von Gebäuden vor. Diese dienen der Stärkung der Freizeit- und Erholungsnutzung und werden sich voraussichtlich harmonisch in die Landschaft einfügen. Außerdem sind teilweise Ertüchtigungen von vorhandenen Wegen und der Neubau von zwei Brückenbauwerken geplant. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild gehen hiervon nicht aus. Der Gesamtcharakter der Haldenwelt mit teils offenen, teils bewaldeten Bereichen bleibt dauerhaft erhalten. Sichtbeziehungen bleiben unverändert bestehen.

Lediglich im Bereich der geplanten Sportparkerweiterung im Nordosten des Plangebietes findet eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes statt, da hier im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes aktuell von einem vollständigen Verlust der Waldflächen mit anschließender Realisierung von Sportanlagen sowie einem Biomassenkraftwerk auszugehen ist. Ein Detailkonzept der Sportparkplanung liegt noch nicht vor, so dass keine Angaben zu einem etwaigen Erhalt von Randstrukturen zur Vermeidung und Verminderung oder neu geplanten Eingrünungen getroffen werden können. Da hier Eingriffe in den Waldbestand entstehen, ist dies als erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild zu bewerten.

Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsfunktion geht die Erweiterung des Sportparks gleichzeitig mit einer Ausweitung des Angebotes und damit einer Verbesserung der Ist-Situation einher. Außerdem ist durch die Realisierung der geplanten Brückenbauwerke von einer besseren Anbindung und Zugänglichkeit der Haldenwelt für die Freizeit- und Erholungsnutzung auszugehen. Insgesamt sieht das Plankonzept eine Ausweitung des Nutzungsangebotes der Haldenwelt für Kultur, Kunst und Freizeit vor, was als positive Wirkung des Vorhabens zu bewerten ist.

3.2.2 Arten- und Biotopschutz

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind Auswirkungen durch die geringfügige Neubebauung und eine damit einhergehende Entfernung von Biotopbeständen möglich. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes werden die Eingriffe in Biotoptypen und Waldflächen ermittelt und bilanziert. Die Bilanzierung im LBP erfolgt nach dem Kartierschlüssel der „Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen“ (Methode RE) (Kreis Recklinghausen 2013). Diese Bewertungsmethode hat sich im Kreis Recklinghausen als Standardmethode für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung in der Bauleitplanung und anderen Fachplanverfahren etabliert. Außerdem werden die Eingriffe in Waldflächen bilanziert. Die nachfolgenden Ergebnisse sind dem LBP entnommen (UWEDO 2018).

Entsprechend der Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist für Eingriffe in Waldflächen im Sinne des Gesetzes eine Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:2 erforderlich. Für den Eingriff in 29.911 m² Waldflächen wird demnach eine Kompensation im Umfang von 59.822 m² erforderlich. Für die Kompensation der Waldeingriffe werden Waldanpflanzungen im südlichen Hangbereich der Mottbruchhalde vorgesehen. Bei der Abgrenzung der Aufforstungsflächen wurde darauf geachtet, dass diese vorhandene Waldflächen sinnvoll ergänzen, keine bereits mit Gehölzen bewachsenen Flächen überlagern, die Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen nicht bepflanzt werden und der Haldenkegel im oberen Bereich freigehalten wird, um diesen weiterhin als „Vulkankegel“ zu erhalten. Die Flächenabgrenzung der Ausgleichsflächen für Waldeingriffe kann dem LBP entnommen werden und wird in dem Bebauungsplan als Maßnahmenfläche festgesetzt. Die Flächen umfassen insgesamt 59.826 m² und ermöglichen einen vollständigen Ausgleich des oben angegebenen Kompensationserfordernisses für Waldflächen.

Alle Eingriffe in sonstige Biotoptypen werden nach der Bewertungsmethode des Kreises Recklinghausen im LBP bilanziert. Da bisher keine konkreten Angaben zur Planung vorliegen, wurden als Planungszustand Werte angenommen, die einerseits den Planungsvorstellungen im jeweiligen Bereich gerecht werden und andererseits tendenziell eher einen Worst-Case-Zustand hinsichtlich der Versiegelungen und baubedingten Eingriffe darstellen. Damit kann sichergestellt werden, dass bei einer späteren Projektrealisierung keine zusätzlichen Eingriffe entstehen, die nicht bereits im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden.

Aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand entsteht bei Umsetzung der Planung ein Defizit von 39.545 Biotopwertpunkten, das über geeignete Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen auszugleichen ist. Zusätzlich findet ein Verlust von drei Einzelbäumen im Bilanzierungsbereich 3 und eines weiteren Einzelbaumes im Bilanzierungsbereich 1 statt, die durch Neuanpflanzungen vor Ort auszugleichen sind (z. B. im Bereich des Sportparks).

Das angegebene Defizit soll über die Anpflanzung von Heckenstrukturen (Artenschutzmaßnahme für den Baumpieper, Detailbeschreibung siehe Kap. 3.3) sowie die zusätzliche Neuanlage von Wald ausgeglichen werden (s. LBP). Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen kann eine Aufwertung um insgesamt 39.548 Biotopwertpunkte erzielt werden, so dass das Defizit von 39.545 Biotopwertpunkten vollständig ausgeglichen wird.

Im Rahmen der **Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)** wird für die vorkommenden und betroffenen Arten anhand einer Art-für-Art-Analyse dargestellt, welche Auswirkungen projektbedingt bezogen auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt dabei unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf.

erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Die nachfolgenden Ergebnisse sind der Artenschutzprüfung Stufe II (UWEDO 2018) entnommen.

Überwiegend handelt es sich bei den erfassten planungsrelevanten Vogelarten und Fledermausarten um Nahrungsgäste. Da die Planung nur in einem verhältnismäßig kleinen Teil des gesamten Untersuchungsraumes zu Eingriffen führen, ist bei den Nahrungsgästen davon auszugehen, dass diese auch bei Realisierung der Planung ausreichend Habitate zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich bei diesen Arten nicht ableiten.

Aus Artenschutzsicht können lediglich beim Baumpieper und der Kreuzkröte Konflikte nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Baumpieper nutzt Gebüschstrukturen in den Hangbereichen der Mottbruchhalde zur Brut. Insgesamt konnten 5 Brutplätze der Art im Untersuchungsraum und 1 Brutplatz außerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auswirken könnten, sind für die Art projektbedingt nicht gänzlich auszuschließen. Da die Freizeitnutzung im gesamten Untersuchungsraum vermutlich zunehmen wird, sind durch Besucher und frei laufende Hunde Störungen an den Brutplätzen möglich. Aufgrund der Größe und Habitat-ausstattung des gesamten Untersuchungsraumes ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Art Ausweichhabitate vorfindet. Um jedoch einen Brutplatzverlust durch Störungen ganz sicher ausschließen zu können, wird vorsorglich die Schaffung von Ersatzhabitaten im Untersuchungsraum vorgesehen. Der Baumpieper legt sein Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen an. Dichte und sehr schattige Standorte werden gemieden. In Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (2013, s. a. Internetseite des LANUV 2018) sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme neue Heckenstrukturen mit Gras- und Krautsäumen in ungestörten Bereichen der Mottbruchhalde angelegt werden, um ein Ausweichen bei zu starker Störung der aktuellen Brutplätze zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Im Untersuchungsraum wurden zahlreiche wandernde und laichende Kreuzkröten festgestellt. Die gesamte Mottbruchhalde stellt mit den zahlreichen Pfützen, kleinen Teichen und offenen, teils grabfähigen Böden einen geeigneten Lebensraum für die typische Pionierart dar. Da sich Kreuzkröten tagsüber im Erdreich verstecken, stellen sämtliche Erdarbeiten oder Bodenverdichtungen eine starke Beeinträchtigung für die Kreuzkröte dar. Auch Arbeiten in der Dämmerung oder den frühen Morgenstunden, wenn Kreuzkröten schon oder noch aktiv sind, führen zu einem erhöhten Sterberisiko der Art. Da die Kreuzkröte flächendeckend im Gebiet verbreitet ist, ist bei jeder Maßnahme zu prüfen, ob diese in den Boden eingreift und die Tiere gefährdet. Arbeiten auf bereits verdichteten oder versiegelten Flächen (z. B. im Bereich vorhandener Wege oder die

Asphaltfläche am Förderturm) werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer erhöhten Tötung von Kreuzkröten führen. Die Kreuzkröte wird aufgrund der flächendeckenden Verbreitung und ihrer Angewohnheit sich im Erdreich einzugraben durch die Umsetzung einzelner Planungsaspekte (Erdbewegungen, Lagerung und anschließende Bewegung von Materialien, Versiegelung unversiegelter Bereiche, Straßenbau etc.) stark beeinträchtigt.

Baubedingte Tötungen können sich durch eine Inanspruchnahme von Land- und Gewässerlebensräumen der Art ergeben. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um das Risiko von baubedingten Individuenverlusten zu senken (ökologische Baubegleitung, Anlage temporärer Amphibiensperreinrichtungen, Abfang von Tieren aus dem Baubereich, etc.). Betriebsbedingt entsteht keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art. Die Wanderungen erfolgen überwiegend in der Nacht, so dass auch bei einer Nutzung der Auffahrt auf den Haldenkegel durch Fahrzeuge (z. B. für Busfahrten des RVR, eine öffentliche Zufahrt für jedermann ist nicht vorgesehen), kein erhöhtes Tötungsrisiko entsteht, da die Ausflugsfahrten nur tagsüber stattfinden werden. Sollte sich wiedererwartend im Rahmen der Nutzung der Fahrstraße herausstellen, dass Tötungen stattfinden, sollte die Straße mit einem Amphibienschutz nachgerüstet werden. Störungen der Art sind ggf. durch die Erhöhung der Freizeitnutzung und damit verbunden auch frei laufenden Hunden möglich. Inwieweit sich der Nutzungsdruck im Bereich der Mottbruchhalde derart erhöhen wird, dass Pfützen und flache Gewässer nicht mehr für die Kreuzkröte als Laichhabitat nutzbar sind, ist derzeit nur schwer absehbar. Aufgrund der Größe und Habitatausstattung des gesamten Untersuchungsraumes ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Art Ausweichhabitate vorfindet. Um jedoch einen Laichhabitatverlust durch Störungen (z. B. aufwühlen der Pfützen und flachen Gewässer durch Hunde und spielende Kinder, Eutrophierung) sicher zu vermeiden und der Art ein Ausweichen zu ermöglichen, werden vorsorglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen realisiert (Neuanlage von Temporärgewässern in ungestörteren Bereichen). Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

Insgesamt kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) hinsichtlich der Artengruppen Avifauna, Fledermäuse und Amphibien zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich und es steht einer Zulassung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.

3.2.3 Boden, Fläche und Grundwasser

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Fläche und Grundwasser gehen von der Planung Versiegelungen im Bereich der neuen Baufelder, des Sportparkes, der Brückenbauwerke und ggf. Ertüchtigungen von Wegebeziehungen aus. Da hier nur kleinteilig Neuver-

siegelungen entstehen und überwiegend anthropogen aufgeschüttete Böden der Haldenkörper von einer Überbauung bzw. Versiegelung betroffen sind, geht der Bebauungsplan Nr. 166 nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter aus. Überwiegend findet eine dauerhafte Sicherung des Freiraumes als öffentliche Grünfläche und Waldfläche statt, so dass großflächige bauliche Maßnahmen im Plangebiet verhindert werden.

Die Altlastensituation im Plangebiet kann dem Kapitel 2.3.3 entnommen werden. Sollten im Bereich von Altlasten im Zuge der Planrealisierung Bodenbewegungen erforderlich werden, ist ggf. der Bedarf weitergehender Untersuchungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

3.2.4 Oberflächengewässer

Auswirkungen auf Fließgewässer gehen von der Planung nicht aus.

Hinsichtlich der vorhandenen Regenrückhaltebecken finden keine Veränderungen im Bereich der Halden statt. Die ursprüngliche Planung sah im Bereich der „Alltagswiesen“ eine Verfüllung der Regenrückhaltebecken mit anschließender Realisierung eines Wiesenbereiches als multifunktional nutzbare Freizeitfläche vor. Diesbezüglich hat in der Zwischenzeit eine Planungsanpassung stattgefunden, so dass die Regenrückhaltebecken entsprechend ihres Bestandes erhalten werden und keine Veränderungen in diesem Bereich stattfinden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer gehen von der Planung nicht aus. Die Regenrückhaltebecken bleiben auch bei Durchführung der Planung erhalten.

3.2.5 Klima und Luft

Klimatische oder lufthygienische Veränderungen gehen von der Planung nicht aus. Von den Haldenkegeln kann weiterhin Kalt- und Frischluft den umliegenden Bereichen zufließen. Hohe bauliche Anlagen mit Barrierewirkungen für Luftströmungen sind nicht geplant. Die wenigen baulichen Neubaumaßnahmen werden zu keiner großflächigen Versiegelung mit Aufwärmungstendenzen führen. In Teilbereichen sind jedoch Eingriffe in Waldbestände unvermeidbar. Es ist davon auszugehen, dass die Waldverluste vor Ort wieder ausgeglichen werden können, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft entstehen.

3.2.6 Mensch / Menschliche Gesundheit

Auswirkungen auf die Wohnfunktion entstehen durch den Bebauungsplan Nr. 166 nicht. Die Freizeit- und Erholungsfunktion wird im Zuge der Planrealisierung gestärkt und das Angebot an Nutzungen erhöht sowie die Zugänglichkeit der Haldenwelt verbessert. Erhebliche negative Auswirkungen gehen von der Planung nicht aus.

Hinsichtlich der geplanten Sportparkerweiterung sind die umliegenden Wohnbauflächen hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch Lärmimmissionen als schutzwürdige Nutzungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde durch das Büro UP-PENKAMP UND PARTNER ein Immissionsschutzgutachten zur Sportanlage Roßheidestraße erstellt (2017). Die nachfolgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen.

Die geltenden Immissionsrichtwerte werden durch den Trainingsbetrieb zur Tages- und Ruhezeit am maßgeblichen Immissionsort unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten oder unterschritten. Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 11 dB und in der Ruhezeit mindestens 6 dB.

- Für den Spielbetrieb am Sonntag werden die geltenden Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort zur Tageszeit ebenfalls unterschritten. Die Unterschreitungen betragen mindestens 2 dB.
- Der Spielbetrieb in der sonntäglichen Ruhezeit führt zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort. Die Überschreitung beträgt maximal 5 dB und ist durch die nach § 5 Abs. 4 der BImSchV vorliegende Privilegierung der Anlagen zulässig.
- Die zulässigen Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse (Lokalderbys) werden am maßgeblichen Immissionsort zur Tages- sowie zur Ruhezeit unterschritten. Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 12 dB und in der Ruhezeit mindestens 4 dB.
- Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach § 2 Abs. 4 der 18. BImSchV werden somit ebenfalls eingehalten.
- Eine Vorbelastung durch weitere Anlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung unterliegen, ist nicht vorhanden. Auf eine nähere Untersuchung wurde daher verzichtet.

Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der angrenzenden Immissionsorte sind aufgrund der Umgestaltung nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Umgangs mit Altlasten wird auf die Ergebnisse der Altlastengutachten in dem Kapitel 2.3.3 verwiesen. Die aktuellen Altlastengutachten kommen zu dem Ergebnis, dass keine Gefährdungen des Oberbodens für den Wirkungspfad Boden - Mensch vorliegen. Im nordöstlichen Bereich der Kippe 22 wird in einem Teilbereich eine Einzäunung empfohlen, um eine Gefährdung für den Menschen auszuschließen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen gehen somit von der Planung nicht aus.

3.2.7 Kultur- und Sachgüter

Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt und somit auch nicht durch die Planung betroffen. Hinsichtlich der Sachgüter (Anlagen der Ver- und Entsorgung) sind ebenso keine Änderungen des Bestandes vorgesehen.

3.2.8 Wechselwirkungen und Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Wie den einzelnen Schutzgutkapiteln entnommen werden kann, erfüllen bestimmte Strukturen im Plangebiet vielfältige Funktionen. So weisen zum Beispiel die Freiflächen, Gehölzsäume und Waldbereiche eine Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild / Stadtbild und das Klima auf. Gleichzeitig bestehen Wechselwirkungen zwischen der klimatischen und lufthygienischen Situation und der menschlichen Gesundheit.

Derartige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Bestandsanalyse und Bewertung jeweils berücksichtigt und in die Gesamtbewertung der Belange des Umweltschutzes einbezogen.

Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zu erwarten.

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Hierbei ist der Neubau der Autobahn A 52, welcher seit Jahrzehnten in der Diskussion ist und nun laut des Planungsträgers auf dem heutigen Streckenverlauf der B 224 in den Stadtgebieten von Essen, Bottrop und Gladbeck erfolgen soll zu berücksichtigen. Die A 52 soll 4-streifig mit einer Gesamtbreite von 31 m ausgebaut werden. Parallel zur A 52 soll aufgrund der angestrebten freien Strecke eine zusätzliche Verbindungsstraße von der östlichen Anschlussstelle an der Horster Straße bis zur Straße Kösheide neu angelegt werden. Über diese Verbindungsstraße soll neben diversen Grundstücken zukünftig auch der Gewerbepark Brauck an die A 52 angeschlossen werden.

Durch den Bebauungsplan Nr. 166 werden keine relevanten zusätzlichen Ziel- und Quellverkehre generiert. Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine verkehrsgutachterlichen Untersuchungen erforderlich. Zudem sind keine baulichen Maßnahmen an oder im Zusammenhang mit klassifizierten Straßen geplant. Falls sich im Zuge der weiteren Ausbauplanungen für die B 224 / A 52 Änderungen an den Knotenpunkten ergeben (z. B. Knotenpunkt B 224 / Europastraße), sind diese Planungen vom Träger der Straßen-

baulast zu berücksichtigen und zu untersuchen. Die Untersuchungen sind kein Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 166.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich

Zur **Vermeidung und Verminderung** von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen der Planung folgende Aspekte berücksichtigt, bzw. sind üblicherweise im Zuge der Bauausführung umzusetzen:

- Vermeidung von baubedingten Schädigungen angrenzender Bäume und Gehölze durch die Errichtung von Schutzzäunen und einem Einzelbaumschutz nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4,
- Prüfung eines Erhaltes von Einzelbäumen, Baum- und Strauchgruppen sowie Waldflächen im Rahmen der Ausführungsplanung zur Verminderung der Eingriffe in hochwertige Biotopbestände,
- Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nach Möglichkeit nur in Bereichen, die ohnehin anlagebedingt in Anspruch genommen werden bzw. bereits versiegelt sind; Vermeidung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von hochwertigen Biotopbeständen,
- Sofern erforderlich, ist die Anlage von Bodenmieten auf Flächen mit wertvollen Vegetationsstrukturen und im Kronentraufbereich von Bäumen zu vermeiden,
- Eine Kontamination von Boden und Wasser ist durch eine Verwendung biologisch abbaubarer Schmierstoffe sowie einer Betankung und Wartung von Baumaschinen im Bereich versiegelter Flächen zu vermeiden,
- Bodenabtrag hat getrennt für Ober- und Unterboden zu erfolgen und es ist eine getrennte Lagerung vorzusehen (DIN 18915 Bodenarbeiten), der Bodenabtrag ist entsprechend dem Baufortschritt sukzessive vorzunehmen,
- Ggf. entstehende Bodenverdichtungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu beheben (z. B. mechanische Tiefenlockerung des Oberbodens).

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen resultieren aus dem Artenschutz

- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.
- Im Rahmen von Abrissarbeiten werden die Gebäude kurz vor dem Abriss auf Fledermausbesatz überprüft. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen von selbst verlassen haben.

- Ein Abriss von Gebäuden hat nach Möglichkeit außerhalb der Wochenstubezeit der Fledermausarten stattzufinden, also nicht von April bis Mitte August, da dies die sensibelste Phase im Jahr darstellt.
- Keine nächtliche Beleuchtung im Vorhabensbereich, zur Vermeidung von Störungen unterschiedlicher Fledermausarten während der Nahrungssuche.
- Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Amphibien sind Eingriffsbereiche durch Amphibienzäune abzusperren, um eine Einwanderung zu verhindern (einseitig überwindbarer Amphibienschutzzaun, Tiere sollen die Baustelle verlassen aber nicht darin einwandern können). Zeitlich sollten die Amphibienzäune ca. 3 Monate vor einem geplanten Baubeginn aufgestellt werden, um den Tieren bereits ein Verlassen des Bereiches zu ermöglichen und eine Einwanderung zu verhindern. Um Tötungen von Tieren in Winterlebensräumen zu vermeiden sollten jegliche Bodenveränderungen frühestens im April beginnen. Die Funktionsfähigkeit der Zäune ist durch regelmäßige Kontrollen zu gewährleisten. Gleichzeitig sind die betroffenen Bereiche auf vorhandene Kreuzkröten (und andere Amphibien) zu untersuchen und evtl. vorhandene Tiere vor Beginn der Bauarbeiten aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (Zeitraum April/Mai bis Oktober). Aufgefundene Tiere sind in den Bereich vorhandener Gewässer außerhalb der Baubereiche umzusetzen.
- Die konkrete zeitliche und räumliche Ausgestaltung aller Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung mit dem Bauablauf abzustimmen. Ebenso ist die korrekte Umsetzung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.

Im Folgenden werden die erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu den jeweiligen Arten näher beschrieben. Es werden Aussagen zu Art und Umfang der Maßnahmen getroffen und Vorschläge zur Umsetzung vorgenommen sowie geeignete Maßnahmenräume zur Umsetzung abgegrenzt.

Baumpieper

Störungen von Brutplätzen des Baumpiepers sind projektbedingt nicht gänzlich auszuschließen. Aufgrund der Größe und Habitatausstattung des gesamten Untersuchungsraumes ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Art Ausweichhabitate vorfindet. Um einen Brutplatzverlust durch Störungen ganz sicher ausschließen zu können, wird **vorsorglich** die Schaffung von Ersatzhabitaten im Untersuchungsraum vorgesehen. Der Baumpieper legt sein Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen an. Dichte und sehr schattige Standorte werden gemieden. In Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (2013, s. a. Internetseite des LANUV 2018) sollen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme neue Heckenstrukturen mit Gras- und Krautsäumen in ungestörten Bereichen der Mottbruchhalde angelegt werden, um ein Ausweichen bei zu starker Störung der aktuellen Brutplätze zu

ermöglichen. Insgesamt 5 Brutplätze des Baumpiepers sind potenziell von erhöhten Störungen durch die Freizeitnutzung betroffen, so dass für diese Brutplätze jeweils Ausweichhabitate vorgezogen realisiert werden sollen. Als Maßnahme wird die **Anlage von Heckenstrukturen mit Gras- und Krautsäumen** vorgesehen. Folgende Punkte sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen:

- lineare Maßnahme mit einer Länge von 200 m je Brutplatzverlust (5 x 200 m),
- Lage in tendenziell eher ungestörten Bereichen im Westen der Mottbruchhalde,
- Baum-/Strauchhecken von lockerem Wuchs und mit standortgerechten Baum- und Straucharten,
- Breite zwischen mind. 5 und 10 m (inkl. Krautsaum),
- Krautsaum ist maximal alle 2 Jahre abschnittsweise ab August zu mähen (mit Abtransport des Schnittgutes),
- bei Bedarf Einzäunung der Maßnahmenfläche, um eine Störung durch frei laufende Hunde etc. zu verhindern.

Die Abgrenzung der Maßnahmenfläche kann der Karte 1 der Artenschutzprüfung entnommen werden. In dem abgegrenzten Bereich sollen die genannten fünf Heckenstrukturen angelegt werden (Frühjahr 2019). Bei der Abgrenzung der Fläche wurde darauf geachtet, dass diese möglichst weit von größeren Störquellen, wie dem geplanten Baufeld im Nordosten der Mottbruchhalde, entfernt liegt und andererseits in diesem Bereich keine Anlage von Ersatzaufforstungsflächen für den Waldausgleich vorgesehen ist.

Kreuzkröte

Störungen der Kreuzkröte sind ggf. durch die Erhöhung der Freizeitnutzung möglich. Inwieweit sich der Nutzungsdruck im Bereich der Mottbruchhalde derart erhöhen wird, dass Pfützen und flache Gewässer nicht mehr für die Kreuzkröte als Laichhabitat nutzbar sind, ist derzeit nur schwer absehbar. Aufgrund der Größe und Habitatausstattung des gesamten Untersuchungsraumes ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Art Ausweichhabitate vorfindet. Um jedoch einen Laichhabitatverlust durch Störungen sicher zu vermeiden und der Art ein Ausweichen zu ermöglichen, werden vorsorglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen realisiert. Diese dienen auch einem Ausgleich des Verlustes der kleineren Pfützen mit Reproduktionsfunktion im Nordosten der Mottbruchhalde. Als Maßnahme wird die **Neuanlage von Temporärgewässern** in ungestörten Bereichen vorgesehen (Anlage im April/Mai 2019, bei Trockenheit). Folgende Punkte sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen:

- Anlage von ca. 20 flachen Senken bis schmalen Grabenstrukturen (ca. 3 m Länge und ca. 1 m Breite) auf einer Gesamtlänge der Maßnahmenfläche von ca. 270 m entlang des westlichen bis südwestlichen Haldenfußes,

- hoher Anteil von Flachwasserbereichen mit 5-10 cm, Maximaltiefe von 50 cm,
- Anlage im Bereich vorhandener Wanderkorridore,
- Lage in offenem und gut besonntem Gelände,
- Vegetationsarmes Gelände im Umfeld,
- bei Bedarf Entbuschung und Mahd des Gewässerumfeldes alle 1-3 Jahre,
- bei Bedarf Einzäunung des Gewässerstreifens, um eine Störung durch frei laufende Hunde etc. zu verhindern.

Die Abgrenzung der Maßnahmenfläche kann der Karte 3 der Artenschutzprüfung entnommen werden.

3.4 Planungsalternativen

Bei der Planung wurden die Ergebnisse des seit 2014 begonnen Planungsprozesses für die Nachfolgenutzung der Haldenwelt einbezogen. Im Juni 2014 konnten Bürger im Rahmen des „Tags der offenen Halden“ erste Ideen über die zukünftige Entwicklung der Haldenwelt einbringen. Im November 2015 erfolgte eine Planungswerkstatt aus Experten, die eine konzeptionelle Aufbereitung und Weiterentwicklung dieser Ideen zum Ziel hatte. Darauf aufbauend wurde 2016/2017 die städtebauliche Rahmenplanung „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“ erarbeitet, die die Grundlage für den Bebauungsplan Nr. 166 darstellt. Eine weitere Betrachtung von Planungsalternativen drängt sich daher nicht auf.

4. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 166 sind derzeit keine Maßnahmen zur Überwachung vorgesehen. Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) wird jedoch eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen sowie der erforderlichen Waldanpflanzungen empfohlen.

5. Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Stadt Gladbeck plant, auf Grundlage der in den Jahren 2016 und 2017 erarbeiteten städtebaulichen Rahmenplanung „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“ den Bebauungsplan Nr. 166 „Mottbruchhalde“ aufzustellen. Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Gladbeck und umfasst mehrere Halden, die im Zuge der ehemaligen bergbaulichen Tätigkeiten entstanden sind. Insgesamt weist das Plangebiet eine Fläche von ca. 107 ha auf.

Geprägt wird das Plangebiet von den ehemaligen Bergehalden, welche teilweise bewaldet, mit Gebüschstrukturen bewachsen sind oder einen offenen Charakter aufweisen. Das Plangebiet umfasst die drei Halden Mottbruchhalde, Halde 22, Halde 19 sowie nordöstliche Teilbereiche der Brüsseler Straße und angrenzende Flächen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht erstellt, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den so genannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Mottbruchhalde“ wird das übergeordnete Ziel verfolgt, die vier Gladbecker Halden auf der Grundlage des Leitbildes „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“ in den kommenden Jahren zu einem zusammenhängenden Freizeit- und Erlebnisraum zu entwickeln. Diese Zielsetzungen sind insbesondere in der Rahmenplanung durch die Darstellung von Wegenetzen und -anbindungen, die Abgrenzung von Bereichen mit bestimmten Flächennutzungen sowie durch textliche Erläuterungen ablesbar. Der Bebauungsplan Nr. 166 trifft insbesondere Festsetzungen zum Nutzungszweck der Flächen. So sind weite Teile des Plangebietes als öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmungen: Parkanlage, Sportplatz, Spielplatz, Freizeitnutzungen, Landschaftsschutzgebiet) oder Fläche für Wald festgesetzt.

Als konkrete Nutzungen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft einhergehen können, werden folgende Festsetzungen getroffen:

- ein Baufeld am nordöstlichen Fuß der Mottbruchhalde, in dem zukünftig eine bauliche Anlage für parkaffine Nutzungen zulässig ist,
- zwei kleinere Baufelder im Bereich der Sportanlagen für ein Biomassenkraftwerk und im Bereich des heutigen Vereinsheims ein Gebäude für Sport- und Freizeitnutzungen sowie

- ein Baufeld auf der Halde 22 zur Entwicklung eines Übernachtungscamps.

Zusammenfassend gehen überwiegend keine erheblichen Auswirkungen von der Planung auf die Schutzgüter aus. Das Landschaftsbild wird sich bei Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 166 im gesamten Plangebiet überwiegend nur unwesentlich verändern. An wenigen Stellen sieht der Bebauungsplan Baufelder zur Errichtung von Gebäuden vor. Lediglich im Bereich der geplanten Sportparkerweiterung im Nordosten des Plangebietes findet eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes statt, da hier im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes aktuell von einem vollständigen Verlust der Waldflächen mit anschließender Realisierung von Sportanlagen auszugehen ist. Da hier Eingriffe in den Waldbestand entstehen, ist dies als erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild zu bewerten. Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind Auswirkungen durch die geringfügige Neubebauung und eine damit einhergehende Entfernung von Biotopbeständen möglich. Im Rahmen des derzeit in Bearbeitung befindlichen Landschaftspflegerischen Begleitplanes werden die Eingriffe in Biotoptypen und Waldflächen ermittelt und bilanziert.

Im Plangebiet befinden sich verschiedene Waldflächen, die auf der natürlichen Sukzession, teilweise aber auch auf Aufforstungsmaßnahmen sowie den Festsetzungen der bergbaulichen Abschlussbetriebspläne beruhen. Als Grundlage zur Berücksichtigung von Wald im Sinne des Gesetzes liegen unterschiedliche Planwerke vor. Hierzu zählen der Rekultivierungsplan der RAG für den Bereich Mottbruchhalde, die Forstbetriebskarte (FBG Bottrop) sowie eine Karte des Regionalverbandes Ruhr zu den Halden 22 und 19.

Entsprechend der Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist für Eingriffe in Waldflächen im Sinne des Gesetzes eine Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:2 erforderlich. Für den Eingriff in 29.911 m² Waldflächen wird demnach eine Kompensation im Umfang von 59.822 m² erforderlich. Für die Kompensation der Waldeingriffe werden Waldanpflanzungen im südlichen Hangbereich der Mottbruchhalde vorgesehen. Die Flächenabgrenzung der Ausgleichsflächen wird in dem Bebauungsplan als Maßnahmenfläche festgesetzt. Die Flächen umfassen insgesamt 59.826 m² und ermöglichen einen vollständigen Ausgleich des oben angegebenen Kompensationserfordernisses für Waldflächen.

Die Eingriffsbilanzierung in sonstige Biotoptypen, die nicht als Wald kartiert wurden, kommt zu dem Ergebnis bei Umsetzung der Planung ein Defizit von 39.545 Biotopwertpunkten entsteht. Das angegebene Defizit soll über die Anpflanzung von Heckenstrukturen (Artenschutzmaßnahme für den Baumpieper) sowie die zusätzliche Neuanlage von Wald ausgeglichen werden (s. LBP). Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen kann eine Aufwertung um insgesamt 39.548 Biotopwertpunkte erzielt werden, so dass das Defizit von 39.545 Biotopwertpunkten vollständig ausgeglichen wird.

Hinsichtlich der Fauna wird auf die Ergebnisse der Artenschutzprüfung verwiesen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden können und keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden.

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Fläche und Grundwasser gehen von der Planung Versiegelungen im Bereich der neuen Baufelder, des Sportparkes, der Brückenbauwerke und ggf. Ertüchtigungen von Wegebeziehungen aus. Da hier nur kleinteilig Neuversiegelungen entstehen und überwiegend anthropogen aufgeschüttete Böden der Haldenkörper von einer Überbauung bzw. Versiegelung betroffen sind, geht der Bebauungsplan Nr. 166 nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter aus. Auswirkungen auf Fließgewässer gehen von der Planung nicht aus. Hinsichtlich der vorhandenen Regenrückhaltebecken finden keine Veränderungen im Bereich der Halden statt. Die ursprüngliche Planung sah im Bereich der „Alltagswiesen“ eine Verfüllung der Regenrückhaltebecken mit anschließender Realisierung eines Wiesensbereiches als multifunktional nutzbare Freizeitfläche vor. Diesbezüglich hat in der Zwischenzeit eine Planungsanpassung stattgefunden, so dass die Regenrückhaltebecken entsprechend ihres Bestandes erhalten werden und keine Veränderungen in diesem Bereich stattfinden. Klimatische oder lufthygienische Veränderungen gehen von der Planung nicht aus. Auswirkungen auf die Wohnfunktion entstehen durch den Bebauungsplan Nr. 166 nicht. Die Freizeit- und Erholungsfunktion wird im Zuge der Planrealisierung gestärkt und das Angebot an Nutzungen erhöht sowie die Zugänglichkeit der Haldenwelt verbessert. Hinsichtlich der geplanten Sportparkerweiterung sind die umliegenden Wohnbauflächen hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch Lärmimmissionen als schutzwürdige Nutzungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde durch das Büro UPPENKAMP UND PARTNER ein Immissionsschutzgutachten zur Sportanlage Roßheidestraße erstellt (2017). Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der angrenzenden Immissionsorte sind aufgrund der Umgestaltung nicht erforderlich. Bau- und Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt und somit auch nicht durch die Planung betroffen.

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 933)

Fachliteratur und projektbezogene Literatur

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2004 - Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt "Emscher-Lippe".

GEOLOGISCHER DIENST NRW 2004 - Karte der schutzwürdigen Böden in NRW.

GEOFACTUM GMBH 2016 - Grundwassermonitoring für die Bergehalde Kippe 22 in Gladbeck, 2013 - 2015, im Auftrag der RAG AG.

GEOLOGIE:BÜRO 2018 - Umwelttechnischer Bericht zu den orientierenden Boden- und Bodenluftuntersuchungen auf der Sportanlage Roßheidestraße in Gladbeck.

GEOLOGIK WILBERS & OEDER GMBH 2018 - Gutachten zu orientierenden Altlastenerkundung, Projekt: Altlastenverdachtsflächen im Bebauungsplangebiet Nr. 166 in 45964 Gladbeck (Gebiet: Mottbruchhalde). **KREIS RECKLINGHAUSEN 2001** - Landschaftsplan Nr. 4 - Gladbeck -.

LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN 2014 - Forstbetriebskarte FBG Bottrop.

PESCH PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER 2017 - Städtebauliche Rahmenplanung „Haldenwelt 2027 – KunstKulturLandschaft“.

PESCH PARTNER ARCHITEKTEN STADTPLANER 2018 - Bebauungsplan Nr. 166 „Mottbruchhalde“.

PLANUNGSBÜRO HERMANN 1995 - Gestaltungs- und Rekultivierungsplan für die Bergehalde Mottbruch in Gladbeck, im Auftrag der RAG Ruhrkohle Bergbau AG.

RAG MONTAN-IMMOBILIEN-GMBH 2017 - Stand der Rekultivierung Bergehalde Mottbruch, Lageplan.

STADT GLADBECK 1992 - Klimaanalyse Stadt Gladbeck.

STADT GLADBECK 1998 - Flächennutzungsplan der Stadt Gladbeck.

UMWELTCONCEPTE RUHR GMBH (UCR) 2000 - Abschlussbetriebsplan Bergehalde Kippe 22 in Gladbeck, im Auftrag der Deutschen Steinkohle AG (DSK).

UMWELTCONCEPTE RUHR GMBH (UCR) 2003 - Gefährdungsabschätzung für die Bergehalde Kippe 22 in Gladbeck, im Auftrag der Deutschen Steinkohle AG (DSK).

UMWELTCONCEPTE RUHR GMBH (UCR) 2005 - Gefährdungsabschätzung Bergehalde Kippe 22 (Detailphase) in Gladbeck, im Auftrag der RAG Montan-Grundstücksgesellschaft mbH.

UPPENKAMP UND PARTNER 2017 - Immissionsschutz-Gutachten, Fortschreibung der Sportlärmemittlungen zur Sportanlage Roßheidestraße.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2018 - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplanverfahren Nr. 166 „Mottbruchhalde“ in Gladbeck.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2018 - Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) zum Bebauungsplanverfahren Nr. 166 „Mottbruchhalde“ in Gladbeck.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2018 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage zum Umweltbericht) zum Bebauungsplanverfahren Nr. 166 „Mottbruchhalde“ in Gladbeck.

Internetseiten

LANUV 2017/2018 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Alleen, Biotopkatasterflächen, Fundortkataster etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 28.02.2017.

TIM-ONLINE 2017/2018 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW mit Angaben zur Bodenkarte und Karte der schutzwürdigen Böden in NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 28.02.2017.

UVO 2017/2018 - NRW Umweltdaten vor Ort, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

mit Angaben zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten etc. (<http://www.uvo.nrw.de/>), Datenabfrage am 28.02.2017.

ELWAS 2017/2018 - Fachinformationssystem "elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW", des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Angaben zu Grundwasser und Oberflächengewässer, (<http://www.elwasweb.nrw.de/>), Datenabfrage am 28.02.2017.

III. Anlagen

- Stadt Gladbeck, Städtebaulichen Rahmenplanung „KunstKulturLandschaft Haldenwelt“, Gladbeck 2017
- UWEDO, Umweltplanung Dortmund, Bebauungsplanverfahren Nr. 166 „Mottbruchhalde“ in Gladbeck, Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung), Dortmund, März 2018
- UWEDO, Umweltplanung Dortmund, Bebauungsplanverfahren Nr. 166 „Mottbruchhalde“ in Gladbeck, Artenschutzprüfung Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotsstatbestände), Dortmund, 04.10.2018
- UWEDO, Umweltplanung Dortmund, Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplanverfahren Nr. 166 „Mottbruchhalde“ in Gladbeck, Dortmund, 08.10.2018
- Uppenkamp und Partner, Sachverständige für Immissionsschutz, Fortschreibung der Sportlärmermittlung zur Sportanlage Roßheidestraße; Ahaus, Februar 2017
- Geologie:büro, Ingenieurbüro für Geo- und Umwelttechnik, Umwelttechnischer Bericht zu den orientierenden Boden- und Bodenluftuntersuchungen auf der Sportanlage Roßheidestraße in Gladbeck, Gelsenkirchen, 07.09.2018
- GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Umwelt -, Ingenieur - und Hydrogeologie, Gutachten zur orientierenden Altlastenerkundung, Projekt: Altlastenverdachtsflächen im Bebauungsplangebiet Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde, Münster, 24.10.2018
- RAG Montan Immobilien GmbH, Abschlussbetriebsverfahren Bergehalde Mottbruch, schriftliche Stellungnahme zur Gefährdungsabschätzung bzw. zu Analyseergebnissen, Essen, Schreiben vom 19.09.2018

Aufgestellt im Amt für Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Gladbeck

Gladbeck, den 28.02.2019

Fuchte